Ph. Pr. de
820 i
Fiche
Meier

Georg Friedrich Meiers

Auszug

aus dem

Rechte der Natur.

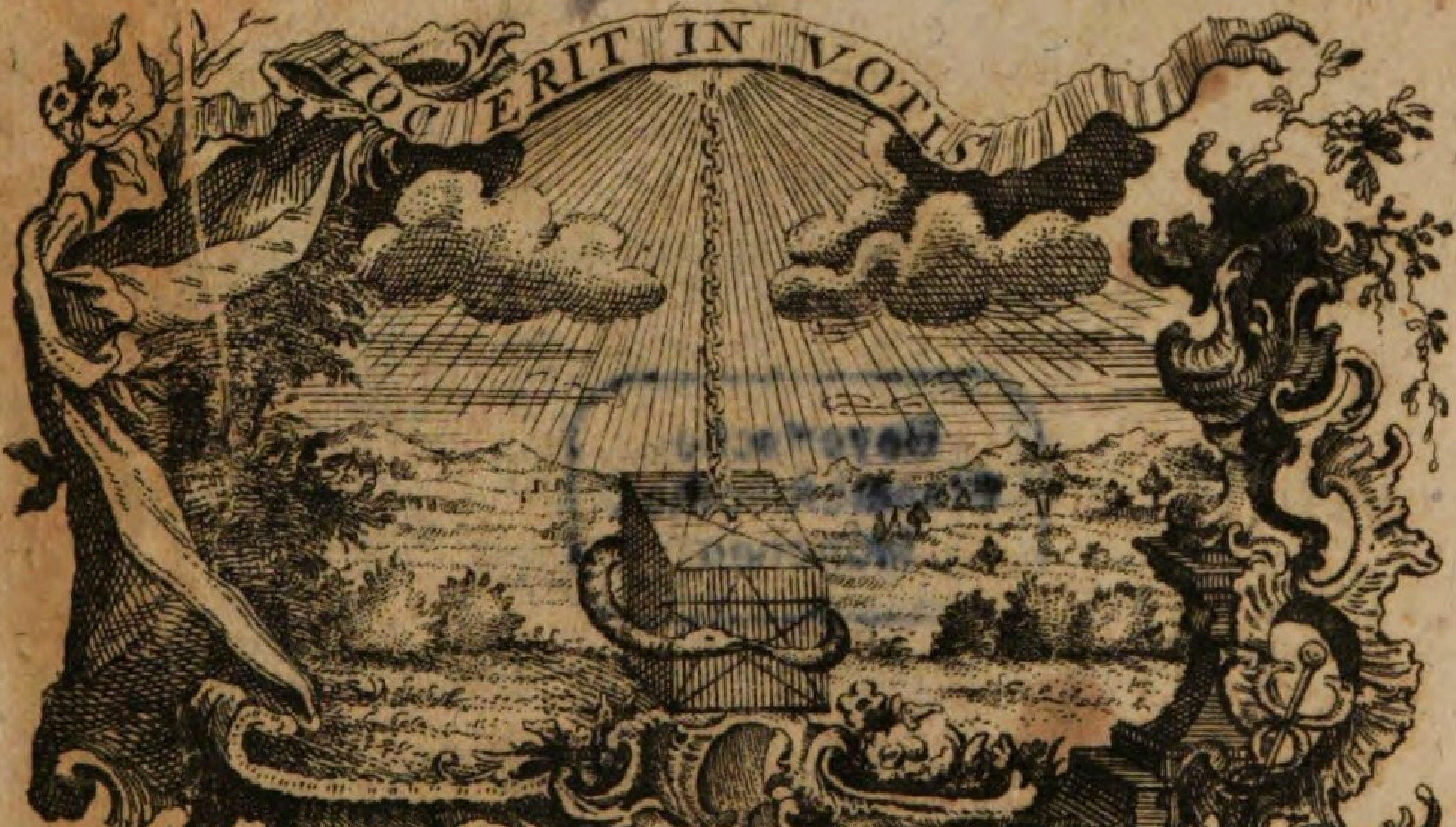

Halle im Magdeburgischen,

Verlegts Carl Hermann Hemmerde, 1769.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Da ich diesen Auszug aus dem Rechte der Natur bloß deswegen geschrieben habe, damit ich meinen Zuhörern und mir selbst meine Vorlesungen über diese Wissenschaft bequemer mache: so ist es überflüßig, die Ausgabe desselben andern Lesern zu empfehlen. Um meiner Absicht willen, habe ich so wohl aus der allgemeinen practischen Weltweisheit, als auch aus dem Rechte der Natur, alles dasjenige weggelassen, was entweder

der

der zu der theoretischen Weltweisheit, oder zu andern moralischen Disciplinen gehört; weil ich es für einen grossen Fehler bey dem Unterrichte halte, wenn man, die Anfänger einer Wissenschaft, mit ganz andern Sachen unterhält, als mit dem Gegenstande derselben, und alsdenn dasjenige übergeht, was zu demselben wesentlich gehört. Ich habe mich im Gegentheil bemüht, so vollständig diese beyden Wissenschaften in der möglichsten Kürze abzuhandeln, daß ein Anfänger dadurch in den Stand gesetzt werden kan, durch sein eigenes Nachdenken, und das Lesen der besten Schriftsteller, welche diese Wissenschaften weitläuftiger abgehandelt haben, eine vollkommene Erkenntniß von denselben zu erlangen. Geschrieben an der Michaelsmesse 1768.

Ge. Friedr. Meier.

Einleitung
in das
Recht der Natur.

§. 1.

Das Recht der Natur (ius naturae, cogens, ethicum) ist die Wissenschaft der natürlichen äusserlichen Pflichten einzelner Menschen, welche sie gegen einander in dem natürlichen Zustande zu beobachten verbunden sind.

§. 2.

Die practische Weltweisheit (philosophia practica) ist die Wissenschaft der natürlichen Pflichten der Menschen; welche, wenn sie die ersten Grundsätze enthält, welche entweder allen oder mehrern moralischen Disciplinen eigenthümlich zu-

gehören, **die allgemeine** (philosophia practica vniuersalis) genennt wird. Folglich ist das Recht der Natur ein Theil der practischen Weltweisheit, und setzt die allgemeine practische Weltweisheit voraus.

§. 3.

Die Lehrart des Rechts der Natur wird entweder ihrem Wesen nach, wie in der Vernunftlehre, betrachtet; oder man versteht darunter die Herleitung der Wahrheiten des Rechts der Natur aus Grundsätzen von einer bestimten Art. In der ersten Absicht ist, die wissenschaftliche und mathematische Lehrart, diejenige, welche sich am besten für das Recht der Natur schickt.

§. 4.

In der andern Absicht wird das Recht der Natur entweder nach der **empirischen Lehrart** (methodus iuris naturae empirica) abgehandelt, wenn es aus Grundsätzen erwiesen wird, von denen man auch ohne natürliche Gottesgelahrheit völlig überzeugt ist; oder nach **der theologischen** (methodus iuris naturae theologica), wenn es aus Grundsätzen hergeleitet wird, von denen man nicht gewiß seyn könte, wenn man die natürliche Gottesgelahrheit gar nicht wüßte, oder an derselben zweifelte und sie wohl gar leugnete; oder nach **der vermischten** (methodus iuris naturae mixta), wenn beyde Lehrarten mit einander vereinbaret werden.

§. 5.

§. 5.

Weil das Recht der Natur auch nach der empirischen Lehrart abgehandelt werden kan: so kan auch ein Gottesleugner von demselben lebendig überzeugt werden. Man kan fragen: 1) ob es ein Recht der Natur geben würde, wenn kein GOtt wäre? das wird geleugnet. 2) Ob ein Gottesleugner, welcher ausser seinem Irrthume der gesunden Vernunft folget, von dem Rechte der Natur überzeugt werden könne? das wird behauptet. 3) Ob das Recht der Natur von einem Gottesleugner in einem eben so hohen Grade der Vollkommenheit erkannt werden könne, als von einem andern, der von der natürlichen Gottesgelahrheit überzeugt ist? das wird geleugnet. 4) Ob der Gottesleugner natürlich verpflichtet werden könne, und ob er der Tugenden gegen sich selbst und andere Creaturen fähig sey? das wird behauptet. 5) Ob er in einem eben so hohen Grade verpflichtet werden und tugendhaft seyn könne, als ein Verehrer GOttes? das wird geleugnet.

§. 6.

Die practische Weltweisheit ist nützlich: 1) weil sie die Kenntniß der natürlichen Pflichten verbessert; 2) weil sie die Ausübung derselben befördert und erleichtert; 3) weil sie die übrigen moralischen Disciplinen, z. E. die moralische Gottesgelahrheit, das bürgerliche Recht, verbessert; 4) weil sie die einzelnen pflichtmäßigen Ausübungen aller unserer

unserer Pflichten, sonderlich in allen Fällen ihres Widerspruchs, befördert.

§. 7.

Die allgemeine practische Weltweisheit ist insbesondere nützlich: 1) weil sie die möglichste Deutlichkeit aller Begriffe in allen moralischen Disciplinen befördert; 2) weil sie die ersten Grundsätze aller moralischen Disciplinen aufs vollkommenste kennen lehrt; 3) weil ohne ihr, kein Beweis in irgends einer andern moralischen Disciplin, seine höchste Vollständigkeit und Gewißheit erlangen kan.

§. 8.

Das Recht der Natur ist insbesondere nützlich: 1) weil es den Frieden, die Ruhe und Sicherheit der Menschen untereinander befördert; 2) weil es uns die unehrlichen Handlungen kennen lehrt, die ein Mensch aus überwindlicher Unwissenheit begehen würde, wenn er diese Wissenschaft nicht versteht; 3) weil es uns die allerersten menschlichen Rechte lehrt; 4) weil es Grundsätze aller übrigen moralischen Disciplinen, ausser der allgemeinen practischen Weltweisheit, enthält.

§. 9.

Die allgemeine practische Weltweisheit handelt: 1) von der Sittlichkeit der menschlichen Handlungen; 2) von der Verbindlichkeit; 3) von dem Gesetze; 4) von der Zurechnung; 5) von der

Pflicht; 6) von der Sünde; 7) von dem moralischen Zustande.

§. 10.

Das Recht der Natur handelt: 1) von den Beleidigungen in dem natürlichen Zustande überhaupt; 2) von den Beleidigungen in dem natürlichen Zustande in Absicht desjenigen Seinen der Menschen, welches ihnen angebohren ist; 3) von den Beleidigungen in dem natürlichen Zustande in Absicht des erlangten Seinen der Menschen.

Die allgemeine practische Weltweisheit.

Das erste Capitel.

Von der Sittlichkeit der menschlichen Handlungen.

§. 11.

Eine freye oder sittliche Handlung eines Menschen (actio hominis libera seu moralis) ist eine Handlung, in Absicht welcher es in seinem Vermögen steht, sich selbst zu derselben durch seinen freyen Willen zu bestimmen. Folglich muß eine sittliche Handlung eines Menschen 1) seine eigene Handlung seyn, eine Veränderung, welche

von seinen eigenen Kräften zureichend abhanget; 2) eine zufällige Veränderung, deren Gegentheil nicht nur an sich möglich ist, sondern auch 3) von seinen eigenen Kräften gewürkt werden kan; und 4) zu welcher er sich selbst entweder würklich durch deutliche Vorstellungen bestimt, oder bestimmen könte.

§. 12.

Zu den sittlichen Handlungen des Menschen gehören nicht: 1) seine schlechterdings nothwendigen Bestimmungen; 2) seine Leiden, in so ferne sie Leiden sind; 3) seine Handlungen, deren Gegentheil gar nicht durch seine eigenen Kräfte gewürkt werden kan; 4) seine Handlungen, in deren Absicht er gar nicht durch deutliche Vorstellungen sich zu bestimmen vermögend ist, folglich alle Handlungen seines Körpers und der untern Kräfte der Seele, welche auf keine nähere Weise von seiner Freyheit abhangen, in so ferne sie so beschaffen sind. §. 11.

§. 13.

Weil alle endliche Dinge theils gut, theils böse sind: so ist keine sittliche menschliche Handlung 1) ganz gleichgültig, welche in keinerley Absicht gut oder böse wäre; 2) ganz gut; 3) ganz böse.

§. 14.

Eine iede sittliche Handlung der Menschen ist gut und böse zugleich, §. 13. aber nicht im gleichen

Grade.

Grade. Folglich ist sie entweder mehr gut als böse, indem sie mehr Vollkommenheit als Unvollkommenheit in sich enthält und verursacht; oder mehr böse als gut. Jene wird von ihrem grössern Theile **eine gute sittliche Handlung** (actio moralis bona), und diese **eine böse** (actio moralis mala) genennt.

§. 15.

Die Güte einer sittlichen Handlung ist entweder sittlich oder nicht; iene hanget auf eine nähere Art von der Freyheit ab, diese aber nicht. Eben so ist, die Unvollkommenheit einer sittlichen Handlung, entweder sittlich oder nicht sittlich. Eine Handlung, in so ferne sie eine sittliche Güte hat, ist **eine sittlich gute Handlung** (actio moraliter bona); in so ferne sie aber eine sittliche Unvollkommenheit hat, in so ferne ist sie **eine sittlich böse Handlung** (actio moraliter mala). Folglich sind alle sittliche Handlungen der Menschen entweder sittlich gute, oder sittlich böse Handlungen. §. 14.

§. 16.

In einer sittlich guten Handlung kan zugleich angetroffen werden: 1) eine Güte, die nicht sittlich ist, 2) eine Unvollkommenheit, die nicht sittlich ist, 3) eine sittliche Unvollkommenheit, die aber kleiner ist, als ihre sittliche Güte, und 4) sie kan dergestalt sittlich gut seyn, daß sie gar keine sittliche Unvollkommenheit hat. In einer sittlich bösen Handlung

lung kan zugleich angetroffen werden: 1) eine Unvollkommenheit, die nicht sittlich ist, 2) eine Güte, die nicht sittlich ist, 3) eine sittliche Güte, die aber kleiner ist als ihre sittliche Unvollkommenheit, und sie kan 4) dergestalt sittlich böse seyn, daß sie gar keine sittliche Güte hat. §. 13. 14.

§. 17.

Die sittliche Güte der menschlichen Handlungen entsteht aus der freyen Würksamkeit der Kräfte der menschlichen Natur, in so ferne sie, in den Vollkommenheiten und Realitäten des freyen Willens des Menschen und seiner übrigen Kräfte, gegründet ist. Die sittliche Unvollkommenheit derselben aber entsteht aus der freyen Würksamkeit der menschlichen Natur, in so ferne sie, in den Schranken Verneinungen und Unvollkommenheiten des freyen Willens des Menschen und seiner übrigen Kräfte, gegründet ist. §. 11.

§. 18.

Eine iede sittliche Handlung der Menschen hat ihre Folgen und Würkungen, welche wiederum, ins Unendliche fort, ihre Würkungen haben. Eine jedwede dieser Würkungen stimt entweder mit den übrigen Realitäten des Menschen zusammen, oder nicht, und ist entweder eine gute oder böse Würkung. §. 14. Eine sittliche Handlung, in so ferne sie gut ist, kan in so ferne nur gute Würkungen verursachen; und in so ferne sie böse ist, kan sie nur böse Würkungen verursachen. Folglich

sind alle sittliche Handlungen der Menschen, auch um ihrer Verbindung willen mit ihren guten oder bösen Würkungen, entweder gute oder böse Handlungen.

§. 19.

Die guten und bösen Würkungen der sittlichen Handlungen sind entweder sittlich, oder nicht. Zu den ersten gehören diejenigen, die der Handelnde vorher gesehen oder vorher sehen können, um derentwillen er die Handlung beschlossen hat oder hätte beschliessen können, und die er zu verhindern vermögend ist. Zu den letzern gehören alle übrige Würkungen der sittlichen Handlungen. §. 11.

§. 20.

Zu der sittlichen Güte einer freyen Handlung gehören: 1) alle sittlich gute Bestimmungen des freyen Willens und der übrigen Kräfte, welche die Ursachen derselben sind, 2) alle sittlich gute Veränderungen, aus denen die freye Handlung, als aus ihren Theilen, besteht, 3) alles sittlich Gute in den sittlichen Würkungen derselben. Zu der sittlichen Unvollkommenheit einer freyen Handlung gehören: 1) alle sittlich böse Bestimmungen des freyen Willens und der übrigen Kräfte, welche die Ursachen derselben sind, 2) alle sittlich böse Veränderungen, aus denen sie als aus ihren Theilen besteht, 3) alles sittlich Böse in den sittlichen Würkungen derselben.

§. 21.

Alle sittliche Handlungen der Menschen sind entweder innerliche oder äusserliche (actio moralis humana interna vel externa). Jene wird durch den freyen Gebrauch der Kräfte der Seele in ihr selbst gewürkt, ohne daß mit ihr eine freye Bewegung des Körpers verbunden ist. Diese ist eine freye Handlung der Seele, mit welcher eine freye Bewegung des Körpers verbunden ist.

§. 22.

In der Natur des Menschen, und in der innerlichen Beschaffenheit seiner freyen Handlungen, liegt der Grund einer sittlichen Güte und Unvollkommenheit derselben. Denn 1) ist die Natur des Menschen, seiner Seele und seines Körpers, die Ursach der sittlichen Gründe seiner sittlich guten und bösen Handlungen; 2) sie ist auch die nächste Ursach der sittlich guten und bösen Handlungen selbst, sie mögen nun innerliche oder äusserliche seyn; 3) die sittlich guten und bösen Würkungen der freyen Handlungen sind Folgen ihrer guten und bösen Beschaffenheit, und diese ist eine Würkung der sittlichen Güte und Unvollkommenheit des freyen Willens und der Natur des Menschen, folglich ist die frey würkende Natur des Menschen auch die Ursach dieser Würkungen. §. 21. 20, 11. Folglich sind, durch die menschliche Natur, durch die Natur der Seele und des Körpers, mit den freyen Handlungen der Menschen, nach den Gese-

zen

tzen der Ordnung der Natur, gewisse Würkungen verbunden, um welcher Willen sie entweder gut oder böse sind.

§. 23.

Weil GOtt der Urheber der ganzen Natur, und ihrer Ordnung ist: so ist er auch, durch seinen freyen Willen, durch die Schöpfung der Welt und die Ausübung seiner allgemeinen Vorsehung, der Urheber der Verbindung der freyen Handlungen der Menschen mit ihren natürlichen Würkungen, um derentwillen sie entweder gut oder böse sind. §. 22. Folglich verknüpft er, nach seiner höchsten und unabhängigen Freyheit, vermittelst der Ordnung der Natur, durch seine Vorsehung, mit allen freyen Handlungen der Menschen diese Würkungen.

§. 24.

Die Sittlichkeit der freyen Handlungen (moralitas actionum liberarum) ist ihre sittliche Güte und Unvollkommenheit; oder diejenige Beziehung derselben auf die Vollkommenheit oder Unvollkommenheit der handelnden Person, welche von ihrer Freyheit auf eine nähere Art abhanget.

§. 25.

Die innerliche Sittlichkeit einer Handlung (moralitas actionum interna, obiectiua) ist diejenige, welche ihren nächsten zureichenden Grund in der freyen Handlung selbst, und in der

Natur

Natur desjenigen hat, welcher die Handlung thut; die äusserliche aber (moralitas actionum externa, subiectiua) hat ihren nächsten hinreichenden Grund in dem freyen Willen einer Person, diese mag nun die handelnde Person selbst seyn, oder eine andere.

§. 26.

Weil von allen freyen Handlungen der Menschen aus ihrer innerlichen Beschaffenheit und aus der Natur des Menschen erwiesen werden kan, daß sie entweder sittlich gut oder sittlich böse sind: §. 11-22. so haben alle freye Handlungen der Menschen eine innerliche Sittlichkeit, §. 25. zu welcher aber das Gute und Böse in ihren Ursachen in ihnen selbst und in ihren Würkungen nicht gerechnet werden muß, welches gar nicht von dem freyen Willen des Menschen selbst auf eine nähere Art abhanget.

§. 27.

Die innerliche Sittlichkeit der freyen Handlungen der Menschen hat ihren nächsten hinreichenden Grund in der Natur des Menschen, und der Beschaffenheit der freyen Handlungen; §. 26. den entferntern und ersten aber in dem freyen Willen GOttes, der nicht unbedingt seyn kan. §. 23.

§. 28.

In der Frage, ob alle freye Handlungen eine innerliche Sittlichkeit haben, ohne den göttlichen Willen

Willen dabey in Betrachtung zu ziehn? wird 1) nicht gefragt: a) ob die freyen Handlungen ausser aller Verbindung mit andern Dingen gut oder böse sind? das muß geleugnet werden. §. 18. b) Ob die Sittlichkeit der freyen Handlungen etwas sey, welches bloß als ein Begriff in dem Verstande vorhanden seyn könne? das muß geleugnet werden. §. 26. c) Ob man die Gründe der innerlichen Sittlichkeit völlig entdecken könne, wenn man den Willen GOttes ganz bey Seite setzt? das muß geleugnet werden. §. 27. d) Ob alle sittliche Würkungen der freyen Handlungen bloß, von der Natur des Menschen und der Beschaffenheit der Handlungen, abhangen? das muß geleugnet werden. Sondern es ist 2) die Frage: ob aus den innerlichen Bestimmungen der freyen Handlungen und der Natur des Menschen schon zureichend begriffen werden könne, wie sie, wenn sie würklich werden, sich gegen die Vollkommenheit und Unvollkommenheit des Menschen verhalten werde? Und das wird behauptet.

§. 29.

Es ist ein Irrthum, wenn man behaupten wolte: 1) daß es keine andere als eine äusserliche Sittlichkeit der freyen Handlungen gebe; und 2) daß kein Mensch im Stande sey, von irgends einer freyen Handlung ihre innerliche Sittlichkeit zu erkennen, wenn er sie nicht aus ihrer äusserlichen schließt, denn das kan nur in einigen Fällen zuge-

geben werden. Folglich muß man behaupten: daß alle freye Handlungen eine innerliche Sittlichkeit haben, einige derselben noch dazu eine äusserliche, und daß es einige freye Handlungen gebe, von denen ein Mensch nur ihre äusserliche Sittlichkeit weiß, ohne daß er zu entdecken im Stande ist, was für eine innerliche Sittlichkeit ihnen zukomme.

§. 30.

Zu der Entstehungsart einer freyen Handlung eines Menschen gehört: 1) eine Vorstellung, welche entweder deutlich ist, oder von ihm in seinen dermaligen Umständen hätte deutlich gemacht werden können; 2) ein Vergnügen oder Mißvergnügen, die entweder vernünftig sind, oder seyn können; 3) eine Begierde oder Verabscheuung, die entweder vernünftig sind, oder seyn können; und 4) eine Bewegung des Leibes, wenn es eine äusserliche Handlung ist. §. 11. 21.

§. 31.

Alle Vorstellungen und Gedanken, alles Vergnügen und Mißvergnügen, alle Begierden und Verabscheuungen, natürliche Triebe und Leidenschaften, alle Veränderungen der Seele und Bewegungen des Leibes haben eine innerliche Sittlichkeit, wenn sie, und in so ferne sie, von dem freyen Willen des Menschen, auf eine nähere Art abhangen. §. 26.

§. 32.

Aus je mehrern und grössern freyen Veränderungen eine freye Handlung zusammen gesetzt ist; je mehr sie selbst, mit ihrem Gegentheile, in der Gewalt des Handelnden steht; durch je mehrere und grössere Vorstellungen sie bestimt wird, und je klärer, richtiger, gewisser und lebendiger diese Vorstellungen sind: desto freyer ist sie. §. 11.

§. 33.

Je freyer eine sittliche Handlung ist; je mehr sittliche Vollkommenheit oder Unvollkommenheit sie in sich enthält; je mehrere, je bessere oder schlimmere, sittliche Ursachen sie in dem Menschen hat; je mehrere grössere freyere Würkungen sie hat, und je besser oder schlimmer dieselben sind; je grösser das Uebergewicht der Güte über die Unvollkommenheit oder der Unvollkommenheit über die Güte in derselben ist: desto grösser ist ihre innerliche gute oder böse Sittlichkeit. §. 20.

§. 34.

Da die innerliche Sittlichkeit der freyen Handlungen ihren zureichenden Grund in der Natur und der Ordnung derselben hat, in so ferne diese von dem ewigen Rathschlusse GOttes abhangen: §. 27. so ist sie nothwendig und unveränderlich. So wenig also eine derselben ganz gleichgültig werden kan, eben so wenig kan eine an sich gute Handlung an sich böse, oder umgekehrt, werden.

§. 35.

Da ein Mensch eine grössere Freyheit haben kan als ein anderer, und da in einem Menschen in verschiedenen Umständen und in mehrern Menschen in verschiedenen Umständen der Gebrauch der Freyheit das einemal möglich, das andere mal aber unmöglich seyn kan: so können zwey Menschen übrigens einerley Handlung verrichten, welche bey dem einen sittlich, bey dem andern aber nicht sittlich ist; und eine und eben dieselbe Handlung eines Menschen kan in gewissen Umständen sittlich, in andern aber nicht sittlich seyn. §. 11.

§. 36.

Weil die innerliche Sittlichkeit der würklichen freyen Handlungen der Menschen eine würkliche Beschaffenheit ist, welche in der durchgängig bestimten Natur der Menschen, die sie verrichten, gegründet ist; diese durchgängige Bestimmung aber in verschiedenen Menschen unendlich verschieden ist: so können zwey Menschen übrigens einerley freye Handlung verrichten, die bey dem einen innerlich gut, bey dem andern aber innerlich böse ist.

Das andere Capitel.
Von der Verbindlichkeit.

§. 37.

Sittlich möglich in der weitern Bedeutung (moraliter possibile sensu latiore) ist alles dasjenige, was der Natur der Freyheit

nicht widerspricht, oder nicht anders als durch dieselbe seyn kan. Was aber einen Widerspruch verursacht, wenn man es für etwas Freyes halten wolte, das ist **sittlich unmöglich in der weitern Bedeutung** (moraliter impossibile sensu latiore). Folglich sind alle freye Handlungen sittlich möglich in der weitern Bedeutung.

§. 38.

Sittlich nothwendig in der weitern Bedeutung (moraliter necessarium sensu latiore) ist dasjenige, dessen Gegentheil sittlich unmöglich in der weitern Bedeutung ist; und **sittlich nöthigen** (moraliter necessitare) heißt eine Handlung in der weitern Bedeutung sittlich nothwendig machen.

§. 39.

Die Verbindlichkeit oder Verpflichtung (obligatio) ist die sittliche Nöthigung. Folglich wird Jemand zu einer Handlung verbunden, wenn sie dergestalt bestimt wird, daß ihr Gegentheil nicht mehr durch seinen freyen Willen, wenn er sich der Natur desselben gemäß bestimmen will, geschehen kan. §. 38. 37.

§. 40.

Ein Mensch hat entweder weder zu einer freyen Handlung noch zu ihrem Gegentheile irgends einen Bewegungsgrund; oder er hat zu beyden gleiche Bewegungsgründe; oder er hat zu einem unter

 beyden

beyden Bewegungsgründe und zu dem andern gar keine; oder er hat zu dem einen überwiegende Bewegungsgründe. Nur in den beyden letzten Fällen wird dasjenige unter beyden, wozu der Mensch entweder allein Bewegungsgründe hat, oder überwiegende Bewegungsgründe, sittlich nothwendig in der weitern Bedeutung. §. 38. Folglich besteht die Verbindlichkeit in der Verknüpfung der Bewegungsgründe mit den freyen Handlungen. §. 39.

§. 41.

Die Verbindlichkeit ist entweder **eine wahre**, oder **eine falsche**, und Scheinverbindlichkeit (obligatio vel vera, vel falsa et spuria). Jene ist eine richtige Verknüpfung wahrer Bewegungsgründe mit freyen Handlungen; diese aber ist nicht richtig. Folglich ist eine Verbindlichkeit falsch: wenn sie 1) zu etwas verbindet, welches keiner Verbindlichkeit fähig ist; wenn 2) die Bewegungsgründe, vor sich betrachtet, falsch sind; wenn 3) das Gute und Böse, welches die Bewegungsgründe vorstellen, gar nicht mit den Handlungen verknüpft ist. Hieraus erhellet, was zu der völligen Richtigkeit der Verbindlichkeit erfodert wird.

§. 42.

Nur freye Handlungen, in so ferne sie frey sind, sind einer Verbindlichkeit fähig. §. 39. Folglich ist eine Verbindlichkeit falsch, wenn sie einen Menschen wozu verbindet, welches bey ihm nichts

Freyes

Freyes ist; z. E. 1) was schlechterdings unmöglich ist, 2) was bloß möglich ist, 3) was schlechterdings nothwendig ist, 4) was ein Leiden ist, in so ferne es ein Leiden ist, 5) was ihm schlechterdings physisch unmöglich, und 6) physisch nothwendig ist. §. 41. 11.

§. 43.

Die physische Unmöglichkeit einer Handlung ist in einem Menschen entweder was Freyes, oder nicht. Wenn das erste ist, so ist die Handlung dennoch einer Verbindlichkeit fähig, nicht aber wenn das letzte ist. §. 42. Folglich kan ein Mensch auch zu solchen Handlungen verbunden werden, die ihm physisch unmöglich sind; wenn er der Urheber dieser physischen Unmöglichkeit ist, aber nur mittelbarer Weise. Unmittelbar kan ein Mensch nur zu solchen Handlungen verbunden werden, welche von dem Gebrauche seines freyen Willens abhangen, und in so ferne sie von demselben abhangen.

§. 44.

Sittlich möglich in der engern Bedeutung (moraliter possibile sensu strictiori) ist eine freye Handlung, in so ferne sie ohne Nachtheil einer wahren Verbindlichkeit geschehen kan; widerspricht sie aber einer wahren Verbindlichkeit, so ist sie **sittlich unmöglich in der engern Bedeutung** (moraliter impossibile sensu strictiori). Weil zwey wahre Verbindlichkeiten einander

nicht widersprechen können: so kan niemand richtig zu Etwas verbunden werden, was in der engern Bedeutung sittlich unmöglich ist.

§. 45.

Kein Mensch kan über sein Vermögen und über die Möglichkeit verbunden werden. §. 42, 43, 44.

§. 46.

Folglich 1) wer zu Gründen und Ursachen verbunden ist, der ist auch zu allen ihren Folgen und Würkungen verbunden, ohne welchen sie nicht seyn können, und umgekehrt; 2) wer zu einem Zweck verbunden ist, der ist auch zu allen Mitteln verbunden, ohne welchen er nicht erreicht werden kan, und umgekehrt; 3) wer zu der Uebung in einer Handlung verbunden ist, der ist auch zu der daher entstehenden Fertigkeit verbunden, und umgekehrt; 4) wer zu einer unter unzertrennlich mit einander verknüpften Sachen verbunden ist, der ist auch zu den übrigen verbunden; 5) wer zu dem Grössern verbunden ist, der ist auch zu dem Kleinern verbunden, ohne welchem das Grössere nicht seyn kan, aber nicht umgekehrt; 6) wer zu dem Ganzen verbunden ist, der ist auch zu einem jeden Theile verbunden, ohne welchem das Ganze nicht seyn kan, aber nicht umgekehrt; u. s. w.

§. 47.

Die Bewegungsgründe, welche die Verbindlichkeit zu einer freyen Handlung verursachen, stellen

len dieselbe dergestalt vor, daß der Mensch dadurch bewogen werden kan, sie entweder auf eine freye Art zu begehren oder zu verabscheuen, folglich entweder als eine sittlich gute oder böse Handlung; folglich sind sie Vorstellungen der Sittlichkeit der Handlung. §. 24. Alle sittlichen Folgen der freyen Handlungen, und alle ihre Nutzen Schäden und Zwecke, gewähren also die verbindenden Bewegungsgründe.

§. 48.

Zu einer jeden Verbindlichkeit wird erfodert: 1) daß der Zusammenhang zwischen der freyen Handlung und dem Guten oder Bösen, welches die Bewegungsgründe vorstellen, gewürkt werde; 2) daß dieser Zusammenhang demjenigen, der verbunden werden soll, hinlänglich bekant werde, damit er sich denselben deutlich vorstellen könne. §. 47.

§. 49.

Weil alle freye Handlungen nicht nur eine Sittlichkeit haben, §. 26. sondern auch von ihrem Urheber deutlich vorgestellt werden können: §. 11. so ist eine jede freye Handlung einer Verbindlichkeit fähig. §. 48. Und wenn ein Mensch, bey irgends einer seiner Handlungen, keiner Verbindlichkeit fähig wäre: so wäre sie keine freye Handlung desselben.

§. 50.

Zu je mehrern und mannigfaltigern Handlungen, zu je grössern Handlungen, durch je mehrere

und mannigfaltigere Bewegungsgründe, durch je wichtigere Bewegungsgründe eine Verbindlichkeit verpflichtet, und je klärer, richtiger, gewisser und lebendiger die Bewegungsgründe sind: desto grösser und vollkommener ist die Verbindlichkeit. §. 40.

§. 51.

Die Ausdehnung der Verbindlichkeit (obligationis extensio, vastitas) besteht entweder in der Menge und Mannigfaltigkeit der Handlungen, zu welchen sie verbindet, oder in der Menge und Mannigfaltigkeit der Bewegungsgründe, durch welche sie zu einer Handlung verbindet, oder in beyden zugleich. So viele und mancherley Bewegungsgründe also mit einer Handlung verknüpft sind, so viele und mannigfaltige Verbindlichkeiten zu derselben giebt es. Folglich kan ein Mensch zu einer Handlung, auf eine vielfache und mannigfaltige Art, verbunden seyn; und aus der Verschiedenheit der Bewegungsgründe zu einer Handlung entsteht die Verschiedenheit der Verbindlichkeiten zu derselben.

§. 52.

Der ganze oder vollständige Bewegungsgrund (motiuum totale, completum) ist der Inbegrif aller Bewegungsgründe zu einer Handlung, **der unvollständige** aber (motiuum partiale, incompletum) ein jeder Bewegungsgrund, in so ferne er ein Theil des Ganzen ist. Die Verknüpfung des vollständigen Bewegungsgrundes

mit

mit der Handlung ist **die vollständige oder ganze** (obligatio totalis, completa), des unvollständigen aber **die unvollständige Verbindlichkeit** zu einer Handlung (obligatio partialis, incompleta).

§. 53.

So bald ein neuer Bewegungsgrund zu einer Handlung entsteht, und zu denenjenigen hinzugefügt wird, welche mit ihr schon vorher verknüpft gewesen sind; so bald entsteht eine neue Verbindlichkeit zu derselben Handlung, wodurch die alte Verbindlichkeit weiter ausgedehnt und verstärkt wird: §. 51. es müste denn die Verknüpfung eines oder mehrerer, oder aller alten Bewegungsgründe mit dieser Handlung um anderer Ursachen willen aufhören. Alsdenn trit die neue Verbindlichkeit in die Stelle der alten.

§. 54.

Die Wichtigkeit der Verbindlichkeit (nobilitas, grauitas, magnitudo obligationis) entsteht aus der Wichtigkeit der Bewegungsgründe so wohl als auch der Handlungen. **Die Unerheblichkeit der Verbindlichkeit** (ignobilitas, vilitas obligationis) entsteht entweder aus der Verknüpfung unerheblicher Bewegungsgründe mit wichtigen Handlungen, oder wichtiger Bewegungsgründe mit unerheblichen Handlungen, oder unerheblicher Bewegungsgründe mit unerheblichen Handlungen.

§. 55.

Die vollkommenste Richtigkeit der Verbindlichkeit erfordert auch, theils daß sie aus keinen groben Bewegungsgründen entstehe, das ist, wenn mit den wahren Bewegungsgründen viele falsche Nebenbegriffe vereinbaret werden; theils daß sie nichts Erdichtetes, in ihren Bewegungsgründen, enthalte. Ganz erdichtete Bewegungsgründe sind Schreckbilder des Pöbels.

§. 56.

Die höchste Klarheit der Verbindlichkeit erfodert, daß sie so wenig sinnlich sey als möglich. Unterdessen können, auch bloß sinnliche Vorstellungen, theils eine Verbindlichkeit verursachen, wenn sie nur deutlich seyn können; theils eine Verbindlichkeit vermehren, wenn sie mit deutlichen Vorstellungen vermischt und vereinbaret werden.

§. 57.

Die Gewißheit der Bewegungsgründe ist entweder mathematisch, sie mag nun aus der Vernunft oder aus der Erfahrung entstehen; oder sie ist eine sittliche, und daraus entsteht die Gewißheit der Verbindlichkeit. Wahrscheinliche Bewegungsgründe, und auch solche, die eine blosse Scheingewißheit haben, können auch eine Verbindlichkeit verursachen. Unwahrscheinliche und zweifelhafte Bewegungsgründe können nicht verbinden.

§. 58.

Das Rührende und Lebendige in den Bewegungsgründen erfodert ein vernünftiges Vergnügen und Mißvergnügen, obgleich das Sinnliche samt den natürlichen Trieben und Leidenschaften auch eine Verbindlichkeit verursachen und vermehren kan. Die Verbindlichkeit bestimt entweder den freyen Willen zu einem Entschlusse, die Handlung zu thun oder zu unterlassen, oder nicht. Jene ist **eine kräftige** (obligatio efficax), diese **eine unkräftige Verbindlichkeit** (obligatio inefficax). Jene ist vollkommener als diese. §. 50. Und eine wahre und grosse Verbindlichkeit kan, in Absicht eines Menschen, unkräftig seyn: wenn er sie nicht kennt, oder wenn sie ihm gleichgültig ist, oder wenn sie ihm zweifelhaft und unwahrscheinlich ist, oder wenn sie durch mächtigere entgegengesetzte Bewegungsgründe unterdruckt wird.

§. 59.

Da es keine Verbindlichkeit als zu freyen Handlungen giebt: §. 42. so muß die Substanz, welche einer Verbindlichkeit fähig seyn soll, nicht nur ein Geist seyn, sondern auch den Gebrauch des Verstandes der Vernunft und des freyen Willens besitzen. Eine Substanz also die kein Geist ist, ein Mensch, welcher den Gebrauch des Verstandes und freyen Willens entweder noch nicht erlangt hat, oder in einem gewissen Zustande desselben nicht mächtig ist, ohne daß er selbst der Urheber dieses Unvermögens ist, kan entweder gar

nicht, oder nicht in seinem dermaligen Zustande verbunden werden. Z. E. unvernünftige Thiere, Kinder, Wahnwitzige, Verrückte, Rasende, im höchsten Grade Betrunkene, und durch Leidenschaften ausser sich Gesetzte, in so ferne diese Zustände nicht sittlich sind.

§. 60.

Je grösser der Verstand und die Freyheit des Willens eines Menschen ist, und je eines grössern Gebrauchs dieser Kräfte er mächtig ist, in einem desto höhern Grade kan er verpflichtet werden; je kleiner aber der Verstand und die Freyheit des Willens eines Menschen ist, und eines je kleinern Gebrauchs dieser Kräfte er mächtig ist, in einem desto kleinern Grade kan er verpflichtet werden. §. 59.

§. 61.

Nicht ein jeder Mensch kan durch einen jeden Bewegungsgrund verbunden werden. Die Verschiedenheit der Köpfe und Gemüthsbeschaffenheiten derjenigen, welche verbunden werden sollen, erfodern verschiedene Bewegungsgründe. In so ferne also Jemanden gewisse Bewegungsgründe unbekant sind, oder in so ferne er sie entweder gar nicht oder nicht in dem gehörigen Grade der Gewißheit und des Lebens erkennen kan, oder in so ferne er gegen sie gleichgültig ist: in so ferne kan er durch dieselben nicht verbunden werden. Die Hindernisse des Gebrauchs des Verstandes und

der Freyheit, samt den Hindernissen der gehörigen Erkenntniß der Bewegungsgründe sind also in dem Menschen die Hindernisse der Verbindlichkeit.

§. 62.

Die Verbindlichkeit wird entweder in Absicht derjenigen Person betrachtet, mit deren freyen Handlungen Bewegungsgründe verknüpft werden; oder in Absicht desjenigen Dinges, welches mit den freyen Handlungen einer Person Bewegungsgründe verknüpft. In der ersten Absicht ist sie **die Verbindlichkeit in leidender Bedeutung** (obligatio passiua), in der andern Absicht aber **die Verbindlichkeit in handelnder Bedeutung** (obligatio actiua).

§. 63.

Die Handlung, zu welcher ein Mensch verbunden wird, ist entweder eine Begehungshandlung oder eine Unterlassungshandlung. Die Verbindlichkeit zu der ersten verbindet den Menschen sie frey zu begehren, und wird **eine bejahende Verbindlichkeit** genennt (obligatio affirmatiua); die Verbindlichkeit zu der andern verbindet ihn sie auf eine freye Art zu verabscheuen, und wird **eine verneinende Verbindlichkeit** (obligatio negatiua) genennt. §. 30.

§. 64.

§. 64. Die **Verbindlichkeit** zu einer Handlung ist entweder **eine einfache** (obligatio simplex), wenn sie aus einem einzigen Bewegungs-

grunde

grunde besteht; oder **eine zusammengesetzte und mannigfaltige** (obligatio composita, multiplex), wenn sie aus mehrern entsteht, welche entweder von einerley oder von verschiedener Art sind. §. 51.

§. 65.

Alle verbindenden Bewegungsgründe stellen die Sittlichkeit der Handlung vor, §. 47. folglich entweder die innerliche oder die äusserliche. §. 25. Ist das erste, so ist es **die natürliche Verbindlichkeit** (obligatio naturalis); ist das andere, so ist es **die willkührliche** (obligatio arbitraria, positiua). In der letztern hanget der Zusammenhang der Bewegungsgründe mit den Handlungen zunächst von dem freyen Willen der verbindenden Person ab, und die ist entweder GOtt, oder ein Mensch. Die erste ist **die göttliche** (obligatio diuina), und die andere **die menschliche Verbindlichkeit** (obligatio humana).

§. 66.

Die natürliche Verbindlichkeit hat ihren nächsten Grund in der Natur des Menschen und der Beschaffenheit der Handlungen, den entferntern aber in dem Willen GOttes. §. 65. 27. Folglich kan sie um ihres ersten Urhebers willen auch göttlich genennt werden. Die Stimme der Natur ist die Stimme GOttes.

§. 67.

So bald eine Handlung eine Sittlichkeit hat, so bald ist sie einer Verbindlichkeit fähig, §. 47. und alle Handlungen, die eine innerliche Sittlichkeit haben, sind einer natürlichen Verbindlichkeit fähig. §. 65. Nun haben alle freye Handlungen der Menschen eine innerliche Sittlichkeit. §. 26. Folglich sind alle freye Handlungen der Menschen einer natürlichen Verbindlichkeit fähig; obgleich nicht alle Menschen, in Absicht aller freyen Handlungen, würklich natürlich verpflichtet sind.

§. 68.

Die natürliche Verbindlichkeit ist nothwendig und unveränderlich, §. 66. 34. sie kan also weder aufhören, noch durch andere Verbindlichkeiten aufgehoben werden.

§. 69.

Die natürliche Verbindlichkeit der Menschen kan erkant werden: 1) aus der Natur des Menschen, und der Beschaffenheit seiner freyen Handlungen; §. 66. 2) durch den eigenen Gebrauch seiner Erkenntnißkräfte entweder aus der Vernunft und a priore, oder aus der Erfahrung und durch das Vernunftähnliche; denn niemand kan durch Bewegungsgründe verbunden werden, die er zu erkennen nicht vermögend ist. §. 45.

§. 70.

Die Natur, und GOtt durch die Natur, verbindet alle Menschen natürlicher Weise, die an sich gu-

ten Handlungen zu thun, und die an sich bösen Handlungen zu unterlassen, deren innerliche Sittlichkeit zu erkennen nicht über das Vermögen entweder aller Menschen oder eines gewissen Menschen geht. §. 69. 65. 66.

§. 71.

Weil die sittlich guten Handlungen denjenigen, der sie verrichtet, vollkommener, und die bösen ihn unvollkommener machen: so sind die Menschen natürlich verbunden, freye Handlungen zu thun, wodurch sie vollkommener werden, und freye Handlungen zu unterlassen, wodurch sie unvollkommener werden. §. 70. Folglich mache dich durch deine freye Handlungen so vollkommen als möglich; suche deine höchste Vollkommenheit; thue das Gute und unterlaß das Böse; thue allemal das Beste.

§. 72.

Suche deine Vollkommenheit, §. 71. folglich die Zusammenstimmung alles Mannigfaltigen in allen deinen Zuständen zu Einer Realität. Diese Realilät ist entweder in dir selbst als ein Zweck deiner freyen Handlungen hervorzubringen, oder ausser dir. In dem ersten Falle machst du dich als einen Zweck, und in dem andern als ein Mittel vollkommener. Folglich mache dich, als einen Zweck und als ein Mittel, so vollkommen als möglich.

§. 73.

Kein Mensch kan zu freyen Handlungen verbunden werden, die ganz gut sind. §. 45. 13.

Folg-

Folglich ist der Mensch natürlich verbunden: 1) ein kleineres Uebel zuzulassen, wenn ohne demselben ein grösseres Uebel nicht verhütet werden könte; 2) ein kleineres Gut fahren zu lassen, wodurch er nothwendig an einem grössern Gute gehindert werden würde. Z. E. das Gut des Ganzen ist dem Gute eines Theils, und das Uebel eines Theils dem Uebel des Ganzen vorzuziehen; ein Theil gehe verlohren, wenn das Ganze sonst nicht erhalten werden könte.

§. 74.

Da der Mensch nichts begehrt, als was ihm gefält, und nichts verabscheuet, als was ihm mißfält: so ist die Verbindlichkeit, welche §. 70-73. erwiesen worden, in der natürlichen Regel der Begehrungskraft der Menschen enthalten; sie ist also der Natur der Seele gemäß, und die natürliche Verbindlichkeit ist den Menschen ins Herz geschrieben.

§. 75.

Der erste Grundsatz einer Disciplin muß 1) ein einziger einfacher Satz seyn, 2) derselben so angemessen seyn, daß nicht mehr und nicht weniger aus demselben fließt, als was zu derselben gehört, und 3) wenn sie eine philosophische Disciplin ist, so muß er ohne Glauben mit Gewißheit erkannt werden können.

§. 76.

Alle wahre Verbindlichkeiten, sie mögen natürliche oder willkührliche seyn, machen denjenigen vollkommener, der sie verrichtet. §. 65. 24. Folglich ist der Satz: **mache dich durch dein freyes Verhalten so vollkommen als möglich**, der erste Grundsatz aller moralischen Disciplinen. §. 75.

§. 77.

Der erste Grundsatz der ganzen practischen Weltweisheit ist dieser Satz: mache dich so vollkommen als möglich durch alle freye Handlungen, deren innerliche Sittlichkeit du ohne Glauben zu erkennen vermögend bist. §. 75. 2.

Das dritte Capitel.
Von dem Gesetze.

§. 78.

Ein sittliches Gesetz, oder ein Gesetz schlechweg genennt (lex moralis), ist eine Regel der freyen Handlungen, oder ein Satz, welcher aussagt, wie freye Handlungen bestimt werden müssen, wenn sie ihren Bestimmungsgründen gemäß seyn sollen.

§. 79.

Die Bewegungsgründe aller freyen Handlungen stellen ihre Bestimmungsgründe, den Zweck, eine Realität, vor, nach deren Maaßgebung sie

auf

auf eine freye Art bestimt werden, oder bestimt werden müssen. Folglich stellen alle Gesetze den Zusammenhang der freyen Handlungen mit den Bewegungsgründen, §. 78. folglich eine Verbindlichkeit zu denselben vor. §. 40. Ein jedes Gesetz ist eine verbindende Regel. Ein Gesetz ist entweder mit einer wahren Verbindlichkeit verknüpft, oder mit einer falschen. §. 41. Jenes ist **ein wahres** (lex vera), dieses **ein falsches Gesetz** (lex falsa).

§. 80.

Der Grund oder die Seele **des Gesetzes** (ratio seu anima legis) ist der Bestimmungsgrund, nach dessen Maaßgebung die freyen Handlungen bestimt werden müssen, von denen das Gesetz handelt. Folglich hat ein jedes wahres Gesetz entweder offenbarer oder versteckter Weise einen Grund, §. 79. und aus demselben kan und muß es verstanden und erwiesen werden.

§. 81.

Der Grund des Gesetzes ist: 1) entweder ein entfernterer, wohin auch der letzte gehört, oder ein näherer Bestimmungsgrund des ganzen sittlichen Zustandes, und zu dem letzten gehört auch der nächste; 2) entweder **ein historischer Grund** (ratio legis historica), wenn er in einer Begebenheit enthalten ist; oder **ein gesetzlicher** (ratio legalis), wenn er in einem andern Gesetze; oder **ein innerlicher** (ratio obiectiua) wenn er in der

innerlichen Sittlichkeit derjenigen Handlungen enthalten ist, von denen das Gesetz handelt.

§. 82.

Der Inbegrif aller freyen Handlungen, von welchen ein Gesetz handelt, ist **der Umfang** oder das Gebieth **des Gesetzes** (sphaera seu campus legis). Folglich gehört, eine gewisse freye Handlung, entweder zu dem Umfange eines gewissen Gesetzes, oder nicht. Eine jede freye Handlung gehört zu dem Umfange aller derjenigen Gesetze, deren Grunde sie entweder gemäß ist, oder gemäß seyn soll. §. 78.

§. 83.

Ein höheres Gesetz (lex superior) ist ein Gesetz, dessen Grund ein entfernterer Grund ist; ist sein Grund aber ein näherer, §. 81. so ist es **ein niedrigeres Gesetz** (lex inferior). Je höher ein Gesetz ist, desto grösser ist auch sein Umfang, §. 82. und desto grösser und besser ist der Zweck und die Vollkommenheit des sittlichen Zustandes, die der Grund desselben sind. §. 79. 80. 47. 50.

§. 84.

Die Verbindlichkeit, welche mit dem Gesetze verknüpft ist, ist entweder eine grössere oder eine kleinere. §. 50. Ist das erste, so ist es **ein stärkeres** (lex fortior), ist das andere, so ist es **ein schwächeres Gesetz** (lex debilior). Ein höheres Gesetz ist allemal auch ein stärkeres. §. 83. 50.

§. 85.

Da ein jedes Gesetz die Verbindlichkeit, in Absicht derjenigen freyen Handlungen, die zu seinem Umfange gehören, vorstelt: §. 79. 82. so stelt es die Sittlichkeit derselben vor. §. 47. Folglich entweder die innerliche, oder die äusserliche. §. 25. Jenes ist **ein Naturgesetz** (lex naturalis), dieses **ein willkührliches** (lex arbitraria, positiua). Das letzte ist entweder **ein göttliches** (lex diuina), oder **ein menschliches Gesetz** (lex humana). §. 65.

§. 86.

Das Naturgesetz ist, seines Ursprungs wegen, auch ein göttliches Gesetz, §. 66. und kan zunächst aus der Natur des Menschen und der Beschaffenheit der freyen Handlungen erkant werden, entweder durch die Vernunft oder durch die Erfahrung. §. 69. Wer also auf eine freye Art der wahren Vernunft und Erfahrung und der Natur gemäß lebt, der lebt dem Naturgesetze gemäß.

§. 87.

Der §. 77. erwiesene Satz ist ein Naturgesetz, §. 86. folglich auch ein göttliches. §. 86. GOtt verbindet uns durch die Natur, kraft seiner Gesetzgebergewalt, uns natürlicher Weise durch unsere freyen Handlungen so vollkommen zu machen, als möglich.

innerlichen Sittlichkeit derjenigen Handlungen enthalten ist, von denen das Gesetz handelt.

§. 82.

Der Inbegrif aller freyen Handlungen, von welchen ein Gesetz handelt, ist **der Umfang** oder das Gebieth **des Gesetzes** (sphaera seu campus legis). Folglich gehört, eine gewisse freye Handlung, entweder zu dem Umfange eines gewissen Gesetzes, oder nicht. Eine jede freye Handlung gehört zu dem Umfange aller derjenigen Gesetze, deren Grunde sie entweder gemäß ist, oder gemäß seyn soll. §. 78.

§. 83.

Ein höheres Gesetz (lex superior) ist ein Gesetz, dessen Grund ein entfernterer Grund ist; ist sein Grund aber ein näherer, §. 81. so ist es **ein niedrigeres Gesetz** (lex inferior). Je höher ein Gesetz ist, desto grösser ist auch sein Umfang, §. 82. und desto grösser und besser ist der Zweck und die Vollkommenheit des sittlichen Zustandes, die der Grund desselben sind. §. 79. 80. 47. 50.

§. 84.

Die Verbindlichkeit, welche mit dem Gesetze verknüpft ist, ist entweder eine grössere oder eine kleinere. §. 50. Ist das erste, so ist es **ein stärkeres** (lex fortior), ist das andere, so ist es **ein schwächeres Gesetz** (lex debilior). Ein höheres Gesetz ist allemal auch ein stärkeres. §. 83. 50.

§. 85.

Da ein jedes Gesetz die Verbindlichkeit, in Absicht derjenigen freyen Handlungen, die zu seinem Umfange gehören, vorstelt: §. 79. 82. so stelt es die Sittlichkeit derselben vor. §. 47. Folglich entweder die innerliche, oder die äusserliche. §. 25. Jenes ist **ein Naturgesetz** (lex naturalis), dieses **ein willkührliches** (lex arbitraria, positiua). Das letzte ist entweder **ein göttliches** (lex diuina), oder **ein menschliches Gesetz** (lex humana). §. 65.

§. 86.

Das Naturgesetz ist, seines Ursprungs wegen, auch ein göttliches Gesetz, §. 66. und kan zunächst aus der Natur des Menschen und der Beschaffenheit der freyen Handlungen erkant werden, entweder durch die Vernunft oder durch die Erfahrung. §. 69. Wer also auf eine freye Art der wahren Vernunft und Erfahrung und der Natur gemäß lebt, der lebt dem Naturgesetze gemäß.

§. 87.

Der §. 77. erwiesene Satz ist ein Naturgesetz, §. 86. folglich auch ein göttliches. §. 86. GOtt verbindet uns durch die Natur, kraft seiner Gesetzgebergewalt, uns natürlicher Weise durch unsere freyen Handlungen so vollkommen zu machen, als möglich.

§. 88.

Weil alle Naturgesetze unter dem §. 77. erwiesenen Satze enthalten sind, §. 85. und alle freye Handlungen eine innerliche Sittlichkeit haben: §. 26. so erstreckt sich das Naturgesetz, vor sich betrachtet, über alle freye Handlungen, oder eine jede freye Handlung gehört zu dem Umfange des Naturgesetzes, §. 82. welcher in Absicht der Menschen in das bekante und unbekante Gebiet desselben eingetheilt werden kan. Zu dem ersten gehören alle freye Handlungen, deren innerliche Sittlichkeit den Menschen bekant ist, zu dem andern aber alle übrigen.

§. 89.

Das Naturgesetz ist unveränderlich, und seine Verbindlichkeit kan weder ganz noch zum Theil aufgehoben werden. §. 68. 85. Folglich sind alle Menschen, in allen Zuständen, in denen sie einer Verbindlichkeit fähig sind, beständig verbunden, diejenigen Naturgesetze zu beobachten, die sie zu erkennen vermögend sind.

§. 90.

Alle Gesetze haben entweder eine bejahende, oder verneinende Verbindlichkeit. §. 79. 63. Jene sind befehlende Gesetze, Gebote (lex affirmatiua, mandans), diese verbietende Gesetze, Verbote (lex negatiua, prohibitiua). Folglich gebietet das Naturgesetz entweder innerlich gute Handlungen, oder es verbietet innerlich böse, oder

beydes

beydes zugleich. Ein Gebot verbietet versteckter Weise die entgegengesetzten Handlungen, und ein Verbot gebietet versteckter Weise die entgegengesetzten Handlungen.

§. 91.

Das göttliche willkührliche Gesetz ist entweder ein allgemeines, wenn es alle Menschen verpflichtet; oder ein besonderes, wenn es nur einige Menschen verpflichtet. Keins unter beyden kan natürlicher Weise ohne Glauben erkant werden. §. 85.

§. 92.

So bald ein Gesetz gesetzt wird, so bald wird auch eine Verbindlichkeit gesetzt. §. 79. Folglich kan man sich alle Verbindlichkeit als eine Folge und Würkung der Gesetze, und also auch die natürliche Verbindlichkeit, als eine Würkung des Naturgesetzes vorstellen. §. 85.

§. 93.

Ein Recht in der weitern Bedeutung, eine Befugniß (ius sensu latiori) ist ein sittliches Vermögen, oder eine Möglichkeit eine Handlung zu thun, ohne einem Gesetze zu widersprechen. **Ein natürliches Recht in der weitern Bedeutung** (ius naturale sensu latiori) ist die Möglichkeit einer Handlung in Absicht des Naturgesetzes.

§. 94.

Eine jede freye Handlung, welche einem Gesetze nicht widerspricht, hat vermöge dieses Gesetzes

eine sittliche Möglichkeit in der engern Bedeutung; §. 44. und eine jede Person hat zu derselben um dieses Gesetzes willen ein sittliches Vermögen, folglich ein Recht in der weitern Bedeutung. §. 93. Ein jeder Mensch demnach, welcher durch Gesetze verbunden ist, hat zu allen freyen Handlungen durch alle diejenigen Gesetze ein Recht, denen sie nicht widersprechen. Aus einem jeden Naturgesetze entsteht demnach ein natürliches Recht zu allen freyen Handlungen, die ihm nicht widersprechen. Folglich haben alle Gesetze eine doppelte Würkung. §. 92.

§. 95.

Ein Lohn in der weitern Bedeutung (praemium sensu latiori) ist ein zufälliges Gut, welches einer Person, um einer sittlich guten Handlung willen, verliehen wird; und **eine Strafe in der weitern Bedeutung** (poena sensu latiori) ist ein zufälliges Uebel, welches einer Person, um einer sittlich bösen Handlung willen, zugefügt wird.

§. 96.

Alle Bewegungsgründe zu freyen Handlungen stellen entweder zufällige Güter oder Uebel vor, die mit denselben verknüpft sind, um sie zu thun oder zu lassen. §. 11. Folglich besteht alle Verbindlichkeit in der Verknüpfung eines Lohns, oder einer Strafe, in der weitern Bedeutung, mit den freyen Handlungen. §. 95. 49. Folglich sind mit allen

Gesetzen entweder Belohnungen, oder Strafen, oder beydes zugleich, verknüpft. §. 79.

§. 97.

Aller **Lohn** und alle **Strafe** sind sittliche Folgen der freyen Handlungen, welche zu dem Umfange der Gesetze gehören. §. 96. 19. Folglich gehören sie zu der Sittlichkeit der freyen Handlungen, §. 24. entweder zu der innerlichen, oder zu der äusserlichen. §. 25. Jene sind **die natürlichen** (praemia et poenae naturalia), diese **die willkührlichen** (arbitraria), welche entweder göttliche oder menschliche sind. §. 65. Die natürlichen sind auch göttlich. §. 66.

§. 98.

Auf alle innerlich gute Handlungen folgen natürliche und göttliche Belohnungen, und, auf alle innerlich böse, natürliche und göttliche Strafen. §. 97. Und da, die innerliche Sittlichkeit und natürliche Verbindlichkeit, so wohl unveränderlich als auch allgemein in Absicht der freyen Handlungen und der Menschen ist: §. 67. 68. so haben alle frey handelnde Menschen, bey allen ihren freyen Handlungen ganz gewiß, entweder Belohnungen zu hoffen, oder Strafen zu befürchten.

§. 99.

Die Verbindlichkeit zu einer freyen Handlung, die man ungerne thut oder unterläßt, ist **der sittliche Zwang** (coactio moralis), und **die Erpressung einer freyen Handlung** (extorsio actionis moralis) besteht darin, wenn jemand

so lange unangenehme Sachen würklich macht, bis er gewiß ist, daß der andere seinen Widerwillen überwunden, und dasjenige, obgleich ungerne zu thun beschließt, was der erste haben will.

§. 100.

Der sittliche Zwang, welcher mit einer Erpressung verbunden ist, ist **die äusserliche Verbindlichkeit** (obligatio externa, perfecta, cogens, stricte dicta), alle übrige Verbindlichkeit ist **die innerliche** (obligatio interna, imperfecta, suadens). Folglich sind alle Gesetze, und also auch die **Naturgesetze**, entweder **innerliche** oder **äusserliche**. §. 79. Zu einer wahren äusserlichen Verbindlichkeit und Gesetz wird erfodert, daß die Erpressung der freyen Handlung schlechterdings physisch und sittlich möglich sey; §. 45. in dem entgegengesetzten Falle entsteht eine falsche äusserliche Verbindlichkeit, und ein falsches äusserliches Gesetz. §. 79.

§. 101.

Alle äusserliche Gesetze verursachen nicht nur eine äusserliche Verbindlichkeit, sondern auch ein Recht, §. 94. welches ein **äusserliches Recht**, oder schlechtweg ein Recht genennet wird, (ius externum, perfectum, stricte dictum). Folglich verleihen die äusserlichen Naturgesetze ein äusserlich natürliches Recht. §. 100.

§. 102.

Je grösser und vollkommener die Verbindlichkeit des Gesetzes, und insonderheit des Naturgesetzes ist, desto grösser und vollkommener ist dasselbe; und in dem entgegengesetzten Falle ist es desto kleiner und unvollkommener. §. 79. 59-58.

§. 103.

Der Widerspruch der Gesetze und Verbindlichkeiten (collisio legum et obligationum) besteht darin, wenn in dem einen der Grund liegt, warum das andere gar nicht beobachtet werden kan. Folglich können zwey wahre Gesetze, in so ferne sie wahr sind, in keinen wahren Widerspruch gerathen; und wenn in einem Falle zwey sonst wahre Gesetze einander widersprechen, so hört das eine auf, ein wahres Gesetz zu seyn. §. 45. Folglich entsteht aller Widerspruch sonst wahrer Gesetze daher, wenn in einem gewissen Falle das eine, über seine sittliche Möglichkeit, in der engern Bedeutung, ausgedehnt wird.

§. 104.

Ein grösseres Gesetz hat eine grössere Vollkommenheit, und ein kleineres eine kleinere zur Absicht. §. 102. Folglich kan, in einem jeden Falle des Widerspruchs sonst wahrer Gesetze, eine grössere Vollkommenheit durch freye Handlungen nicht anders erlangt werden, als durch den Verlust einer kleinern. Folglich sind wir durch das Naturgesetz verbunden allemal, im Falle des Widerspruchs

zweyer

zweyer sonst wahrer Gesetze, die Ausnahme von dem kleinern zu machen. §. 73. 87.

§. 105.

Keine Ausnahme, welche nach der vorhergehenden Vorschrift gemacht wird, ist ein freyes Verhalten, welches einem wahren Gesetze widerspricht, §. 103. folglich ist sie nicht sittlich unmöglich in der engern Bedeutung. §. 44.

§. 106.

Wer der Urheber der Verbindlichkeit des Gesetzes ist, **der gibt das Gesetz** (legem ferre). Wer ein äusserliches Recht hat, Gesetze zu geben, der ist **ein Gesetzgeber**, (legislator). Da nun GOtt der Urheber aller Naturgesetze ist: §. 86. so hat er sie alle gegeben; und der Gebrauch der Gesetzgebergewalt GOttes kan einem Weltweisen nur aus der gehörigen Erkentniß der practischen Weltweisheit erhellen. §. 2.

§. 107.

Wer die Fertigkeit besitzt, die Gesetze deutlich einzusehen (iurisperitia), und dieselben gründlich zu beweisen (iurisscientia), der ist **ein theoretischer Rechtsgelehrter** (iureconsultus theoreticus), und in Absicht der Naturgesetze ist er ein philosophischer theoretischer Rechtsgelehrter. Es müssen ihm die wahren Gründe der Gesetze bekant seyn, wenn er anders kein Zungendrescher (leguleius) seyn will, welcher nur die Worte der Gesetze im

Gedächtnisse hat, aber ihre wahre Bedeutung weder deutlich noch gründlich einsieht, §. 80.

§. 108.

Die juristische Auslegungskunst (hermeneutica iuris) ist die Wissenschaft der Regeln, die Gesetze auszulegen. Diese ist einem philosophischen Rechtsgelehrten nicht nöthig, weil es kein geschriebenes Wort giebt, durch welches der Gesetzgeber der Naturgesetze sie zuerst bekant gemacht hat.

Das vierte Capitel.
Von der Zurechnung.

§. 109.

Jemanden etwas **zurechnen** (imputare) heist urtheilen, daß er der Urheber der Sittlichkeit desselben sey. Da nun ein Urheber eine würkende Ursach freyer Handlungen und durch dieselben ist: so ist die Zurechnung ein Urtheil, daß dasjenige, welches jemanden zugerechnet wird, entweder eine freye Handlung, oder eine sittliche Folge einer freyen Handlung, und zwar eben dieses und keines andern Urhebers sey.

§. 110.

In der Zurechnung wird von der Sittlichkeit desjenigen, was zugerechnet wird, geurtheilt, §. 109. folglich nicht nur, daß es entweder sittlich gut oder sittlich böse sey, §. 24. sondern auch, daß derjenige, dem es zugerechnet wird, der Urheber

zweyer sonst wahrer Gesetze, die Ausnahme von dem kleinern zu machen. §. 73. 87.

§. 105.

Keine Ausnahme, welche nach der vorhergehenden Vorschrift gemacht wird, ist ein freyes Verhalten, welches einem wahren Gesetze widerspricht, §. 103. folglich ist sie nicht sittlich unmöglich in der engern Bedeutung. §. 44.

§. 106.

Wer der Urheber der Verbindlichkeit des Gesetzes ist, **der gibt das Gesetz** (legem ferre). Wer ein äusserliches Recht hat, Gesetze zu geben, der ist **ein Gesetzgeber**, (legislator). Da nun GOtt der Urheber aller Naturgesetze ist: §. 86. so hat er sie alle gegeben; und der Gebrauch der Gesetzgebergewalt GOttes kan einem Weltweisen nur aus der gehörigen Erkentniß der practischen Weltweisheit erhellen. §. 2.

§. 107.

Wer die Fertigkeit besitzt, die Gesetze deutlich einzusehen (iurisperitia), und dieselben gründlich zu beweisen (iurisscientia), der ist **ein theoretischer Rechtsgelehrter** (iureconsultus theoreticus), und in Absicht der Naturgesetze ist er ein philosophischer theoretischer Rechtsgelehrter. Es müssen ihm die wahren Gründe der Gesetze bekant seyn, wenn er anders kein Zungendrescher (leguleius) seyn will, welcher nur die Worte der Gesetze im

Gedächtnisse hat, aber ihre wahre Bedeutung weder deutlich noch gründlich einsieht, §. 80.

§. 108.

Die juristische Auslegungskunst (hermeneutica iuris) ist die Wissenschaft der Regeln, die Gesetze auszulegen. Diese ist einem philosophischen Rechtsgelehrten nicht nöthig, weil es kein geschriebenes Wort giebt, durch welches der Gesetzgeber der Naturgesetze sie zuerst bekant gemacht hat.

Das vierte Capitel.
Von der Zurechnung.

§. 109.

Jemanden etwas **zurechnen** (imputare) heist urtheilen, daß er der Urheber der Sittlichkeit desselben sey. Da nun ein Urheber eine würkende Ursach freyer Handlungen und durch dieselben ist: so ist die Zurechnung ein Urtheil, daß dasjenige, welches jemanden zugerechnet wird, entweder eine freye Handlung, oder eine sittliche Folge einer freyen Handlung, und zwar eben dieses und keines andern Urhebers sey.

§. 110.

In der Zurechnung wird von der Sittlichkeit desjenigen, was zugerechnet wird, geurtheilt, §. 109. folglich nicht nur, daß es entweder sittlich gut oder sittlich böse sey, §. 24. sondern auch, daß derjenige, dem es zugerechnet wird, der Urheber

der

der sittlichen Güte oder Unvollkommenheit desselben sey. Die Zurechnung ist also ein Urtheil von der Sittlichkeit der freyen Handlungen und ihren sittlichen Folgen, in so ferne sie als eine Würkung desjenigen Urhebers betrachtet wird, dem sie zugerechnet werden.

§. 111.

Zu der Zurechnung wird erfodert, daß von der Sittlichkeit der Handlungen und ihrer Folgen geurtheilt werde. §. 110. Nun kan und muß die Sittlichkeit der freyen Handlungen und ihrer Folgen aus denen Gesetzen erkant werden, zu deren Umfange sie gehören; §. 85. folglich wird zu der Zurechnung erfodert, daß die freyen Handlungen und ihre sittlichen Folgen aus den Gesetzen und nach denselben beurtheilt werden.

§. 112.

Die Gesetze sind allgemeine Sätze. Folglich werden, in einer jeden Zurechnung, die Gesetze auf einzelne freye Handlungen angewendet. §. 111. Folglich ist die Zurechnung eine Anwendung der Gesetze auf freye Handlungen, oder eine Rechnung der freyen Handlungen unter die Gesetze, welche als Handlungen eben dieses und keines andern Urhebers betrachtet werden.

§. 113.

Eine jede Zurechnung kan als ein Schluß betrachtet werden, dessen 1) Obersatz das Gesetz ist;

2) der

2) der Untersatz ist derjenige Satz, welcher aussagt, daß dasjenige, welches zugerechnet wird, eine einzelne freye Handlung, oder sittliche Folge derselben, und zwar desjenigen Urhebers sey, dem sie zugerechnet wird; 3) der Schlußsatz ist derjenige Satz, welcher die Sittlichkeit desjenigen, was zugerechnet wird, nach Maaßgebung desjenigen Gesetzes aussagt, welches der Obersatz ist.

§. 114.

Die Zurechnung ist entweder ein vernünftiger, oder ein sinnlicher Schluß; §. 113. folglich ist sie entweder eine Würkung der Vernunft, oder des Vernunftähnlichen. Niemand kan also etwas zurechnen, wer nicht, indem er dieses thut, seine Vernunft braucht, oder des Gebrauchs derselben mächtig ist: denn ein Wesen ohne Vernunft kan gar keinen Begrif von der Sittlichkeit haben,

§. 115.

Derjenige, dem etwas zugerechnet werden soll, muß der Urheber desselben seyn, §. 109. einem Dinge demnach welches weder ein Urheber ist, noch seyn kan, kan nichts zugerechnet werden. Folglich kan nichts zugerechnet werden: 1) einem Dinge, welches gar keine Person, oder kein vernünftig freyes Wesen ist; 2) einer Person, welche den Gebrauch der Freyheit noch nicht erlangt hat; 3) einer Person in einem Zustande, in welchem sie den Gebrauch der Freyheit nicht hat, und auch

nicht haben können, und sollen, in so ferne sie in diesem Zustande betrachtet wird.

§. 116.

Wer jemanden etwas zurechnet, der rechnet sich selbst entweder seine eigenen freyen Handlungen zu, oder andern Personen ihre freyen Handlungen. §. 109. Die erste Zurechnung ist **das Gewissen** (conscientia moralis), und die andere **die Zurechnung im engern Verstande** (imputatio strictius dicta). Was also von der Zurechnung überhaupt erwiesen wird, das gilt auch von dem Gewissen.

§. 117.

Weil die **Zurechnung** eine freye Handlung ist: §. 114. 11. so ist sie entweder allen Gesetzen gemäß oder nicht. §. 88. Jene ist **eine rechtmäßige** (imputatio recta, legitima), diese **eine unrechtmäßige** (imputatio minus recta, illegitima).

§. 118.

Die **Zurechnung** ist entweder **eine wahre** (imputatio vera), oder **eine falsche** und irrige (imputatio falsa, erronea), die erste ist ein richtiger, die andere ein falscher Zurechnungsschluß. §. 113. Eine wahre Zurechnung kan unrechtmäßig seyn. Folglich wird zu der Rechtmäßigkeit der Zurechnung noch mehr als ihre Wahrheit erfodert, nemlich daß durch dieselbe die Vollkommenheit desjenigen

jenigen der sie verrichtet, und desjenigen dem etwas zugerechnet wird, und anderer, aufs möglichste befördert werde. §. 76.

§. 119.

Die Zurechnung, und folglich auch die Würksamkeit des Gewissens, wird ganz gehindert: 1) durch die Unwissenheit der Gesetze und des Grundes derselben; 2) durch die Unwissenheit der freyen Handlungen und derjenigen Bestimmungen derselben, aus denen erkant werden kan, zu welcher Gesetze Umfange sie gehören; 3) durch den Mangel des Zusammendenkens der Handlungen mit den Gesetzen.

§. 120.

Die Zurechnung ist falsch: 1) wenn der Obersatz des Zurechnungsschlusses falsch ist; §. 118. folglich a) wenn eine Regel für ein Gesetz gehalten wird, die es nicht ist, b) wenn ein wahres Gesetz unrichtig verstanden wird, c) wenn ein falscher Grund eines wahren Gesetzes angenommen wird. Diese Irrthümer sind die Irrthümer, in welche man bey der Zurechnung, in Absicht der Gesetze, fallen kan (errores legis, seu circa legem).

§. 121.

Die Zurechnung ist falsch: 2) wenn der Untersatz des Zurechnungsschlusses falsch ist, oder wenn in der Zurechnung Irrthümer, in Absicht der freyen Handlungen, vorkommen (errores facti);

§. 118. Folglich a) wenn eine freye Handlung als würklich angenommen wird, die nicht würklich ist; b) wenn eine würkliche Handlung für frey gehalten wird, die es nicht ist; c) wenn eine würkliche und freye Handlung einem Urheber zugeschrieben wird, dem sie nicht zugeschrieben werden kan, entweder gar nicht, oder nicht in so ferne, als sie ihm zugerechnet wird; d) wenn in der freyen Handlung andere sittliche Bestimmungen angenommen werden, als ihr in der That zukommen.

§. 122.

Die Zurechnung ist falsch: 3) wenn in der Form des Zurechnungsschlusses Fehler vorkommen, §. 118. deren verschiedene Arten, aus der Vernunftlehre, bekant sind. Hieraus erhellet zugleich, daß die Vernunftlehre, ihre practische Beschaffenheit, auch in der gehörigen Einrichtung des freyen Verhaltens äussern könne.

§. 123.

Zu der Wahrheit der Zurechnung wird erfodert: 1) daß ein wahres Gesetz richtig verstanden werde, folglich daß derjenige, welcher sie verrichtet, aus dem wahren Grunde die Meinung des Gesetzes richtig erkläre. §. 120. Folglich muß er ein theoretischer Rechtsgelehrter seyn. §. 107. Rechtsfragen (quaestiones iuris) sind Untersuchungen alles desjenigen, was bey der Zurechnung zu der richtigsten Erkentniß der Gesetze erfodert wird.

Ohne Entscheidung dieser Fragen kan keine Zurechnung vollkommen richtig seyn.

§. 124.

Zu der Wahrheit der Zurechnung wird erfodert: 2) daß die würkliche Handlung eines Urhebers richtig erkant werde, folglich, daß ihre Sittlichkeit so richtig und bestimt erkant werde, damit erhelle, zu welcher Gesetze Umfang sie gehöre. §. 121. **Fragen, welche die That betreffen,** (quaestiones facti) sind die Untersuchungen alles desjenigen bey einer freyen Handlung, was zu der richtigsten Zurechnung derselben erfodert wird; und die freye Handlung wird **eine offenbare That** (factum liquidum), sobald alle sittliche Bestimmungen derselben, die zu der richtigen Zurechnung derselben erfodert werden, hinlänglich gewiß werden. Wenn also die Zurechnung richtig seyn soll: so muß durch die Entscheidung der Fragen, welche die That betreffen, diese That offenbar werden.

§. 125.

Zu der Wahrheit der Zurechnung wird erfodert: 3) daß die Form des Zurechnungsschlusses allen Regeln zu schliessen gemäß sey. §. 122. Folglich muß kein Gesetz auf eine freye Handlung angewendet werden, die nicht zu seinem Umfange gehört; und keine freye Handlung muß unter ein Gesetz gerechnet werden, die nicht zu seinem Um-

fange gehört: wenn die Zurechnung richtig seyn soll.

§. 126.

Die Rechtsklugheit (iurisprudentia) ist die Fertigkeit, rechtmäßig zuzurechnen, und wer sie besitzt, ist **ein practischer Rechtsgelehrter** (iurisconsultus practicus). Sie setzt die Fertigkeiten eines theoretischen Rechtsgelehrten voraus, §. 107. ob sie gleich zu diesen nicht nothwendig erfodert wird. Wer mit Wissen und Willen unrechtmäßig zurechnet, ist **ein Rabbulist** (rabula). Folglich kan ein theoretischer Rechtsgelehrter ein Rabbulist seyn. Ein Zungendrescher kan kein practischer Rechtsgelehrter seyn. §. 107. 117. 123. Folglich wird die Rechtsklugheit zu einer jeden richtigen Zurechnung erfodert. §. 117.

§. 127.

Alle **Zurechnung** geschieht entweder nach den Naturgesetzen, oder nach den willkührlichen. §. 112. 85. Jene ist **die natürliche** oder philosophische (imputatio naturalis, philosophica). Es wird zu derselben erfodert, daß derjenige, der sie verrichten will, so wohl ein theoretischer, als auch ein practischer philosophischer Rechtsgelehrter sey. §. 107. 126.

§. 128.

Alle wahre Zurechnung ist entweder gewiß oder ungewiß. Jene ist entweder ausführlich oder sittlich

sittlich gewiß, und diese entweder wahrscheinlich oder unwahrscheinlich, oder zweifelhaft, oder ein blosses Vorurtheil. Eine jede rechtmäßige Zurechnung muß entweder ausführlich, oder sittlich gewiß, oder wahrscheinlich seyn; weil das Naturgesetz in allen Fällen die möglichste Vollkommenheit, und folglich auch die möglichste Vollkommenheit derjenigen Erkentniß erfodert, aus welcher die freyen Handlungen entstehen. §. 112. 77. 11.

§. 129.

In der Zurechnung wird entweder geurtheilt, daß die freye Handlung sittlich gut, oder daß sie sittlich böse sey. §. 110. 24. Jene ist **die billigende** oder **rechtfertigende** (imputatio iustificans, adprobans), diese **die mißbilligende** oder **verdammende Zurechnung** (imputatio reprobans, condemnans). Jene urtheilt, daß die Handlung belohnungswürdig und ein Verdienst des Urhebers (meritum) sey, diese aber, daß sie bestrafenswürdig und ein Verbrechen (demeritum) ihres Urhebers sey. §. 95 - 98.

§. 130.

Die Zurechnung ist ein Urtheil von der Sittlichkeit der Handlungen. §. 110. Nun giebt es in der Sittlichkeit verschiedene Grade. §. 33. Folglich muß derjenige, welcher die Zurechnung verrichten soll, von dem Grade der sittlichen Güte und Unvollkommenheit der Handlung urtheilen; wenn das Gesetz, welches auf dieselbe angewendet

werden soll, einen gewissen Grad der Sittlichkeit bestimt. Folglich ist einem practischen Rechtsgelehrten eine mathematische Erkentniß und Ausmessung der Grade unentbehrlich. §. 126.

§. 131.

Die Möglichkeit der Zurechnung (imputabilitas) und die Unmöglichkeit derselben ist entweder eine unbedingte oder bedingte, entweder eine physische oder eine sittliche in der engern Bedeutung. Folglich kan eine Handlung ihrer Ursach entweder zugerechnet werden, oder nicht (actio vel est imputabilis, vel non imputabilis).

§. 132.

Alle Bestimmungen des Zustandes einer Person, welche entweder freye Handlungen derselben sind, oder sittliche Würkungen dieser Handlungen können ihr zugerechnet werden, die übrigen aber nicht. §. 131. 109. 110. 26. Folglich kan eine Handlung, wenn sie von zwey Personen gethan wird, der einen zugerechnet werden können, der andern nicht, §. 35. der einen durch eine billigende, und der andern durch eine mißbilligende Zurechnung, §. 36. und es kan eine Handlung vor sich betrachtet einer Zurechnung fähig seyn, die aber ihrer würkenden Ursach nicht zugerechnet werden kan.

§. 133.

Eine jede Bestimmung des Zustandes einer jeden Person kan ihr entweder auf eine billigende

oder

oder mißbilligende Art zugerechnet werden, welche von ihrem eigenen freyen Willen auf eine nähere Art abhanget; §. 132. 11. diese Bestimmung mag nun eine Vorstellung, oder eine Begierde, oder eine Verabscheuung, oder eine Veränderung der Seele oder des Körpers seyn, u. s. w. wenn es nur in dem Vermögen der Person, der sie soll zugerechnet werden können, gestanden hat oder steht, sich zu derselben oder in Absicht derselben durch ihren eigenen freyen Willen zu bestimmen.

§. 134.

Da die Verbindlichkeit einer Person und die Gesetze sich, über alle freye Handlungen, erstrecken: §. 88. 67. so sind Verbindlichkeit Gesetz und die Möglichkeit der Zurechnung von gleichem Umfange. §. 132. Wozu also eine Person verbunden werden kan, das kan ihr auch zugerechnet werden, und wozu sie nicht verbunden werden kan, das kan ihr auch nicht zugerechnet werden.

§. 135.

Weil, alle sittlichen Folgen der freyen Handlungen, dem Urheber der letztern zugerechnet werden können: §. 132. so können einer Person zugerechnet werden, alle sittlichen Zustände und sittlichen Fertigkeiten, samt der physischen Unmöglichkeit des Gebrauchs der Freyheit und anderer Kräfte, wenn sie auf eine nähere Art von ihrem freyen Willen abhanget.

§. 136.

Der Urheber der Handlungen anderer Personen vermittelst ihres Willens, wenn er ihnen irgends auf eine freye Art Bewegungsgründe zu denselben giebt, ist **im eigentlichen Verstande die sittliche Ursach dieser Handlungen** (causa moralis stricte dicta). Folglich können einer Person alle fremde Handlungen zugerechnet werden, von denen sie die eigentlich so genante sittliche Ursache ist, und in so ferne sie eine solche Ursach von denselben ist. §. 132.

§. 137.

Wenn eine Würkung mehrere Urheber hat, so kan sie ihnen allen zugerechnet werden: §. 132. entweder auf eine zertheilte Art (diuisim), wenn einem jeden der Miturheber derjenige Theil der ganzen Würkung zugerechnet werden kan, von welchem er der Urheber ist; oder auf eine unzertheilte Art (pro indiuiso), wenn einem jeden die ganze Würkung zugerechnet werden kan.

§. 138.

Alle **Unwissenheit** und aller **Irrthum** einer Person sind entweder **überwindlich** (ignorantia et error vincibiles), oder **unüberwindlich** (inuincibiles). Jene sind so beschaffen, daß die Person verbunden werden kan, sie zu vermeiden, diese aber nicht. Folglich sind die ersten sittlich, §. 42. und können der Person zugerechnet werden, samt allen denjenigen Handlungen, die

sie,

sie, obgleich ungerne, dennoch um einer überwindlichen Unwissenheit und um eines solchen Irrthums willen thut oder gethan hat. §. 132.

§. 139.

Alle Handlungen, zu denen eine Person sich selbst zwingt, sind frey und können ihr zugerechnet werden. §. 132. Diejenigen aber, von denen eine andere Person die eigentlich so genante sittliche Ursache ist, oder zu denen sie von andern gewissermassen durch Drohen und Erpressen gezwungen wird, können ihr selbst nur zugerechnet werden, wenn sie zugleich von ihrem eigenen freyen Willen auf eine nähere Art abhangen, demjenigen aber, der sie erzwingt, allemal. §. 132. 136.

§. 140.

Einer Person können nicht zugerechnet werden: 1) bloß mögliche Handlungen, 2) schlechterdings unmögliche Handlungen, 3) Handlungen, die dergestalt bedingt unmöglich sind, daß sie nicht würklich seyn können, 4) bloß natürliche Handlungen, und 5) die so nothwendig sind, daß das Gegentheil derselben ihr ganzes Vermögen übersteigt, z. E. zu denen sie von aussenher schlechterdings gezwungen wird, 6) die Folgen der freyen Handlungen, die nicht sittlich sind, 7) anderer Personen Handlungen, von denen sie nicht eine eigentlich so genante sittliche Ursach ist, 8) das blosse Glück und Unglück, 9) noch zukünftige freye Handlungen können in der gegenwärtigen Zeit

noch nicht würklich zugerechnet werden, 10) eben so wenig die Handlungen, welche in einer andern Welt würklich geworden seyn würden, 11) Handlungen, die aus einem Zustande entstehen, der nicht sittlich ist, 12) Handlungen, welche aus einer unüberwindlichen Unwissenheit, oder aus einem dergleichen Irrthume entstehen, 13) die Leiden, in so ferne sie Leiden sind. §. 11. 132.

§. 141.

Die Veränderungen des Zustandes einer Person, welche aus einer freyen Veränderung und aus einer Veränderung, die nicht frey ist, zusammengesetzt sind, können ihr nur in Absicht des ersten Theils zugerechnet werden. §. 132.

§. 142.

Je mehrere und grössere Handlungen zugerechnet werden, je mehrere und grössere Gesetze auf die Handlungen angewendet werden, und je weitläuftiger, proportionirter, richtiger, deutlicher, gewisser und practischer die Beurtheilung der Sittlichkeit der Handlungen ist: desto grösser und vollkommener ist die Zurechnung und das Gewissen. §. 110. 112. 116. Folglich erfodert die höchste Vollkommenheit der Zurechnung und des Gewissens, daß sie eine Verbindlichkeit zu ihren Schlußsätzen verursachen. §. 40. 48.

§. 143.

Das Gericht (forum morale) ist derjenige Zustand einer Person, in welchem es ihr physisch

sisch und im engern Verstande sittlich möglich ist, gewisse freye Handlungen zuzurechnen. Wenn also in einem Gerichte entweder kein Recht vorhanden ist, nach denenjenigen Gesetzen, worunter eine freye Handlung gehört, dieselbe zu beurtheilen, oder wenn es in demselben unmöglich ist, die zu der Zurechnung erfoderte Kentniß von dieser Handlung zu erlangen: so gehört dieselbe nicht vor dieses Gericht, oder dieses Gericht ist in Absicht dieser Handlung nicht **das gehörige Gericht** (forum competens). Folglich wird zu aller richtigen und rechtmäßigen Zurechnung erfodert, daß sie in dem gehörigen Gerichte geschehe. §. 117. 123. 124. 125.

§. 144.

Das menschliche oder weltliche **Gericht** (forum humanum, soli) ist derjenige Zustand eines Menschen, in welchem er vermögend und berechtiget ist, gewisse Handlungen anderer Menschen ihnen zuzurechnen. Nun können die innerlichen Handlungen eines Menschen nicht mit derjenigen Richtigkeit und Gewißheit von andern Menschen erkant werden, welche zu der wahren Zurechnung erfodert werden. Folglich ist das menschliche **Gericht** nur **ein äusserliches** (forum externum) oder ein Zustand, in welchem nur die Zurechnung äusserlicher Handlungen nach den äusserlichen Gesetzen möglich ist.

§. 145.

Das innerliche Gericht (forum internum) ist derjenige Zustand eines Menschen, in welchem es ihm möglich ist, auch innerliche Handlungen nach den innerlichen Gesetzen zuzurechnen, und es wird auch **das Gericht** oder der Richterstul **der Vernunft** §. 114. (forum rationis) genant. Folglich ist das Gewissen ein innerliches Gericht, §. 116. und es wird daher **das Gericht** oder der Richterstul **des Gewissens** (forum conscientiae) genant.

§. 146.

Das göttliche Gericht (forum diuinum, poli) ist 1) die göttliche Allwissenheit, in welcher alle freye Handlungen ihren Urhebern aufs vollkommenste würklich zugerechnet werden; 2) ein jedes anderes Gericht, in so ferne es von GOtt abhanget; 3) ein jedes Gericht, in so ferne es, seiner Vollkommenheit nach, der göttlichen Allwissenheit ähnlicher ist, als ein anderes. Folglich kan das innerliche Gericht, vorzüglich vor dem äusserlichen, ein göttliches genennt werden. §. 145. 144.

§. 147.

Weil in der göttlichen Allwissenheit alle Handlungen, die schlechterdings zugerechnet werden können, würklich zugerechnet werden: so werden in dem göttlichen Gerichte, allen freyhandelnden Menschen, alle ihre freye Handlungen würklich zugerechnet. §. 146. Allein es kan geschehen, daß es

physisch

physisch und sittlich unmöglich ist, daß eine freye Handlung in dem äusserlichen Gerichte zugerechnet werde, welche aber nicht nur in dem innerlichen und göttlichen Gerichte zugerechnet werden kan, sondern auch in denselben würklich zugerechnet wird. §. 145.

§. 148.

Je grösser und vollkommener die Zurechnung ist, welche in einem Gerichte geschehen kan, desto grösser und vollkommener ist dasselbe. §. 143. Je grösser also das Gewissen ist, desto grösser ist das Gericht des Gewissens, §. 145. und desto mehrere eigene freye Handlungen können physisch nach desto mehrern und grössern Gesetzen zugerechnet werden. §. 142. Folglich ist es nicht nur physisch möglich, daß alle eigene freye Handlungen in dem innerlichen Gerichte zugerechnet werden; sondern es kan auch ein Mensch in einen Zustand gerathen, in welchem er sich selbst würklich alle seine eigenen freyen Handlungen zurechnet.

Das fünfte Capitel.
Von der Pflicht.

§. 149.

Eine **Pflicht** (officium) ist eine Verbindlichkeit in der leidenden Bedeutung, §. 62. oder eine Handlung, welche mit einer Verbindlichkeit verbunden ist, entweder mit einer wahren, eine **wahre Pflicht** (officium verum), oder mit

einer falschen, §. 41. **eine Scheinpflicht** (officium falsum, adparens). Alle Pflichten sind freye Handlungen, und keine Handlung, die nicht frey ist, kan eine Pflicht seyn. §. 42.

§. 150.

Zu einer Pflicht sind wir entweder auf eine bejahende Art verbunden, oder auf eine verneinende Art, §. 149. 63. Jene ist **eine bejahende** (officium affirmatiuum), diese **eine verneinende Pflicht** (officium negatiuum). Jene ist eine freye Verrichtung einer sittlich guten Handlung, und diese, eine freye Unterlassung einer sittlich bösen Handlung, und zwar beydes um der damit verknüpften Verbindlichkeit willen. Nicht eine jede Verrichtung einer guten, und Unterlassung einer bösen Handlung ist eine Pflicht.

§. 151.

Eine Pflicht ist eine freye Handlung, welche der Verbindlichkeit, §. 150. folglich den Gesetzen, §. 92. gemäß und übereinstimmig ist. Eine bejahende Pflicht stimt mit den befehlenden, und eine verneinende mit den verbietenden Gesetzen überein. §. 150. 90. **Eine rechtmäßige Handlung** (actio legitima libera) ist eine freye Handlung, welche den Gesetzen gemäß ist. Folglich ist eine jede Pflicht eine rechtmäßige Handlung, oder eine Beobachtung der Gesetze, und sie ist also auch dem Grunde der Gesetze gemäß. §. 80. Eine freye Handlung, welche dem Gesetze gemäß zu seyn

scheint,

scheint, aber dem Grunde derselben widerspricht, ist eine **Beeinträchtigung** des Gesetzes (fit in fraudem legis), und ist weder rechtmäßig, noch eine Beobachtung der Gesetze.

§. 152.

Durch eine Handlung **wird ein Gesetz entweder sittlich** (legem moraliter obseruare), oder nur **von ohngefehr beobachtet** (legem per accidens obseruare). In dem ersten Falle ist die Uebereinstimmung der Handlung mit dem Gesetze frey, in dem andern aber nicht. Folglich ist eine freye Handlung nur eine Pflicht, wenn durch dieselbe das Gesetz sittlich beobachtet wird. §. 151.

§. 153.

Eine jede Pflicht ist durch die Gesetze, die zu derselben verbinden, sittlich möglich in der engern Bedeutung. §. 151. 44. Folglich ist mit allen Pflichten ein Recht in der weitern Bedeutung verknüpft, oder ein jeder hat zu allen seinen Pflichten ein Recht in der weitern Bedeutung. §. 93.

§. 154.

Die wahre Verbindlichkeit ist **die sittliche Nothwendigkeit in der engern Bedeutung** (necessitas moralis sensu strictiori), §. 39. 41. und eine freye Handlung ist in der engern Bedeutung sittlich nothwendig, wenn ihr Gegentheil in der engern Bedeutung sittlich unmöglich ist. §. 44. Folglich ist eine Pflicht eine Handlung, welche in der engern Bedeutung sittlich nothwendig

 ist,

ist, und alle dergestalt nothwendige Handlungen sind Pflichten. §. 149.

§. 155.

Die Pflicht ist eine Folge der Gesetze, §. 151. und es sind demnach die Gesetze und Pflichten von gleichem Umfange. So bald ein Gesetz gesetzt wird, so bald wird eine Pflicht gesetzt, und umgekehrt. Wenn ein Gesetz aufgehoben wird, fält auch die Pflicht weg, und umgekehrt, auch in dem Falle des Widerspruchs; denn wenn die Gesetze in einen Widerspruch gerathen, so widersprechen auch die Pflichten einander, welche aus denselben fliessen. §. 103.

§. 156.

Ein so grosser Gebrauch der Kräfte, als nöthig ist, eine Handlung, oder eine Würkung würklich zu machen, ist **der Fleiß** (diligentia), und **der schuldige Fleiß** (diligentia debita) ist der Fleiß, zu welchem jemand verbunden ist. Alle Gesetze erfodern die Würklichkeit der Pflichten, §. 151. folglich den Gebrauch der Freyheit und anderer Kräfte in dem Grade, als zu der Beobachtung der Pflichten erfodert wird, §. 149. weil sie widrigenfalls zu etwas Unmöglichen verbinden würden. §. 45. Folglich verbinden alle Gesetze zu einem schuldigen Fleisse.

§. 157.

Alle Gesetze verpflichten uns zu der freyen Uebereinstimmung unserer freyen Handlungen mit ihnen,

ihnen, §. 152. folglich daß wir die Absicht haben, unsere Pflichten zur Würklichkeit zu bringen, welches ohne dem Gebrauche der nöthigen Mittel nicht möglich ist. §. 46. Folglich erfodert der schuldige Fleiß: 1) daß die Beobachtung der Pflicht als ein Zweck vorgestelt werde, 2) den Vorsatz und kräftigen Willen, das Gesetz zu beobachten, und 3) den freyen hinlänglichen Gebrauch der Kräfte, und anderer nöthigen Mittel, die Wegräumung der Hindernisse, die Ergreifung und Erweckung der Gelegenheiten. §. 11. 156.

§. 158.

Zu einer jeden Pflicht wird der schuldige Fleiß erfodert, §. 156. samt alle demjenigen, was in einem jedweden Falle zu demselben erfodert wird. §. 157. Eine bejahende Pflicht erfodert eine entschliessende Begierde der sittlichen Uebereinstimmung der Handlung mit dem Gesetze, und eine verneinende, eine entschliessende Verabscheuung des sittlichen Mangels dieser Uebereinstimmung. §. 150. 152.

§. 159.

Zu einer Pflicht sind wir entweder durch das Naturgesetz, oder durch das willkührliche verbunden. §. 45. Jene ist **eine natürliche** (officium naturale), diese **eine willkührliche Pflicht** (officium arbitrarium), welche entweder eine göttliche oder menschliche Pflicht ist. Die natürlichen Pflichten sind auch göttlich. §. 86.

§. 160.

Das Naturgesetz verbindet uns durch unser freyes Verhalten alle unsere Bestimmungen und Veränderungen, in so weit wir ihre innerliche Sittlichkeit natürlich zu erkennen vermögend sind, in die möglichste Zusammenstimmung zu allen unsern Zwecken zu setzen; §. 87. folglich vornemlich mit unserm höchsten und letzten Zwecke, welcher der gröste Bewegungsgrund ist. Es ist demnach die Verbindlichkeit zu der Zusammenstimmung zu diesem Zwecke die allergröste natürliche Verbindlichkeit. §. 50. Dieser letzte Zweck ist die Ehre GOttes und die Verherrlichung derselben oder die Religion, in welcher also, wenn sie natürlich ist, die gröste natürliche Pflicht besteht. **Die Pflichten gegen GOtt** (officia erga deum) sind die freyen Handlungen, welche Theile der Religion sind.

§. 161.

Durch eine jede Pflicht wird in demjenigen, der sie verrichtet, eine Vollkommenheit, eine Zusammenstimmung zu einer Realität, als zu dem nächsten Zwecke verursacht. §. 149. 76. 77. Diese Realität wird entweder in demjenigen verursacht, welcher die Pflicht verrichtet, oder in andern Menschen, oder in andern Dingen ausser GOtt. In dem ersten Falle ist die Pflicht **eine Pflicht gegen sich selbst** (officium erga se ipsum); in dem andern, **eine Pflicht gegen andere Menschen** (officium erga alios homines);

nes); und in dem dritten, **eine Pflicht gegen andere Dinge** (officium erga alia). Das Naturgesetz verbindet zu allen diesen Pflichten. §. 77. 72. 87.

§. 162.

Alle Pflichten eines Menschen sind entweder Pflichten gegen GOtt, oder gegen sich selbst, oder gegen andere Menschen, oder gegen andere Dinge, oder sie können zu mehrern, oder zu allen dieser Arten in verschiedener Absicht gehören. §. 160. 161.

§. 163.

Zu einer Pflicht verbindet entweder das äusserliche, oder das innerliche Gesetz. §. 155. 100. Jene ist **eine Zwangspflicht** (officium externum, necessitatis), diese **eine innerliche Pflicht** (officium internum), und beyde sind entweder natürliche oder willkührliche Pflichten. §. 159. Zu einer natürlichen Zwangspflicht wird nicht nur erfodert, daß ihre Erpressung schlechterdings und physisch möglich sey, sondern daß sie auch, vermöge des wahren äusserlichen Naturgesetzes, im engern Verstande sittlich möglich sey. §. 100.

§. 164.

GOtt erpreßt von keinem Menschen Pflichten, §. 99. folglich muß diese Erpressung einer Handlung eines Menschen nur angenommen werden, in so ferne man voraussetzt, daß sie von andern Men-

schen geschehe oder geschehen könne. Eine natürliche Zwangspflicht eines Menschen ist demnach eine solche Pflicht, von welcher aus der Natur erwiesen werden kan, daß es nicht nur andern Menschen schlechterdings und physisch möglich, sondern auch kraft des Naturgesetzes im engern Verstande sittlich möglich sey, sie von ihm zu erpressen.

§. 165.

Keine innerliche Handlung eines Menschen §. 21. kan von ihm erpreßt werden, weil kein anderer Mensch mit der gehörigen Gewißheit wissen kan, ob er die Handlung thue oder nicht. §. 99. Folglich ist die Erpressung innerlicher Handlungen physisch, und also auch im engern Verstande sittlich unmöglich. §. 44. 100. Es kan demnach keine innerliche menschliche Handlung eine wahre Zwangspflicht seyn, sondern alle Zwangspflichten sind äusserliche menschliche Handlungen.

§. 166.

Eine sittlich gute Handlung ist nur eine Pflicht gegen GOtt, wenn der Mensch zu derselben den Bewegungsgrund aus seiner Erkentniß von GOtt, die er für wahr hält, hernimt. §. 160. Folglich ist sie eine innerliche Handlung, in so ferne sie eine wahre Pflicht gegen GOtt seyn soll, §. 21. und kan keine Zwangspflicht seyn. §. 165. Alle Pflichten gegen GOtt sind innerliche Pflichten. §. 163.

§. 167.

Die Pflicht eines Menschen gegen sich selbst ist nur alsdenn eine wahre Pflicht gegen sich selbst, wenn eine Realität, die in ihm selbst verursacht werden soll, der vornehmste nächste Zweck derselben ist, den er aus Selbstliebe begehrt. §. 161. Da nun Absichten, Liebe und Begierde, innerliche Handlungen sind: §. 21. so ist keine Pflicht gegen sich selbst eine Zwangspflicht, sondern alle Pflichten eines Menschen gegen sich selbst sind innerliche Pflichten. §. 165.

§. 168.

Der Inbegrif der Güter, oder ein jedes Gut, welches in dem Zustande eines Menschen würklich ist, wird **das Seine des Menschen in der weitern Bedeutung** (suum hominis sensu latiori) genennt, und es wird beziehungsweise das **Meine, Deine, Fremde** genennt. Dasjenige Seine eines Menschen aber, dessen Würklichkeit in seinem Zustande er in dem äusserlichen Gerichte vor den Menschen dergestalt beweisen kan, daß er andere hinlänglich überzeuge, daß es ihm zukomme; und in dessen Absicht es ihm physisch möglich ist, von andern zu erpressen, daß sie ihm dasselbe durch keine Erpressung, die ihnen auch physisch möglich ist, nehmen, ist **das äusserliche Seine eines Menschen** (suum hominis externum), und es wird auch schlechtweg das Seine genennt.

§. 169.

Durch die Pflichten gegen andere Menschen ist ein Mensch natürlich verbunden: §. 161. 1) keinem andern Menschen das äusserliche Seine durch eine Erpressung, und ohne seinen Willen zu nehmen; §. 168. 2) die übrigen Stücke ihrer Vollkommenheit, so viel als möglich ist, hervorzubringen. Die Pflichten der andern Art erfodern, daß der Mensch es zu seiner vornehmsten nächsten Absicht mache, durch gewisse freye Handlungen die Vollkommenheit eines andern zu befördern, und daß er diese Absicht aus Liebe zu dem andern begehre. Folglich bestehen sie wesentlich in innerlichen Handlungen, §. 21. und können keine Zwangspflichten seyn. §. 165. Folglich sind alle Pflichten gegen andere Menschen, durch welche ihnen mehr geleistet wird, als die blosse Unterlassung der Entwendung des äusserlichen Ihrigen, innerliche Pflichten, welche **Liebespflichten** (officia amoris, humanitatis, imperfecta) genennt werden.

§. 170.

Keinem andern Dinge ist es in der engern Bedeutung sittlich möglich, von einem Menschen Pflichten gegen sich zu erpressen. Folglich ist keine Pflicht eines Menschen gegen andere Dinge eine Zwangspflicht, §. 161. zumal da diese Pflichten füglich entweder zu den Pflichten gegen GOtt, oder gegen sich selbst, oder zu den Liebespflichten gerechnet werden können. §. 166. 167. 169.

§. 171.

Ein Mensch ist natürlich verbunden, einem jeden andern Menschen das Seine, auch das äusserliche zu lassen und zukommen zu lassen; §. 169. folglich 1) niemanden dieses Seine zu nehmen oder vorzuenthalten, 2) dasselbe nicht zu vermindern, und 3) den Gebrauch desselben nicht mit Gewalt und wider seinen Willen zu verhindern, so viel als möglich ist. §. 45.

§. 172.

Die vorhergehende Pflicht §. 171. beobachtet ein jeder, welcher das Naturgesetz beobachtet und andere Menschen liebt, ohne daß sie von ihm erpreßt werden darf. §. 169. Allein die wenigsten Menschen lieben einander hinlänglich. Die allermeisten sind gegen einander gleichgültig oder hassen einander, und sind übrigens Sclaven solcher Laster und Leidenschaften, welche sie mächtig antreiben, andern Menschen das Ihrige zu nehmen. Folglich lassen die wenigsten Menschen, ohne Erpressung und Furcht vor derselben, andern Menschen das äusserliche Ihrige. Da nun die Erpressung dieser Pflicht physisch möglich ist: §. 168. so ist sie auch um des Grundes des Naturgesetzes willen, kraft dieses Gesetzes, im engern Verstande sittlich möglich; weil widrigenfals die Menschen einander ein höchst elendes Leben verursachen, und umkommen würden. §. 77. 44.

§. 173.

Die Pflicht: laß einem jeden andern Menschen das äusserliche Seine, begreift alle Zwangspflichten unter sich. §. 166-172. Folglich erstrecken sich die Zwangspflichten, die äusserlichen Gesetze und die äusserlichen Verbindlichkeiten, nicht weiter als das äusserliche Seine der Menschen, §. 100. und eben diese Pflicht ist das erste äusserliche Gesetz, und der erste Grundsatz aller übrigen wahren äusserlichen Gesetze. §. 75.

§. 174.

Weil, aus einem jeden äusserlichen Gesetze, ein eigentlich so genantes Recht entsteht: §. 101. so hat ein jeder Mensch ein solches Recht auf alles äusserliche Seine. §. 173. Folglich hat er ein eigentlich so genantes Recht von andern Menschen, die es nicht freywillig thun, zu erpressen, daß sie ihm das äusserliche Seine lassen; und es ist, mit einem jeden eigentlich so genanten Rechte, ein Recht zum Zwange und zur Erpressung verbunden. Wenn demnach in dem einen Menschen eine Zwangspflicht angenommen wird: so bezieht sie sich auf einen oder mehrere andere Menschen, und dieser oder andere haben in Absicht dieser Pflicht ein eigentlich so genantes Recht; und umgekehrt.

§. 175.

Wer ein Recht hat zu einem Zwecke, der hat auch ein Recht zu den proportionirten Mitteln, ohne welchen der Zweck nicht würklich werden kan;

widri-

widrigenfals wäre der Zweck in der engern Bedeutung sittlich möglich, §. 93. und zugleich physisch unmöglich, und das ist ungereimt. §. 11. Allein wer ein Recht zu einem Zwecke hat, der hat deswegen kein Recht mehrere und grössere Mittel zu gebrauchen, als nöthig sind, um den Zweck zu erreichen.

§. 176.

Ein jeder Mensch hat ein eigentlich so genantes Recht, so viele und grosse Erpressungsmittel zu brauchen, als in einem jedweden Falle erfodert werden, um das äusserliche Seine zu erhalten, oder zu erlangen. §. 174. 175.

§. 177.

In so ferne von dem äusserlichen Seine eines Menschen, ohne willkührliche Gesetze, erwiesen werden kan, daß es ein äusserliches Seine sey, in so ferne kan es **das natürliche äusserliche Seine** (suum externum naturale) genennt werden. Laß einem jedweden Menschen das natürliche Seine, ist das natürliche äusserliche Gesetz, aus welchem die natürliche äusserliche Verbindlichkeit, die natürliche Zwangspflicht, das eigentlich so genante natürliche Recht entstehen; welche sittlichen Dinge insgesamt, nebst ihren Folgen, nicht nur das natürliche äusserliche Gericht ausmachen, §. 144. sondern sie sind auch Gesetze Pflichten und Rechte der Vernunft, welche von GOtt herrühren. §. 86.

§. 178.

Worauf ein Mensch ein eigentlich so genantes Recht hat, das ist ein äusserliches Seine desselben. §. 173. Die eigentlich so genanten Rechte selbst gehören zu dem äusserlichen Seinen. §. 168. Folglich ist es eine Zwangspflicht eines Menschen, einem jeden andern Menschen seine eigentlich so genanten Rechte zu lassen, so viel als möglich ist. §. 171.

§. 179.

Eine in dem äusserlichen Gerichte erlaubte oder gleichgültige **Handlung** (actio licita) ist eine Handlung, welche von den äusserlichen Gesetzen weder geboten noch verboten wird. Folglich ist in dem innerlichen Gerichte nichts bloß Erlaubtes, §. 88. 145. und was in dem äusserlichen Gerichte erlaubt ist, das ist in dem innerlichen entweder geboten oder verboten. Hieraus erhellet, was in dem natürlichen äusserlichen Gerichte erlaubt ist. §. 177.

§. 180.

Wozu jemand ein eigentliches Recht hat, das ist ihm nach dem äusserlichen Gerichte erlaubt, und umgekehrt. §. 179. 101. Allein es ist keine Zwangspflicht. §. 163. Zu dem Erlaubten ist niemand äusserlich verbunden.

§. 181.

Der Gebrauch oder die **Ausübung eines Rechts** (vſus, exercitium iuris) ist die Verrich-

richtung der Handlung, die durch das Recht sittlich möglich ist. Folglich ist der Gebrauch der eigentlich so genanten Rechte in dem äusserlichen Gerichte erlaubt, aber er ist keine Zwangspflicht. §. 179. 180.

§. 182.

Aus je mehrern und grössern sittlich guten Handlungen eine Pflicht besteht; je mehrern und grössern Gesetzen, in je gehörigern Verhältnissen derselben gegen einander, sie gemäß ist; durch je mehrere, grössere, richtigere, deutlichere, gewissere, lebendigere Bewegungsgründe, in einem je gehörigern Verhältnisse derselben gegen einander, sie bestimt wird; gegen je mehrere Gegenstände sie zugleich beobachtet wird; und je grösser der schuldige Fleiß ist, mit welchem sie beobachtet wird: desto grösser und sittlich besser ist die Pflicht. §. 149. 151. 158. 102. 50.

§. 183.

Zu der völligen und höchsten Rechtmäßigkeit einer Pflicht wird erfodert: 1) daß alle ihre freyen Bestimmungen sittlich gut sind, und zwar eine jede im möglichsten Grade; 2) daß sie allen Gesetzen gemäß sey, in deren Umfang sie gehört; 3) daß sie mehr mit den höhern als den niedrigern unter diesen Gesetzen sittlich übereinstimme; 4) daß sie durch so viele und mannigfaltige Bewegungsgründe bestimt werde als möglich; 5) daß sie mehr durch die wichtigern als unerheblichen, und

am meisten durch die allerwichtigsten Bewegungsgründe bestimt werde; 6) daß alle ihre Bewegungsgründe so richtig, deutlich, gewiß und lebendig sind, als möglich; 7) daß sie gegen so viele Gegenstände zugleich ausgeübt werde, als in einem jeden Falle möglich ist; und 8) daß sie mit dem grösten Grade des schuldigen Fleisses beobachtet werde. §. 182. Eine gute Handlung demnach, welche aus einer blossen herrschenden Gemüthsneigung, oder aus sinnlicher Leidenschaft Gewohnheit und Temperament entsteht, ist entweder gar nicht sittlich gut, oder sie ist es nicht im höchsten Grade. Desgleichen ist zu der Ausübung einer Pflicht kein blosser Wunsch, kein unentschliessendes Verlangen, und kein bloß bedingtes Verlangen, die Gesetze zu beobachten, hinlänglich, sonderlich wenn bey dem letzten die Bedingung nicht würklich ist.

§. 184.

Die Tugend (virtus) ist die Fertigkeit, eine Pflicht zu beobachten; und eine rechtmäßige Handlung ist nur alsdenn erst **eine tugendhafte Handlung**, wenn sie aus der Tugend entsteht. Alle Tugend entsteht aus der Uebung in der Beobachtung der Pflichten; und wer verbunden ist, eine Pflicht ofte zu beobachten, der ist auch zu der Tugend in Absicht derselben verbunden. §. 46. Aus §. 182. 181. können nicht nur die verschiedenen Grade der Tugend beurtheilt, sondern auch erkant wer-

werden, was zu der höchsten sittlichen Vollkommenheit derselben erfodert wird.

§. 185.

Die Tugend ist eine Fertigkeit, die Gesetze sittlich zu beobachten, §. 184. 152. entweder die willkührlichen, oder die natürlichen. §. 85. Zu jener gehört z. E. die christliche und bürgerliche Tugend; diese ist **die natürliche Tugend** (virtus naturalis), welche **eine philosophische Tugend** (virtus philosophica) ist, wenn sie aus einer philosophischen Erkenntniß der gesamten Sittlichkeit der Handlungen entsteht und ausgeübt wird. Alle Menschen sind zu der natürlichen und philosophischen Tugend, so viel als möglich, verbunden. §. 89.

§. 186.

Die natürliche und philosophische Tugend ist eine Fertigkeit, sich selbst durch sein freyes Verhalten vollkommener zu machen, §. 185. 87. und den Vollkommenheiten 1) GOttes, durch die Ausübung der Pflichten gegen ihn, §. 166. 2) seiner selbst, durch die Ausübung der Pflichten gegen sich selbst, §. 167. 3) anderer Menschen, durch die Ausübung der Pflichten gegen dieselben, §. 169. und 4) anderer Dinge, §. 170. folglich aller Dinge gemäß zu leben. Folglich ist sie nicht nur eine wahre Tugend, welche dem Willen GOttes gemäß ist, §. 86. sondern auch ein Mittel der wahren Glückseligkeit.

§. 187.

Die Gerechtigkeit in der weitesten Bedeutung (iustitia) ist der Inbegrif aller Tugenden; **in der engern**, die Fertigkeit aller Pflichten gegen andere Menschen, **die innerliche Gerechtigkeit** (iustitia interna); **in der engsten**, die Fertigkeit, die Zwangspflichten zu beobachten, **die äusserliche Gerechtigkeit** (iustitia, virtus, honestas externae, iustitia expletrix). **Die natürliche äusserliche Gerechtigkeit** ist die Fertigkeit der natürlichen Zwangspflichten. §. 163. Das Naturgesetz verbindet zu aller natürlichen Gerechtigkeit. §. 186.

§. 188.

Ein Gerechter (iustus) ist derjenige, welcher die Tugend der Gerechtigkeit besitzt. Wer innerlich gerecht ist, beobachtet alle Pflichten gegen andere Menschen aus Liebe, und folglich auch die Zwangspflichten; §. 169. 187. folglich sind ihm die äusserlichen Gesetze zwar nützlich, aber nicht nothwendig. Wer äusserlich gerecht ist, ist nicht nothwendig auch innerlich gerecht. §. 163. 187.

§. 189.

Eine äusserlich gerechte Handlung in der verneinenden Bedeutung (actio externe iusta sensu negante) ist eine durch die äusserlichen Gesetze bloß erlaubte Handlung, und sie ist nicht allemal zugleich innerlich gerecht. §. 179. **Eine äusserlich gerechte Handlung in der** beja-

bejahenden Bedeutung (actio externe iusta sensu affirmante) ist eine durch die äusserliche Gesetze gebotene oder verbotene Handlung, nachdem sie entweder in der Verrichtung, oder Unterlassung einer Handlung besteht.

Das sechste Capitel.
Von der Sünde.

§. 190.

Die Sünde (peccatum actuale) ist das freye Gegentheil einer Pflicht. Folglich ist eine jede Sünde eine freye Handlung; und eine Bestimmung, die keine freye Handlung ist, ist keine Sünde.

§. 191.

Ein Sünder (peccator) ist entweder derjenige, welcher sündiget, oder welcher die Fertigkeit zu sündigen besitzt. Folglich kan ein jeder Sünder frey handeln. §. 190. Eine Substanz also, welche keinen freyen Willen hat, oder den Gebrauch der Freyheit noch nicht erlangt hat, oder in einem gewissen Zustande nicht vermögend ist, ihre Freyheit zu gebrauchen, wenn dieses ihr Unvermögen nicht sittlich ist, §. 43. kan entweder gar nicht, oder nicht in demselben Zustande ein Sünder seyn.

§. 192.

Eine freye Handlung weicht von dem Gesetze ab, oder sie verletzt und übertrit das

Gesetz, oder sie stimt mit dem Gesetze nicht überein (actio legem violat, transgreditur) wenn sie nicht so beschaffen ist, als das Gesetz vorschreibt. Diese Abweichung von dem Gesetze ist entweder frey oder nicht. In dem ersten Falle übertrit **die Handlung das Gesetz sittlich**, und ist **unrechtmäßig** (actio libera legem moraliter violans, seu illegitima), in dem andern aber nur **von ohngefehr** (actio libera legem per accidens violans). Folglich ist eine jede Sünde eine freye Handlung, durch welche das Gesetz sittlich übertreten wird. §. 190. 152. Folglich ist nicht eine jede böse Handlung eine Sünde, und auch nicht eine jede freye Handlung, welche von dem Gesetze abweicht, wenn sie nur von ohngefehr von demselben abweicht. Das Wesen der Sünde besteht demnach, in dem sittlichen Mangel der Uebereinstimmung der freyen Handlungen mit dem Gesetze.

§. 193.

Die freye Unterlassung einer gebotenen Handlung weicht auf eine freye Art von einem Gebote ab, und ist das freye Gegentheil einer bejahenden Pflicht, und wird **eine Unterlassungssünde** (peccatum omissionis) genennt. Die freye Verrichtung einer verbotenen Handlung weicht von einem Verbote auf eine freye Art ab, und ist das freye Gegentheil einer verneinenden Pflicht, und sie wird **eine Begehungssünde** (peccatum commissionis) genennt. §. 192. 150.

§. 194.

Wenn eine freye Handlung eine Sünde ist, so kan sie keine Pflicht seyn, §. 190. folglich kan sie auch nicht aus der nächsten zureichenden Ursach der Würklichkeit der Pflichten entstehen, sondern diese Ursach fehlt bey ihrem Ursprunge. Nun ist diese Ursach der schuldige Fleiß, und der Vorsatz, das Gesetz sittlich zu beobachten. §. 158. Folglich entsteht alle Sünde aus dem Mangel des schuldigen Fleisses in dem Sünder.

§. 195.

Alle Unterlassung des schuldigen Fleisses ist eine freye Handlung, §. 156. 42. folglich entsteht sie entweder aus einer deutlichen Verabscheuung des schuldigen Fleisses, oder aus einem blossen Mangel der Begehrung desselben. §. 11. In dem ersten Falle ist sie **Boßheit** (dolus, malitia, proaeresis stricte dicta), in dem andern aber **Nachläßigkeit** (culpa, negligentia). Wer aus Boßheit handelt, der unterläßt mit Wissen Ueberlegung und Willen seinen schuldigen Fleiß, und manchmal begehrt er sogar fleißig das Gegentheil desselben. Der Nachläßige handelt aus Unwissenheit Uebereilung und Irrthum, und er verabscheuet den schuldigen Fleiß nicht. So wohl die Boßheit als auch die Nachläßigkeit können sich bey allen einzeln Stücken äussern, welche zu dem schuldigen Fleisse erfodert werden. §. 157.

§. 196.

Alle Sünden entstehen entweder aus Boßheit, oder aus Nachläßigkeit. §. 194. 195. Jene sind **Boßheitssünden**, wissentliche, vorsetzliche Sünden (peccatum dolosum), diese aber **Nachläßigkeitssünden** (peccatum culposum).

§. 197.

Gleichwie alle Pflichten Tugenden und der schuldige Fleiß zugerechnet werden können, §. 149. 156. 184. also können es auch alle Sünden, alle Nachläßigkeit und Boßheit. §. 190. 195. 132. Die Boßheit kan in einem höhern Grade zugerechnet werden, als die Nachläßigkeit, §. 195. 142. und wo weder Verbindlichkeit noch Zurechnung statt finden kan, da kan weder Nachläßigkeit noch Boßheit angetroffen werden. §. 195. 156.

§. 198.

Je mehrere und grössere Kräfte und andere Mittel zu einer Pflicht erfodert werden, je grösser die Verbindlichkeit zu dem Gebrauche dieser Kräfte und Mittel ist, und je grösser die Pflicht ist, desto grösser ist der schuldige Fleiß. §. 156. Folglich erfodern ungleiche Pflichten einen ungleichen Fleiß. Je grösser der schuldige Fleiß ist, welcher vernachläßiget wird, und je überwindlicher die Unwissenheit die Uebereilung und der Irrthum sind, durch welche er vernachläßiget wird, desto grösser ist die Nachläßigkeit. Je grösser der unterlassene schuldige Fleiß ist, und durch eine je grössere Ver-

ab-

abscheuung und mit einem je grössern Bewußtseyn er verabscheuet wird, desto grösser ist die Boßheit. §. 195. Was also die Würkungen betrift: so können Nachläßigkeit und Boßheit einander gleich seyn, ja, jene kan grösser seyn als diese.

§. 199.

Alle Sünden sind unrechtmäßige Handlungen, §. 192. folglich sind sie entweder Uebertretungen der Naturgesetze, oder der willkührlichen Gesetze, oder beyder zugleich. §. 85. Die ersten sind **natürliche** oder **philosophische Sünden** (peccata naturalia, philosophica), zu den letzten gehören z. E. die christlichen und bürgerlichen Sünden. Folglich kan eine Sünde, in verschiedener Absicht, zu beyden Arten zugleich gehören.

§. 200.

Alle Sünden sind durch Gesetze verbotene Handlungen. §. 90. 192. **Unerlaubt** (illicitum) ist alles dasjenige, was durch Gesetze verboten ist. Folglich sind alle Sünden unerlaubte, und im engern Verstande sittlich unmögliche Handlungen. §. 44. Folglich giebt es weder ein wahres Recht, noch eine wahre Verbindlichkeit zu einer Sünde, in so ferne sie eine Sünde ist. §. 44. 93.

§. 201.

Durch alle Sünden macht sich der Sünder auf eine freye Art unvollkommener, §. 190. 151. 76. folglich ist eine jede Sünde eine sittlich böse

Handlung, und umgekehrt, §. 15. sie ist also ein Hinderniß der Glückseligkeit und ein Mittel der Unglückseligkeit. Gleichwie alle natürliche Pflichten von GOtt belohnt werden, also werden auch alle natürliche Sünden von ihm unausbleiblich gestraft. §. 159. 199. 98.

§. 202.

Eine jede Sünde ist was Böses, §. 201. welches der Sünder begehrt, §. 190. 11. und sich also als gut vorstelt. Folglich entstehen alle Sünden aus Irrthum und Unwissenheit, die aber vermeidlich sind. §. 138. Uebereilung, Sinnlichkeit und Vorurtheile sind demnach Mitursachen der Sünde.

§. 203.

Eine Sünde ist entweder entgegengesetzt einer wahren oder falschen Pflicht. §. 190. 149. Jene ist eine **wahre Sünde** (peccatum verum), diese eine **Scheinsünde** (peccatum adparens); und sie ist entweder eine Sünde wider GOtt, oder wider sich selbst, oder wider andere Menschen, oder wider andere Dinge. §. 162. 190.

§. 204.

Das Laster (vitium, vitium morale) ist eine Fertigkeit zu sündigen, und **eine lasterhafte Handlung** ist eine Sünde, welche aus Fertigkeit begangen wird. Nicht eine jede Sünde ist eine lasterhafte Handlung, und alle Laster werden durch die öftere Wiederholung der Sünde erlangt.

Wenn ein Laster so groß wird, daß die Sünde durch dasselbe ohne Aufmerksamkeit begangen werden kan, so ist dies die **Gewohnheit zu sündigen** (consuetudo peccandi), und die Sünden, welche aus Gewohnheit begangen werden, sind **Gewohnheitssünden** (peccata consuetudinaria). So viele Arten der Sünden es giebt, so viele Arten der Laster giebt es auch.

§. 205.

Die verschiedenen Grade der Sünde können bestimmt werden: 1) durch den Grad der sittlichen Unvollkommenheit der Handlung; §. 201. 33. 2) durch die Menge und Grösse der Gesetze, denen sie zuwider ist; §. 192. 3) durch die Grösse der Nachläßigkeit oder der Boßheit, woraus sie entsteht, §. 196. 198. 4) durch die Grösse der Ueberwindlichkeit der Unwissenheit und des Irrthums, aus denen sie entsteht; §. 202. 5) durch die Grösse der Pflicht, welcher sie entgegengesetzt ist. §. 190. 182.

§. 206.

Eine Sünde ist entweder **ganz**, oder **zum Theil eine Sünde** (peccatum totaliter vel partialiter tale). In jener ist alles Sittliche sittlich böse, demohnerachtet kan nicht nur in ihr seyn, sondern es ist auch in ihr viele physische Güte. In der letzten kan auch viele sittliche Güte seyn. Folglich ist eine Sünde eine freye Handlung, welche

entweder ganz Sünde ist, oder welche mehr sittlich böse als sittlich gut ist. §. 16.

§. 207.

In einer freyen übrigens rechtmäßigen Handlung ist es etwas Sündliches: 1) wenn auch nur eine einzige sittliche Bestimmung derselben sittlich böse ist; 2) wenn sie nicht so vielen Gesetzen sittlich gemäß, und 3) nicht so grossen, als möglich ist; 4) wenn durch sie das niedrige Gesetz sittlich mehr beobachtet wird, als das höhere; 5) wenn sie nicht aus so klaren, richtigen, gewissen und lebendigen Bewegungsgründen fließt; oder 6) nicht aus so vielen und mannigfaltigen; oder 7) nicht aus so grossen, als möglich ist; 8) wenn sie mehr durch die kleinern, als durch die grössern Bewegungsgründe bestimt wird; 9) wenn sie nicht gegen so viele Gegenstände als eine Pflicht beobachtet wird, als möglich; 10) wenn sie nicht mit so vielem Fleisse, oder 11) mit einem grössern Fleisse gethan wird, als nöthig ist. §. 183.

§. 208.

Eine jede Sünde wird **in der weitern Bedeutung eine Beleidigung** (laesio sensu latiore) desjenigen genennt, gegen welchen die derselben entgegen gesetzte Pflicht beobachtet werden muß. Folglich giebt es in der weitern Bedeutung Beleidigungen GOttes, seiner selbst, anderer Menschen und anderer Dinge. §. 203.

§. 209.

§. 209.

Eine Beleidigung in der engern Bedeutung (laesio sensu strictiore) ist eine Beleidigung anderer Menschen, und sie ist entweder das Gegentheil einer Liebespflicht, oder einer Zwangspflicht. §. 169. 172. Jene ist **eine innerliche Beleidigung** (laesio interna), diese **eine äusserliche**, und **eine Beleidigung in der engsten Bedeutung**, eine **äusserliche unerlaubte Handlung** §. 200. (laesio externa, laesio strictissime et simpliciter dicta, actio externe illicita).

§. 210.

Wer einen andern Menschen äusserlich beleidiget, der verletzt das äusserliche Seine desselben; §. 209. 172. folglich nimt er dem andern entweder, wider den Willen desselben, das Seine, oder er vermindert es, oder er verhindert den Gebrauch desselben, oder er widerspricht den äusserlichen Rechten desselben. §. 171. 177. Folglich ist das Gesetz, beleidige Niemanden äusserlich, der erste Grundsatz aller wahren Zwangspflichten. §. 173.

§. 211.

Die Ungerechtigkeit (iniustitia) ist die Fertigkeit, andere Menschen zu beleidigen, entweder innerlich oder äusserlich. §. 209. Jene ist **die innerliche** (iniustitia interna), und diese **die äusserliche Ungerechtigkeit** (iniustitia externa). **Eine ungerechte Handlung** (actio iniusta)

ist eine Beleidigung anderer Menschen, die aus Fertigkeit geschieht, und sie ist entweder innerlich oder äusserlich ungerecht. Folglich hat ein jeder Mensch ein eigentliches Recht, wider die äusserliche Ungerechtigkeit anderer Menschen, das Seine auf eine gewaltthätige Art zu beschützen, und so viel als möglich zu verhindern, daß er nicht äusserlich beleidiget werde. §. 174.

§. 212.

Alle äusserliche Beleidigungen entstehen entweder aus Nachläßigkeit, oder aus Boßheit. §. 209. 196. Die Nachläßigkeit und Boßheit, durch welche andere Menschen äusserlich beleidiget werden, werden **im engsten Verstande Nachläßigkeit und Boßheit** (negligentia et dolus strictissime dicta) genennt.

§. 213.

Alle äusserliche Beleidigungen heissen auch **äusserliche Sünden**, oder **Verbrechen** (peccata externa, delicta), alle übrige Sünden wider GOtt, sich selbst, andere Menschen und andere Dinge sind bloß Sünden in dem innerlichen Gerichte, und keine äusserliche Beleidigungen. Da sie also keine Uebertretungen der äusserlichen Gesetze sind: so haben sie in dem äusserlichen Gerichte eine im engern Verstande sittliche Möglichkeit in Absicht dieser Gesetze. §. 44. Folglich hat ein jeder Mensch zu ihnen ein eigentliches Recht. §. 101. Wer also einen Menschen mit Gewalt zwingt, eine Sünde,

de, die keine äusserliche Beleidigung ist, zu thun oder zu unterlassen, der beleidiget ihn äusserlich. §. 210.

Das siebente Capitel.

Von dem sittlichen Zustande.

§. 214.

Der sittliche Zustand einer Person (status moralis) ist das würkliche Beysammenseyn der sittlichen Bestimmungen mit den nothwendigen. So viele verschiedene sittliche Bestimmungen es demnach giebt, so viele sittliche Zustände können von einander unterschieden werden.

§. 215.

Die vornehmsten sittlichen Bestimmungen, auf welche sich alle übrige beziehen, sind die Rechte in der weitern Bedeutung, und die Pflichten. Folglich entstehen aus verschiedenen Rechten und Verbindlichkeiten verschiedene sittliche Zustände und umgekehrt, dergestalt daß die Mannigfaltigkeit der Rechte und Pflichten der vornehmste Grund sind, auf welchen die wichtigern Arten des sittlichen Zustandes beruhen. In der allgemeinen practischen Weltweisheit verdienen demnach nur diejenigen sittlichen Zustände betrachtet zu werden, aus denen die Hauptgattungen der Rechte und Pflichten der Menschen ihren Ursprung nehmen. §. 2.

§. 216.

Die Gesellschaft (societas) ist derjenige Zustand, in welchem mehrere Personen zu einem gemeinschaftlichen Zwecke zusammenstimmen, und die zusammenstimmenden Personen sind **die Gesellschafter** oder **die Glieder der Gesellschaft** (socii). Die Gesellschafter sind entweder einzelne, oder sittliche Personen, das ist, Gesellschaften. Ist das erste, so ist die **Gesellschaft eine einfache** (societas simplex), ist das andere, so ist sie **eine zusammengesetzte** (societas composita). Wenn eine zusammengesetzte Gesellschaft zu ihrer nächsten vornehmsten Absicht die Sicherheit ihrer Glieder vor äusserlichen Beleidigungen hat, so ist sie **ein gemeines Wesen** (ciuitas, respublica). Eine **Gesellschaft** ist in Absicht der Menschen entweder **eine allgemeine**, wenn alle Menschen, in was für Absicht sie auch betrachtet werden, Glieder derselben sind; oder **eine besondere**, wenn sie nicht allgemein ist.

§. 217.

In dem Zustande eines Menschen wird entweder bloß dasjenige in ihm betrachtet, was er mit den unvernünftigen Thieren gemein hat; oder auch zugleich dasjenige, was er vor denselben voraus hat. Jener ist **der thierische** (status belluinus), und dieser **der menschliche Zustand** (status humanus).

§. 218.

In dem menschlichen Zustande sondert man in Gedanken von dem Menschen entweder alle diejenigen Bestimmungen ab, die aus irgends einer besondern Gesellschaft in ihm entstehen; oder man schreibt ihm einige derselben zugleich zu. Der letztere **Zustand** ist **der gesellschaftliche** (status socialis), der erstere aber **der natürliche** (status naturalis), welcher unterschieden ist 1) von dem thierischen Zustande als einem weniger bestimmten, §. 217. und 2) von dem gesellschaftlichen, als einem mehr bestimmten.

§. 219.

In dem gesellschaftlichen Zustande sondert man von dem Menschen entweder alle diejenigen Bestimmungen ab, die aus dem gemeinen Wesen in ihm entstehen; oder man schreibt einige derselben ihm zugleich zu. Der letztere **Zustand** ist **der bürgerliche** (status ciuilis). Der erste ist **der gesellschaftlich natürliche** (status naturalis socialis), welcher verschieden ist 1) von dem schlechweg so genannten natürlichen Zustande, als einem weniger bestimmten, §. 218. und 2) von dem bürgerlichen, als einem mehr bestimmten.

§. 220.

In dem bürgerlichen Zustande sondert man entweder von dem Bürger alle diejenigen willkührlichen und besondern Bestimmungen ab, welche unmöglich alle Bürger mit einander gemein haben kön-

können; oder es werden ihm einige derselben zugleich beygelegt. Der letztere ist **der besondere bürgerliche Zustand** (status ciuilis aduentitius), der erste **der bürgerlich natürliche** (status naturalis ciuilis), welcher verschieden ist, 1) von den übrigen natürlichen als weniger bestimten Zuständen, §. 218. 219. 2) von dem besondern bürgerlichen Zustande als einem mehr bestimten.

§. 221.

Der natürliche Zustand, welcher dem bürgerlichen entgegen gesetzt wird, §. 219. wird entweder zugleich allem gesellschaftlichen Zustande entgegen gesetzt, §. 218. oder nicht. §. 219. Jener ist **der unbedingte natürliche Zustand**, und wird auch schlechweg der natürliche genennt (status naturalis absolutus), dieser ist **der bedingte natürliche Zustand** (status naturalis hypotheticus). Die **Rechte** und **Pflichten** der Menschen, welche in jenem zureichend gegründet sind, heissen **unbedingte** (iura et officia absoluta), welche aber in diesem zureichend gegründet sind, **bedingte** (iura et officia hypothetica).

§. 222.

Der unbedingte natürliche Zustand ist entweder ein Zustand einzelner, oder sittlicher Personen. §. 216. Jener ist **der unbedingte einzelne natürliche Zustand** (status naturalis absolutus indiuidualis); und er ist entweder **uneingeschränkt** (illimitatus), wenn der Mensch, welcher

cher sich in demselben befindet, gar kein Glied irgends einer besondern Gesellschaft ist; oder **eingeschränkt** (limitatus) wenn der Mensch, welcher sich in demselben befindet, auch ein Glied einer besondern Gesellschaft ist. In unserm Rechte der Natur setzen wir, den unbedingten einzeln und uneingeschränkten natürlichen Zustand, voraus. §. 1.

§. 223.

Wenn man fragt, ob es einen natürlichen Zustand der Menschen gebe? so kan man fragen: 1) ob es einen eingeschränkten natürlichen Zustand einzelner Menschen gebe? und das wird behauptet; 2) ob einzelne Menschen in gewissen Umständen nicht anders zu handeln berechtiget und verpflichtet seyn können, als wenn sie in dem unbedingten und uneingeschränkten natürlichen Zustande lebten? und das wird behauptet; 3) ob es einen unbedingten und uneingeschränkten natürlichen Zustand ganzer Gesellschaften gebe? und das wird behauptet; 4) ob es einzelne Menschen gebe, welche sich bloß in dem unbedingten einzeln und uneingeschränkten natürlichen Zustande befinden? und das wird geleugnet.

§. 224.

Die Grössen der Menschen sind entweder sittlich oder nicht, und jene bestehen in der Menge und Grösse der Rechte und Pflichten. §. 215. Folglich ist die **Gleichheit** und **Ungleichheit der Menschen** entweder eine **sittliche** (aequalitas

litas et inaequalitas moralis), wenn sie gleiche oder ungleiche Rechte in der weitern Bedeutung und Pflichten haben; oder eine **physische** (aequalitas et inaequalitas physica), wenn sie in Absicht der physischen Grössen einander gleich oder ungleich sind.

§. 225.

Die **sittliche Gleichheit** oder **Ungleichheit** der Menschen ist entweder **eine äusserliche** (aequalitas vel inaequalitas moralis externa), wenn sie gleiche Rechte im strengen Verstande und gleiche Zwangspflichten gegen einander zu beobachten haben, dergestalt, daß keiner äusserlich verbunden ist, den andern für sittlich grösser als sich selbst zu halten, oder wenn sie diese Gleichheit nicht haben; oder **eine innerliche** (aequalitas et inaequalitas interna), welche bloß nach dem innerlichen Gerichte stat findet.

§. 226.

Wenn einzelne Menschen, in dem unbedingten und uneingeschränkten natürlichen Zustande, betrachtet werden: so sind sie einander sittlich und äusserlich einander vollkommen gleich, und keiner hat vor dem andern ein Vorrecht im strengen Verstande. Denn 1) in diesem Zustande kan keine derjenigen äusserlichen Ungleichheiten stat finden, die nur aus einer besondern Gesellschaft entsteht; §. 221. 2) alle übrige Verschiedenheit der innerlichen sittlichen Grössen der Menschen gehöret nicht

zu dem äusserlichen Seinen der Menschen, weil der Grössere in dem äusserlichen Gerichte seine grössere Grösse nicht hinlänglich beweisen kan; §. 168. 3) alle eigentlich so genanten Rechte der Menschen, die nicht in dem gesellschaftlichen Zustande ihren Grund haben, sind in solchen Bestimmungen der menschlichen Natur gegründet, welche alle Menschen mit einander gemein haben, und in diesem natürlichen Zustande werden die Menschen bloß in Absicht desjenigen betrachtet, was ihnen allen gemein ist.

§. 227.

Der natürliche unbedingte und uneingeschränkte Zustand einzelner Menschen ist ein Zustand der völligsten sittlichen äusserlichen Gleichheit, und alle Menschen haben in demselben gleiche Rechte im strengsten Verstande; folglich findet in demselben gar keine äusserliche sittliche Ungleichheit, stat. §. 226. 225. Man kan also in diesem Zustande alle physische und innerliche Ungleichheit der Menschen zugestehen, wenn nur dem Grössern nicht zugleich ein Recht eingeräumt wird, den Kleinern zu zwingen, sich gegen ihn anders als gegen seines gleichen zu verhalten.

§. 228.

Die Oberherrschaft (imperium) ist das Recht im strengen Verstande, einer Person dasjenige, was man von derselben gethan oder gelassen zu werden beschließt, ihr als ein äusserliches Gesetz

Bayerische
Staatsbibliothek
München

zu geben. Wer die Oberherrschaft über jemanden hat, ist sein **Oberherr** (superior), und wer äusserlich verbunden ist, die Gesetze eines Oberherrn, oder **Befehle** (mandata), zu beobachten, ist der **Unterworfene** desselben (subiectus). Die **Unterwürfigkeit** (subiectio) ist die Abhängigkeit der Handlungen von den Befehlen eines Oberherrn; und das Gegentheil, oder die Unabhängigkeit der Handlungen von den Befehlen eines andern, ist die **äusserliche Freyheit** (libertas externa). Die **Unterwürfigkeit** ist entweder **eine gänzliche** (subiectio totalis), wenn alle Handlungen, die von Befehlen abhangen können, von denselben in der That abhangen, oder nur eine **Unterwürfigkeit zum Theil** (subiectio partialis). Ein dem Oberherrn Unterworfener ist ihm entweder gänzlich unterworfen, das ist ein **Knecht** desselben (seruus); oder nur zum Theil, ein **Unterthan** (subditus).

§. 229.

Der Oberherr hat mehr Rechte, in Absicht seines ihm Unterworfenen, als dieser in Absicht jenes. §. 228. Folglich kan in dem unbedingten natürlichen Zustande keine Oberherrschaft, keine Unterwürfigkeit und Knechtschaft statt finden. §. 223. Folglich ist dieser Zustand ein Zustand der höchsten äusserlichen Freyheit und Unabhängigkeit von menschlichen Befehlen. Es giebt also keine Menschen, die von Natur Knechte wären.

§. 230.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 230.

Recht sprechen (ius dicere, causam cognoscere) heißt die freyen Handlungen einer andern Person dergestalt nach den äusserlichen Gesetzen ihr zurechnen, daß die von diesen Gesetzen bestimten sittlichen Folgen von dieser Zurechnung hinreichend abhangen. Wer das Recht hat andern Personen, welche **die Partheyen** (partes) genennt werden, rechtzusprechen, der hat es entweder deswegen, weil er ihr Oberherr ist, oder weil ihm die Partheyen dasselbe freywillig überlassen haben. In dem ersten Falle ist er **ein Richter** (iudex), und in dem andern **ein Schiedsmann** (arbiter). In dem unbedingten natürlichen Zustande kan kein Mensch, ein Richter anderer Menschen, seyn. §. 229.

§. 231.

Ein Schiedsmann der Partheyen hat mehr Recht als die Partheyen, es müsten denn diese sich das Recht vorbehalten, seinen Rechtsspruch vorher selbst zu prüfen, ehe sie ihm Folge leisten. In dem ersten Falle ist eine Ungleichheit der Rechte, §. 230. welche in dem unbedingten natürlichen Zustande nicht statt finden kan. §. 227. In dem andern Falle können die sittlichen Folgen, welche von den äusserlichen Gesetzen bestimt sind, von dem Rechtsspruche des Schiedsmannes nicht zureichend abhangen, bis entweder die Partheyen ihr vorbehaltenes Recht gebraucht, oder demselben in diesem Falle entsagt haben. Ist das erste, so

ist der Schiedsmann kein Schiedsmann, sondern er und die Partheyen zusammen haben den Rechtshandel entschieden; ist das andere, so verlassen die Partheyen in diesem Falle den unbedingten natürlichen Zustand. Folglich kan auch kein Mensch in diesem Zustande der Schiedsmann anderer Menschen seyn. §. 227.

§. 232.

Wenn derjenige, der das Recht spricht, jemanden die Uebertretung des äusserlichen Gesetzes zurechnet, so **verdamt** er ihn (condemnat); und wenn er die durch diese Gesetze bestimten Strafen dem Verdamten zufügt, so **straft er ihn in engerer Bedeutung** (punitio sensu strictiori). In dem unbedingten natürlichen Zustande kan kein Mensch den andern verdammen, §. 230, 231. folglich hat auch niemand das Recht, einen andern im engern Verstande zu bestrafen, oder in diesem Zustande giebt es unter den Menschen keine Strafen in der engern Bedeutung.

§. 233.

Ein Vorzug eines Menschen in engerer Bedeutung (praerogatiuum) ist ein strenges Recht, andere Menschen zu zwingen, sich gegen ihn nicht als gegen ihres gleichen zu verhalten, sondern als gegen jemanden, der mehr Rechte hat als sie selbst. Folglich kan in dem unbedingten natürlichen Zustande kein Mensch vor dem andern irgends einem solchen Vorzug haben. §. 226.

§. 234.

§. 234.

In dem unbedingten natürlichen Zustande kan weder ein grösseres äusserliches Vermögen, noch ein vorzüglicher Grad der Kunst, Tugend, Geschicklichkeit, Gelehrsamkeit, Macht, noch das Geschlecht, noch der aufgeweckte Kopf, noch die reinere Religion, noch das Alterthum und der grosse Ruhm des Geschlechts, aus welchem ein Mensch herstamt, ein Grund seiner Oberherrschaft über andere, und eines eigentlichen Vorzuges vor denselben seyn. §. 229. 233.

§. 235.

Wenn mehrere Menschen, in Absicht auf einander, im höchsten Grade äusserlich frey sind; so leben sie in Absicht auf einander in dem uneingeschränkten natürlichen Zustande; und umgekehrt. §. 229. So bald einige Handlungen eines Menschen aufhören, unabhängig von den Befehlen anderer Menschen zu seyn, so bald wird seine äusserliche Freyheit samt seinem natürlichen Zustande eingeschränkt, und er geht derselben zum Theil und in so weit verlustig. Je mehrere seiner Handlungen unabhängig zu seyn aufhören, je mehr werden beyde eingeschränkt, bis sie gänzlich verlohren gehen, wenn alle seine Handlungen, welche von menschlichen Befehlen abhangen können, aufhören, unabhängig zu seyn. §. 228.

§. 236.

Der Zustand der Gesetzlosigkeit (status licentiae) ist der Zustand eines Menschen, welcher vorsetzlich die äusserlichen Gesetze übertrit, und dabey die Absicht hat, sich von seiner Verbindlichkeit zu denselben los zu machen. Nun hebt zwar der natürliche Zustand die Verbindlichkeit, menschliche Befehle zu beobachten, auf, nicht aber die Verbindlichkeit zu den äusserlichen und innerlichen Naturgesetzen. §. 89. Folglich ist der natürliche Zustand, und der Zustand der äusserlichen Freyheit, von Rechtswegen kein Zustand der Gesetzlosigkeit.

§. 237.

Alle Menschen können in dem natürlichen Zustande aller natürlichen Verbindlichkeit, sonderlich der äusserlichen, ein Genügen leisten, widrigenfals verbänden die Naturgesetze zu etwas Unmöglichem. §. 45. Wenn also der natürliche Zustand würklich ein Zustand der Gesetzlosigkeit, und eines beständigen Krieges aller Menschen wider alle Menschen, wäre: so wäre er es nur zufälliger, nicht aber nothwendiger Weise.

§. 238.

Die meisten Menschen können ohne menschliche Oberherrschaft nicht einmal dahin gebracht werden, daß sie gegen andere die natürlichen Zwangspflichten beobachten. Folglich würde der uneingeschränkte einzelne natürliche Zustand in der That ein Zustand der Gesetzlosigkeit, und eines unaufhörlichen Krieges

ges aller Menschen wider alle Menschen seyn. Dieser Zustand ist also nicht nur nicht würklich, §. 223. sondern er ist auch nicht einmal zu wünschen.

§. 239.

Obgleich, der uneingeschränkte natürliche Zustand einzelner Menschen, nicht würklich ist: so ist doch die Untersuchung der Rechte und Pflichten der Menschen in demselben nicht nur nützlich, sondern auch nöthig; 1) weil ein Gesellschafter in solche Umstände gerathen kan, in denen er nicht anders sich zu verhalten berechtiget ist, als wenn er in diesem natürlichen Zustande lebte; 2) weil die übrigen sittlichen Zustände, Zusätze und Einschränkungen dieses natürlichen Zustandes, sind, welche nicht gründlich untersucht werden können, wenn nicht die Untersuchung desjenigen Zustandes vorausgesetzt wird, dessen Zusätze sie sind; 3) weil die freyen Völker in Absicht auf einander, in dem uneingeschränkten natürlichen Zustande, sich befinden.

Das Recht der Natur.

Das erste Capitel.

Von den Beleidigungen in dem natürlichen Zustande überhaupt.

§. 240.

Das äusserliche natürliche Seine, welches einem Menschen auch in dem uneingeschränkten natürlichen Zustande zukomt, ist das **natürliche Seine in der engsten Bedeutung** (suum naturale sensu strictissimo). Folglich laß einem jeden Menschen das natürliche Seine in der engsten Bedeutung, oder beleidige niemanden in Absicht dieses Seinen. §. 177. Dieses ist die erste natürliche Zwangspflicht des Rechts der Natur, und der erste Grundsatz dieser Wissenschaft. §. 172. 173. 1.

§. 241.

Ein jeder Mensch hat ein natürliches Recht im engern Verstande auf das natürliche Seine in der engsten Bedeutung; §. 174. folglich ist er von Natur befugt, einen jeden andern Menschen zu zwingen, ihm dieses Seine zu lassen, wenn er es nicht freywillig thun will.

§. 242.

§. 242.

Alle übrige moralische Dinge, äusserliche Naturgesetze, gerechte und ungerechte Handlungen in bejahender und verneinender Bedeutung, Beleidigung, Verbindlichkeit, Pflicht, Zurechnung, äusserliches Gericht, Nachläßigkeit, Boßheit, schuldiger Fleiß u. s. w. werden in dem Rechte der Natur in der engsten Bedeutung genommen; in so ferne sie sich, auf das natürliche Seine in der engsten Bedeutung, beziehen. §. 240.

§. 243.

Der Schade (damnum) ist die Abwesenheit eines Guts, welches ein äusserliches Seine ist, und welche durch eine Beleidigung in dem Beleidigten sittlich verursacht wird. Ein Uebel demnach, und der Verlust eines Guts, sind kein Schade, wenn sie entweder in keiner Verminderung des äusserlichen Seinen bestehen, oder nicht aus einer Beleidigung in dem Beleidigten als eine sittliche Würkung derselben entstehen.

§. 244.

Kein Mensch muß einem andern in dem natürlichen Zustande einen Schaden thun. §. 243. 240. Dieses ist eine natürliche Zwangspflicht. Folglich hat ein jeder Mensch das Recht, dahin zu sehen, daß ihm kein Schade geschehe; §. 241. er ist also befugt, die Nichtzufügung aller Schäden von allen Ursachen derselben, welche Urheber derselben sind, zu erpressen.

§. 245.

Ein jeder Mensch hat das Recht, auch diejenigen Verminderungen des Seinen durch proportionirte Mittel zu verhindern, welche von Ursachen herrühren, die nicht frey handeln; wenn er nur dabey keinen andern Menschen beleidiget. §. 241. 175. **Kein gerechter Mensch sucht sich mit anderer Leute Schaden zu bereichern,** oder das äusserliche Seine zu erhalten und zu vermehren.

§. 246.

Der Urheber einer Beleidigung verursacht dieselbe, entweder bloß als eine sittliche Ursach in der engern Bedeutung, oder nicht. §. 136. In dem ersten Falle ist die **Beleidigung** eine **mittelbare** (laesio mediata), und der daher entstehende **Schaden** ein **mittelbarer** (damnum mediatum); in dem andern aber eine **unmittelbare** (laesio immediata), und der daher entstehende **Schaden** ein **unmittelbarer** (damnum immediatum). Ein jeder Mensch hat auch ein Recht wider denjenigen, der ihn mittelbar beleidiget. §. 241.

§. 247.

Die Beleidigung und der Schaden ist entweder die Würkung eines einzigen oder mehrerer Urheber, denen sie entweder auf eine zertheilte oder unzertheilte Art zugerechnet werden können. §. 132. Folglich hat der Beleidigte entweder nur ein Recht

eines jeden Theils des Schadens wegen, wider einen jeden der Miturheber, oder der ganzen Beleidigung wegen wider alle Miturheber, und wider einen jeden derselben für alle. §. 241.

§. 248.

Der Gebrauch eines Rechts ist keine Beleidigung. §. 181. Folglich hat ein jeder Mensch das Recht, seine Rechte zu brauchen; und kein Uebel, welches aus diesem Gebrauche in andern Menschen entsteht, ist ein Schaden, §. 243. (qui vtitur iure suo nemini facit iniuriam).

§. 249.

Der Gebrauch des Seinen ist entweder eine Beleidigung und ungerecht, oder nicht und gerecht, §. 187. 211. Der Gebrauch des Seinen, und wenn er auch nur bloß in verneinender Bedeutung gerecht seyn solte, §. 189. ist erlaubt, §. 179. und ein jeder hat dazu ein Recht, §. 180. und kein Uebel, welches aus demselben in andern Menschen entsteht, ist ein Schaden, §. 243. (qui vtitur re sua nemini facit iniuriam). Das Gegentheil muß von dem ungerechten Gebrauche des Seinen gesagt werden.

§. 250.

Was nicht das Seine eines Menschen ist, dazu hat er kein Recht, und umgekehrt. §. 178. 174. Folglich wenn ein Mensch verhindert, daß Etwas würklich das Seine eines andern Menschen werde;

de: so hat der andere entweder auf dasselbe ein Recht, oder nicht. Ist das erste, so ist diese Verhinderung eine Beleidigung, und die Abwesenheit dieses Seinen ein Schaden; ist das andere, so ist sie keine Beleidigung, und kein daher entstehendes Uebel ist ein Schaden. §. 243.

§. 251.

Der Nichtgebrauch der Rechte ist keine Beleidigung. §. 209. 180. 181. Wir entsagen unserm Rechte, oder wir lassen unser Recht fahren (renunciamus iuri nostro, remittimus ius nostrum), wenn wir durch Zeichen an den Tag legen, daß wir beschlossen haben, unser Recht nicht zu gebrauchen. Folglich hat ein jeder das Recht, sein Recht nicht zu gebrauchen und demselben zu entsagen, denn diese Entsagung ist keine Beleidigung. §. 181. 180.

§. 252.

Ein Mensch beleidiget den andern eben so wohl, wenn er ihn zwingt 1) seine Rechte zu gebrauchen, 2) sie nicht zu brauchen und denselben zu entsagen, als wenn er ihm seine Rechte nimt. §. 251. 178.

§. 253.

Kein Mensch kan sich selbst beleidigen, und sich selbst Schaden thun. §. 209. 243. Folglich, wenn ein Mensch das Seine verliert, oder wenn dasselbe vermindert wird, mit seinem eigenen Wissen und Willen, es mag nun übrigens geschehen,

wie es will: so ist er selbst davon der Urheber, folglich wird er nicht beleidiget, und er leidet keinen Schaden (volenti non fit iniuria).

§. 254.

Wenn jemand verursacht, daß eine Bedingung, zu welcher ein anderer kein Recht hat, durch deren Erfüllung er aber ein Recht bekommen hätte, durch welches Etwas Seine geworden wäre, nicht erfüllt wird: so **fügt er ihm einen Schaden folgerungsweise zu** (damnum in consequentiam veniens). Weil nun ein solcher Schaden aus keiner Beleidigung entsteht, so ist er kein wahrer Schaden; §. 243. und man nennt einen wahren Schaden deswegen **einen Schaden, welcher aus der Beleidigung als ein Zweck entsteht** (damnum directe datum), wohin auch gehört, wenn jemand verursacht, daß die Bedingung des Rechts eines andern nicht erfüllt wird, zu welcher er ein Recht hat. §. 178. 209.

§. 255.

Durch eine jede Beleidigung entsteht in dem Beleidigten ein Schaden, §. 243. aus diesem entsteht wieder ein Uebel, und aus diesem wieder, und so fort ins Unendliche. Die bösen Würkungen der Schäden, wenn sie sittliche Folgen der Beleidigungen sind, und in einer Verminderung des Seinen bestehen, sind wahre Schäden, und heissen **entferntere Schäden** (damnum priuatiuum, lucrum cessans). **Der nächste Schaden**

den (damnum emergens, positiuum) entsteht aus der Beleidigung, nicht aber vermittelst eines andern vorhergehenden Schadens.

§. 256.

Ein ohngefährer Zufall in dem äusserlichen Gerichte (casus in foro externo) ist eine Begebenheit, die durch einen Zusammenfluß solcher Ursachen, welche ausser dem freyen Willen des Menschen sind, gewürkt wird, den der Mensch vorher zu sehen, äusserlich nicht verbunden ist. Die Verminderung des Seinen eines Menschen, durch einen solchen ohngefähren Zufall, wird zwar **ein Schaden** genennt, **den er von ohngefähr leidet** (damnum casuale); allein er ist kein wahrer Schaden. §. 243.

§. 257.

Alle Beleidigung und aller Schaden entsteht entweder aus Nachläßigkeit, oder aus Boßheit des Beleidigers. §. 212. Wer jemanden aus Nachläßigkeit beleidiget und ihm Schaden thut, der unterläßt entweder den höchsten, oder den mitlern, oder den kleinsten Grad seines schuldigen Fleisses in der Beobachtung seiner Zwangspflichten. Die erste **Nachläßigkeit ist die leichteste** (culpa leuissima), die andere **die leichte** (culpa leuis), und die dritte **die gröste** (culpa lata), welche der Boßheit gleich geschätzt wird.

§. 258.

Die Ersetzung oder **Vergütung des Schadens** (reparatio damni) ist die Handlung, durch welche zu dem Seinen des Beleidigten etwas hinzu gethan wird, welches mit demjenigen einerley ist, was von demselben durch die Beleidigung abgezogen worden; und es ist mit ihm entweder völlig einerley, oder es wird ihm nur gleich geschätzt. Ist das erste, so wird der Schaden durch eine **Wiedererstattung** (restitutio), ist das andere, so wird er durch eine **Genungthuung** (satisfactio) vergütet. Folglich kan ein jeder Schaden entweder wiederum vergütet werden, **ein ersetzlicher Schaden** (damnum reparabile), oder nicht, **ein unersetzlicher Schaden** (damnum irreparabile).

§. 259.

Je mehrere und grössere Güter, welche zu dem Seinen des Beleidigten gehören, ihm durch die Beleidigung genommen werden, je schwerer der Schaden ersetzt werden kan, und je grösser die Nachläßigkeit oder Boßheit ist, aus welcher die Beleidigung entsteht; desto grösser ist die Beleidigung. Folglich verursacht die gröste Beleidigung einen unersetzlichen Schaden, §. 258. und entsteht entweder aus Boßheit, oder aus der grösten Nachläßigkeit. §. 257. 197.

§. 260.

Der Beleidiger ist entweder vermögend, die Grösse des Schadens, den er durch die Beleidigung verursachen will, zum voraus zu bestimmen und zu seiner Absicht zu erwählen; oder er ist dieses zu thun nicht vermögend. Wenn das erste ist, so ist die Beleidigung **eine Beleidigung, welche nach einem Maasse würklich gemacht werden kan** (laesio quae dari potest ad mensuram); in dem andern Falle aber kan sie **nicht nach einem Maasse würklich gemacht werden** (laesio quae non dari potest ad mensuram). Die leztern, wenn übrigens alles von beyden Seiten einander gleich ist, sind grösser als die erstern; weil sie leichter unersetzlich werden können. §. 259.

§. 261.

Alle Beleidigungen und Schäden sind entweder noch zukünftig, oder vergangen. Ein jeder Mensch ist äusserlich verbunden, alle diejenigen noch zukünftigen Handlungen zu unterlassen, durch welche andere Menschen beleidiget und beschädiget werden würden; §. 240. und ein jeder Mensch hat ein natürliches Recht, auf eine gewaltthätige Art, alle ihm bevorstehende Beleidigungen und Schäden, zu verhindern. §. 241.

§. 262.

Die Vertheidigung (defensio) ist die gewaltthätige Verhinderung einer zukünftigen Beleidi-

leidigung, und das Recht zu derselben, ist das **Vertheidigungsrecht** (ius defensionis). Folglich hat ein jeder Mensch von Natur das Vertheidigungsrecht, dem eine Beleidigung bevorstehet; §. 261. folglich nur wider diejenigen Menschen, die den Vorsatz gefaßt haben, ihn zu beleidigen, oder mit der grösten Nachläßigkeit ihre Zwangspflichten gegen ihn übertreten. §. 257.

§. 263.

Eine vergangene Beleidigung kan nicht ungeschehen gemacht werden. Folglich ist kein Beleidiger äusserlich verbunden, die von ihm schon vollbrachten Beleidigungen ungeschehen zu machen, §. 45. und kein Beleidigter hat das Recht, dieses von demjenigen zu erpressen, der ihn beleidiget und ihm Schaden gethan hat. §. 174.

§. 264.

Durch eine Beleidigung kan zwar dem Beleidigten die Würklichkeit des Seinen in seinem Zustande genommen werden, samt der physischen Möglichkeit, das Seine und seine Rechte zu brauchen, aber niemals kan ihm sein Recht selbst durch die Beleidigung genommen werden; widrigenfalls müsten durch die Beleidigungen die äusserlichen Gesetze selbst aufgehoben werden, welches zu behaupten ungereimt ist. §. 101. 89.

§. 265.

Der Beleidigte behält sein Recht auf das Seine, was ihm durch die Beleidigung genommen

worden, so lange er eines Rechts wider andere Menschen fähig ist, §. 264. 174. und wenn er dasselbe nach geschehener Beleidigung braucht, beleidiget er niemanden. §. 248. Wenn er also von dem Beleidiger, der es nicht freywillig thun will, entweder eben das wieder erpreßt, was ihm genommen worden, oder etwas, welches demselben gleichzuschätzen ist: so beleidiget er den Beleidiger nicht, und es kan also ohne Uebertretung des äusserlichen Gesetzes geschehen. §. 240. Folglich hat ein jeder Beleidigter, der noch eines Rechts fähig ist, das Recht, die Ersetzung des Schadens von dem Beleidiger zu erpressen; §. 258. 180. und wer einen andern beleidiget hat, ist äusserlich verbunden, demjenigen, den er beleidiget hat, allen Schaden zu ersetzen, er mag beschaffen seyn wie er will, wenn es nur ein wahrer Schaden ist. §. 174. Folglich ist er nicht äusserlich verbunden, diejenigen Schäden zu ersetzen, die der Beleidigte nur folgerungsweise oder von ohngefähr erlitten hat, und der Beleidigte hat kein Recht, die Ersetzung auch dieser Schäden zu verlangen. §. 254. 256.

§. 266.

Die Rache (vltio) ist die Erpressung der Ersetzung eines verursachten Schadens von dem Beleidiger. Folglich hat ein jeder von Natur das **Recht, sich zu rächen** (ius vltionis); §. 265. so viel als möglich ist.

§. 267.

Der Beleidigte ist befugt, entweder eine Wiedererstattung oder Genungthuung von dem Beleidiger zu erpressen. §. 266. 258. Einige Schäden können zwar durch eine Genungthuung, nicht aber durch eine Wiedererstattung vergütet werden. Folglich hat der Beleidigte kein Recht: 1) die Ersetzung unersetzlicher Schäden zu erpressen, und kein Beleidiger ist äusserlich verbunden, solche Schäden zu ersetzen; 2) eine Wiedererstattung solcher Schäden zu erpressen, welche nur durch eine Genugthuung ersetzt werden können, und kein Beleidiger ist zu einer Wiedererstattung äusserlich verbunden, wenn nur eine Genungthuung möglich ist. §. 45. 174.

§. 268.

Wer denjenigen, dem eine Beleidigung bevorsteht, oder der beleidiget worden, an dem Gebrauche seines Rechts sich zu vertheidigen oder zu rächen gewaltthätig und wider seinen Willen hindert, es mag nun der Beleidiger oder ein anderer seyn, der beleidiget ihn. §. 252. Folglich ist ein jeder äusserlich verbunden, einem jeden den freyen Gebrauch dieser Rechte zu verstatten; §. 240. und ein jeder hat das Recht, sich diesen Beeinträchtigungen dieser seiner Rechte zu widersetzen. §. 241.

§. 269.

Niemand hat ein Zwangsrecht wider jemanden, als wer nicht freywillig die Zwangspflichten

gegen ihn beobachtet. §. 100. Wer also nicht beschlossen hat, einen andern zu beleidigen, wider den hat das Naturgesetz niemanden ein Vertheidigungsrecht ertheilt; §. 262. und wer nach geschehener Beleidigung die Ersetzung des Schadens beschließt, wider den hat das Naturgesetz dem Beleidigten das Recht sich zu rächen nicht verstattet. §. 266.

§. 270.

Niemand hat ein Recht zu demjenigen, was nicht das Seine ist. §. 178. 174. Folglich hat der Beleidigte kein Recht, ausser nur auf dasjenige, was ihm durch die Beleidigung von dem Seinen entzogen worden. Es muß demnach die Ersetzung des Schadens nur so beschaffen und so groß seyn, wie die Beleidigung und der dadurch verursachte Schaden beschaffen, und wie groß sie gewesen. §. 265.

§. 271.

Wer von dem Beleidiger eine andere und grössere Ersetzung des Schadens erpressen will, als die Beschaffenheit und Grösse der vergangenen Beleidigung verstattet, der beleidiget ihn. §. 270. Folglich hat der Beleidiger das Recht, den Beleidigten zu zwingen, keine andere und grössere Schadloshaltung von ihm zu erpressen, als die Natur der vergangenen Beleidigung verstattet. §. 241.

§. 272.

Der Krieg (bellum) ist derjenige Zustand der Menschen, in welchem sie ihren Entschluß, einan-

einander Uebel zuzufügen, bezeichnen; und, die würklichen Zufügungen dieser Uebel, sind die **Feindseligkeiten** (hostilitas). Diejenigen, die mit einander Krieg führen, sind **Feinde** (hostes, inimici externi). **Der Friede** (pax, pax externa) ist der Zustand der Menschen, in welchem sie keinen Krieg mit einander führen, und **äusserliche Freunde** (amici externi) sind diejenigen, die Frieden mit einander haben.

§. 273.

Wenn ein Mensch einen andern wozu zwingt, oder von ihm etwas erpreßt, und der andere widersetzt sich ihm mit Gewalt: so führen sie einen Krieg mit einander. §. 272. 99. Folglich ist das Recht zum Zwange, zur Erpressung, zur Vertheidigung und zur Rache, zugleich ein Recht zum Kriege. §. 261. 266. Folglich haben alle Menschen ein natürliches Recht zum Kriege. §. 241.

§. 274.

In dem natürlichen Zustande ist kein Oberherr, kein Richter und kein Schiedsmann. §. 229. 230. 231. Folglich müssen die Menschen in diesem Zustande ihre Rechtshändel, oder ihre Uneinigkeiten wegen des Seinen, z. E. ob jemand ein Recht habe oder nicht, ob eine seiner Handlungen eine Beleidigung sey oder nicht, wie groß ein Schade sey, u. s. w. entweder in der Güte beylegen, oder sie müssen dieselben auf den Ausgang des Krieges ankommen lassen, dergestalt, daß der Besiegte sich

genöthiget sieht, nachzugeben, und wenn er auch gleich Recht haben solte.

§. 275.

Jemand setzt sich wider einen Menschen in den **Zustand der völligen Sicherheit** (status plenariae securitatis), wenn er so viele und grosse physische Hindernisse der Beleidigungen, die ihm von Seiten desselben bevorstehen können, würklich macht, so viele und so grosse zureichend sind, diese Beleidigungen physisch unmöglich zu machen. Ein jeder Mensch hat von Natur ein Recht, sich wider Jedermann in den Zustand der völligen Sicherheit zu setzen, in so weit es ohne Beleidigung anderer Menschen geschehen kan. §. 241.

§. 276.

Wem eine Beleidigung bevorsteht, der hat das Recht, sich in den Zustand der völligen Sicherheit zu setzen; §. 275. folglich hat er auch ein Recht zu allen Mitteln, welche in keinen Beleidigungen bestehen, und ohne welchen er diesen Zweck nicht erreichen kan. §. 175. Er ist demnach auch befugt, alle Hindernisse seiner Sicherheit aus dem Wege zu räumen, und demjenigen, der ihn beleidigen will, die Mittel und Gelegenheiten zu nehmen und unbrauchbar zu machen, deren er sich bedient oder bedienen könte, um die beschlossene Beleidigung würklich zu machen.

§. 277.

Der Beleidigte hat das Recht, sich zu rächen; §. 266. folglich hat er auch ein Recht zu allen Mitteln, zur Ergreifung und Erwartung der Gelegenheit, und zu der Wegräumung der Hindernisse, ohne denen er seine Rache nicht ausüben könte. §. 175.

§. 278.

Die Mittel, deren sich ein Mensch bedienet, um sein Recht zur Vertheidigung, zu dem Zustande seiner völligen Sicherheit und zu der Rache auszuüben, sind entweder grösser oder kleiner als die Erreichung des Zwecks erfodert, oder sie sind derselben gleich und proportionirt. Wer ein Recht zu einem Zwecke hat, der hat deswegen kein Recht zu dem Ueberflüßigen in den grössern Mitteln. §. 175. Folglich ist ein jeder Mensch, der beleidiget worden, oder dem eine Beleidigung bevorsteht, nur befugt, proportionirte Mittel, und, weil er das Recht hat, seinem Rechte zu entsagen, §. 251. kleinere zu gebrauchen, um sich in den Zustand der völligen Sicherheit zu setzen, oder sich zu vertheidigen, oder sich zu rächen.

§. 279.

Ein gelinderes Mittel (remedium mitius) ist dasjenige, durch welches demjenigen, wider welchen es gebraucht wird, wenigere und kleinere Uebel verursacht werden; verursacht ein Mittel aber mehrere und grössere Uebel, so ist es ein

härteres (remedium durius). Nun sind die gelindern Mittel entweder proportionirt, oder zu klein. Ist das erste, so hat weder der Beleidigte noch derjenige, dem eine Beleidigung bevorsteht, ein Recht zu den härtern Mitteln, §. 178. und der Gebrauch der letztern ist alsdenn eine Beleidigung desjenigen, wider welchen sie gebraucht werden; §. 174. ist das andere, so haben sie ein Recht zu den härtern Mitteln, §. 276. 277. folglich auch zum Kriege. §. 272.

§. 280.

Wer einen andern weder beleidiget hat, noch beleidigen will, wider den hat der andere kein Zwangsrecht, §. 100. folglich auch kein Recht zum Kriege. §. 273. Wer aber einen andern entweder beleidiget hat, oder beleidigen will, wider den verleihen die Naturgesetze dem andern das Recht zum Kriege, wenn kein gelinderes Mittel zureichend ist. §. 179. 262. 266. Folglich ist bloß eine Beleidigung ein Grund, um dessentwillen auf eine den Naturgesetzen gemässe Art ein Krieg geführet werden kan.

§. 281.

Der Krieg ist entweder ein gerechter, oder ein ungerechter, §. 189. 211. der letzte ist eine Beleidigung, und hat keinen Grund in einer Beleidigung desjenigen, wider welchen er geführet wird. Die Gerechtigkeit des Krieges setzt voraus: 1) eine Beleidigung, wodurch derjenige, der ihn führt, von

dem-

demjenigen, wider welchen er ihn führt, beleidiget worden, oder beleidiget werden soll, oder beydes zugleich, daher wird die Beleidigung **die rechtfertigende Ursach des Krieges** (causa belli iustifica) genennt; 2) daß kein gelinderes Mittel vorhanden sey, um die rechtfertigende Ursach des Krieges aus dem Wege zu räumen. §. 279.

§. 282.

Ein gerechter Krieg kan in dem natürlichen Zustande auf eine gerechte Art, durch folgende gelindere Mittel, gänzlich vermieden werden: 1) wenn der Beleidigte, und derjenige, dem eine Beleidigung bevorsteht, seinem Rechte sich zu rächen und zu vertheidigen entsagt, wozu aber niemand in dem natürlichen Zustande äusserlich verbunden werden kan; §. 252. 2) wenn derjenige, der einen andern beleidigen will, den Vorsatz, ihn zu beleidigen, fahren läßt, und freywillig ihn wegen des zukünftigen in Sicherheit setzt, und wenn der Beleidiger freywillig die Schadloshaltung leistet; §. 280. 3) wenn derjenige, dem eine Beleidigung bevorsteht, und der Beleidigte mit seinem Widersacher sich unterredet, um ihn von seiner äusserlichen Verbindlichkeit gegen ihn zu überzeugen; 4) wenn er es durch eine **Mittelsperson** (mediator) thut, das ist durch eine Person, welche durch ihren Rath den Frieden unter Personen, die entweder im Begriffe stehen, einen Krieg anzufangen, oder ihn schon angefangen haben, zu erhalten, oder wieder herzu-

stellen sucht; 5) wenn die Partheyen durchs Loos ihren Rechtshandel entscheiden, u. s. w.

§. 283.

Wer wider Jemanden einen gerechten Krieg führt, der handelt demohnerachtet ungerecht, wenn er ihm mehrere und grössere Uebel verursacht, als die Erreichung seines gerechten Zwecks erfodert. §. 279. Folglich ist im Kriege wider einen Feind nicht alles erlaubt. §. 179.

§. 284.

Weil derjenige, der einen gerechten Krieg führt, äusserlich verbunden ist, während des Krieges seinen Feind nicht zu beleidigen: §. 283. so ist er verbunden, mitten im Kriege äusserliche Gesetze zu beobachten. §. 173. Folglich schweigen von Rechtswegen, mitten unter den Waffen, die äusserlichen Gesetze nicht.

§. 285.

Ein gerechter Krieg muß nur entweder um einer bevorstehenden, oder um einer vergangenen Beleidigung, oder um beyder willen geführt werden. §. 280. 261. Das Recht zu dem ersten entsteht aus dem natürlichen Vertheidigungsrechte, §. 262. und zu dem andern aus dem natürlichen Rechte zur Rache. §. 266. **Ein vertheidigender Krieg** (bellum defensiuum) ist ein gerechter Krieg, und ein ungerechter wird **ein angreifender Krieg** (bellum offensiuum) genennt.

Folg.

Folglich ist aller Angrif eine Beleidigung und unerlaubt, und alle vertheidigende Kriege sind erlaubt. §. 211. 179.

§. 286.

Wer um einer noch zukünftigen Beleidigung willen einen gerechten Krieg führen will: 1) der muß wenigstens sittlich gewiß seyn, daß sein Feind beschlossen habe, ihn zu beleidigen; §. 262. 2) er muß durch kein gelinderes Mittel, der Gefahr der ihm bevorstehenden Beleidigung, entgehen können; §. 279. 3) er muß nur bey Führung dieses Krieges Mittel brauchen, die seinem gerechten Zwecke proportionirt sind, das ist, er muß in diesem Kriege **die Schranken der Vertheidigung nicht überschreiten** (terminos defensionis non transgredi). §. 278.

§. 287.

Die Schranken der Vertheidigung erlauben es: 1) Mittel wider den Feind zu brauchen, welche hinreichend sind, die Gefahr der bevorstehenden Beleidigung gänzlich abzuwenden, ob sie gleich grösser härter und gefährlicher sind, als die Mittel, durch welche der Feind die beschlossene Beleidigung würklich zu machen sucht, und das Gesetz der Natur verbindet denjenigen, der sich vertheidiget, nicht zu der Gleichheit der Waffen; 2) dem Feinde so viele und grosse Uebel zuzufügen als nöthig sind, um ihn zu verhindern, seinen Entschluß auszuführen, ob sie gleich grösser sind, als die

Uebel, die er durch seine beschlossene Beleidigung würklich machen will. §. 286. Folglich ist das **Recht, gleiches mit gleichem zu vergelten** (ius talionis), nicht in dem Gesetz der Natur in allen Fällen gegründet.

§. 288.

Der Anfang einer bevorstehenden Beleidigung ist auch eine Beleidigung. Folglich hat ein jeder das Recht, bey seiner Vertheidigung den Anfang einer ihm bevorstehenden Beleidigung durch Feindseligkeiten zu verhindern, §. 272. 262. oder er hat **das Recht, seinem Feinde zuvor zu kommen** (ius praeuentionis).

§. 289.

Wer um einer vergangenen Beleidigung willen auf eine gerechte Art einen Krieg führen will: 1) der muß wenigstens sittlich gewiß seyn, daß er von seinem Feinde beleidiget worden; §. 269. Repressalien sind also manchmal ein Mittel, entweder diese Gewißheit zu erlangen, oder sich schadlos auf eine gelindere Art zu machen, als es durch den Krieg geschehen könte; 2) es muß kein gelinderes Mittel möglich seyn, die Schadloshaltung von dem Feinde zu erhalten; §. 279. 3) er muß bey Führung dieses Krieges nur proportionirte Mittel brauchen, oder **die Schranken der gerechten Rache nicht überschreiten** (terminos vltionis non transgredi). §. 278. Folglich ist er weder zu der Gleichheit der Waffen,

noch

noch nur gleiches mit gleichem zu vergelten, allemal verbunden. §. 287.

§. 290.

Wenn der Beleidigte und derjenige, dem eine Beleidigung bevorsteht, von dem Aufschube der Feindseligkeiten keine Gefahr zu besorgen hat, und wenn der Versuch eines gelindern Mittels wahrscheinlicher Weise hinlänglich ist: so ist er äusserlich verbunden, entweder vor dem Anfange des Krieges, oder gleich im Anfange, seinem Feinde den Krieg anzukündigen. §. 279. **Die Kriegserklärung** (declaratio belli) ist ein Zeichen, durch welches nicht nur die Ursache des Krieges, sondern auch der Vorsatz, denselben zu führen, bezeichnet wird, wenn der Feind sich nicht freywillig bewegen lassen will, seine beschlossene Beleidigung zu unterlassen, und den andern schadlos zu halten. Um des dritten Mannes willen ist, die Kriegserklärung, in dem natürlichen Zustande keine Zwangspflicht. §. 230. 231.

§. 291.

Die Verminderung des Seinen, welche aus einem gerechten Kriege entsteht, 1) in demjenigen, der ihn führt, theils aus der gewaltthätigen Widersetzung des Feindes, theils auf andere Art, 2) in andern Menschen, die in diesen Krieg nicht mit verwickelt sind, ist keine Beleidigung und Beschädigung, welche derjenige verursacht, der den gerechten Krieg führt; sondern ihr Urheber ist der unge-

ungerechte Feind. §. 243. Folglich ist der angreifende Theil verbunden, nicht nur den Schaden zu ersetzen, um dessentwillen der Krieg geführt wird, sondern auch denjenigen, der aus dem Kriege in dem Zustande der gerechten Parthey und des dritten entsteht. §. 265.

§. 292.

Wer einen gerechten Krieg führt, der hat das Recht, auf eine gewaltthätige Art den Gebrauch aller Mittel zu verhindern, deren sich der Feind bedient, um entweder die beschlossene Beleidigung würklich zu machen, oder sich seinem Rechte zur Rache zu widersetzen; folglich ist er auch befugt, ihm alle Gelegenheiten zu nehmen, und einen jeden für seinen Feind zu halten, welcher seinem Feinde in seinen ungerechten Handlungen und Feindseligkeiten Hülfe leistet. §. 276. 277.

§. 293.

Ein jeder hat in dem natürlichen Zustande das Recht: 1) ein **Mittler** (mediator) zu werden, oder durch Rathschläge den Frieden unter Feinden zu erhalten, oder wieder herzustellen; §. 213. 2) in einem Kriege anderer Menschen der gerechten Parthey beyzustehen, theils um dieser Parthey selbst willen, theils um seiner eigenen Sicherheit willen; §. 179. 180. nur muß er nicht durch einen gerichtlichen Spruch eine Parthey für die gerechte erklären; §. 230. 231. 3) den Vorsatz zu fassen und denselben zu bezeichnen, einem Gerechten

in

in seinen künftigen gerechten Kriegen, nicht aber in allen seinen Kriegen ohne Unterschied beyzustehen. §. 179. 180.

§. 294.

Wer einen gerechten Krieg führt, kan denselben so lange mit Recht fortsetzen, bis er sich entweder in den Zustand der völligen Sicherheit gesetzt, oder die gänzliche Schadloshaltung erlangt hat, oder beydes zugleich. §. 275. 266.

§. 295.

Wenn jemand einen gerechten Krieg führen will: so muß 1) die bevorstehende oder vergangene Beleidigung gewiß seyn; 2) es muß die Grösse der Gefahr der bevorstehenden Beleidigung, und des daher zu besorgenden Schadens bestimt werden; desgleichen 3) die Grösse des schon erlittenen Schadens; 4) es muß die Beschaffenheit und Grösse so wohl der Sicherheit wegen des Zukünftigen, als auch 5) der Schadloshaltung wegen des Vergangenen bestimt werden; 6) es muß die Proportion der Zwangsmittel bestimt werden, damit es sittlich gewiß werde, daß nur der Krieg ein proportionirtes Mittel sey. Nun kan dieses alles nicht von dem dritten Manne in dem natürlichen Zustande entschieden werden, §. 230. 231. und eben so wenig von dem Beleidiger, weil er widrigenfalls seine Ungerechtigkeit in eine Gerechtigkeit verwandeln könte. Folglich hat nur der Beleidigte und derjenige, dem eine Beleidigung bevorsteht, das

Recht,

Recht, diese Rechtsfragen zu entscheiden. Ueberschreitet er die Grenzen seines Rechts: so beleidiget er seinen Feind, und giebt demselben das Recht, sich zu vertheidigen oder zu rächen. §. 262. 266. Folglich muß alle Uneinigkeit zweyer Feinde über diese Rechtsfragen entweder in der Güte beygelegt, oder der Entscheidung der Waffen überlassen werden. §. 274.

§. 296.

In dem Kriege muß man unterscheiden: 1) was die äusserliche Gerechtigkeit erlaubt, und was die Klugheit und gesamte innerliche Tugend erlauben; 2) was sie erlauben und fodern, wenn der Krieg schon geführt wird, und was sie erlauben und fodern, ehe er angefangen worden. Folglich kan das erstere, der Gerechtigkeit und der innerlichen Tugend unbeschadet, sehr hart und selbst der gerechten Parthey sehr nachtheilig seyn, ob man gleich bey dem Ausgange gewahr wird, man würde klüger gehandelt haben, wenn man das Unrecht verschmerzt und den Krieg gar nicht angefangen hätte.

§. 297.

Wenn jemand die Unwissenheit und den Irrthum eines andern, er mag nun der Urheber derselben seyn oder nicht, dazu anwendet, um den andern wozu zu bestimmen, um seinen demselben unbekanten Zweck zu erreichen: so bedient er sich wider denselben einer **List** (dolus), welche entweder **eine unschuldige** (dolus bonus) oder eine **arge**

List

List (dolus malus) ist. Durch jene wird niemand beleidiget, aber wohl durch diese. Folglich ist in einem gerechten Kriege alle unschuldige List erlaubt, §. 179. zumal da sie zu den gelindern Mitteln gehört. §. 279.

§. 298.

Ein ieder gerechter Krieg wird entweder geführt, um eine noch zukünftige Beleidigung zu verhindern, oder eine schon vergangene sittlich ungeschehen zu machen. §. 280. Folglich ist, der Zweck eines gerechten Krieges, die Wegräumung der Beleidigung. Wenn die Beleidigung wegfällt, so fällt das Recht zum Kriege weg. §. 280. Wenn der Krieg von Rechtswegen wegfält, so entsteht der Friede. §. 272. Folglich müssen alle gerechte Kriege entweder geführet werden, um die Fortdauer des Friedens zu erhalten, und denselben zu befestigen, oder ihn wieder herzustellen.

§. 299.

Eine bevorstehende Beleidigung wird aufgehoben, wenn derjenige, dem sie bevorsteht, in den Zustand der Sicherheit gesetzt wird; §. 275. und eine vergangene, wenn dem Beleidigten entweder aller Schade ersetzt wird, oder wenn ihm Sicherheit wegen künftiger Ersetzung des Schadens geleistet wird. §. 258. Wenn also beydes geschehen ist, muß der gerechte Krieg entweder nicht angefangen werden oder aufhören, §. 298. und wer beydes demohnerachtet thut, handelt ungerecht.

Die Sicherheitsleistung (cautio) ist alles dasjenige, wodurch derjenige, dem eine Beleidigung bevorsteht, in den Zustand der Sicherheit gesetzt wird.

§. 300.

Ein Krieg kan von beyden Seiten gerecht und ungerecht seyn: 1) wenn, von denen auf einander folgenden Theilen eines ganzen Krieges, die Rede ist; 2) manchmal auch in einem und eben demselben Augenblicke; 3) wenn die eine Parthey die äusserliche, und die andere die innerliche Gerechtigkeit auf ihrer Seite hat.

§. 301.

Wenn die äusserlichen Gesetze mit solchen innerlichen in einen Widerspruch gerathen, welche eine stärkere Verbindlichkeit haben: so muß von ihnen eine Ausnahme gemacht werden. §. 104. Folglich hat ein Mensch kraft der innerlichen Gesetze, und durch die Begünstigung derselben, manchmal ein innerliches Recht von den äusserlichen Gesetzen eine Ausnahme zu machen, wenn er sonst unmöglich sein Leben erhalten könte, und dasselbe wird das **Nothrecht** (fauor necessitatis, ius necessitatis) genennt.

§. 302.

Das Nothrecht wird einem Menschen durch die innerlichen Gesetze wider andere Menschen verliehen, die ihn weder beleidiget haben, noch beleidigen

gen wollen; §. 301. und es ist also kein strenges Recht, §. 101. folglich auch kein Recht zum Kriege. §. 273. Wer also etwas aus Nothrecht thut, der thut es nicht von Rechtswegen, und sündiget demohnerachtet nicht. §. 105. 190. Ob demnach gleich seine Handlungen, in dem Zusammenhange seines eigenen sittlichen Zustandes, keine Beleidigungen anderer Menschen sind: §. 209. so können sie doch, in dem äusserlichen Gerichte, von andern Leuten mit Recht für Beleidigungen im engsten Verstande gehalten werden. §. 144.

§. 303.

Ein jeder hat das Recht, das Seine wider eine jede Ursach durch proportionirte Mittel zu erhalten, welche ihm dasselbe nehmen will, §. 245. 241. folglich auch wider einen jeden andern Menschen, welcher kraft des Nothrechts ihm das Seine nehmen und wider seine Rechte handeln will, zumal wenn er selbst dadurch in die äusserste Noth gestürzt werden solte.

Das andere Capitel.

Von den Beleidigungen in dem natürlichen Zustande in Absicht desjenigen Seinen der Menschen, welches ihnen angebohren ist.

§. 304.

Die Güter, welche zu dem äusserlichen natürlichen Seinen eines Menschen gehören, §. 177. sind entweder in seinem Zustande schon vorhanden, wenn er gebohren wird, oder sie werden erst nachher durch seine eigenen freyen Handlungen in demselben würklich. Jene sind **das angebohrne** (suum connatum), diese **das erlangte Seine** (suum acquisitum). Folglich sind auch alle Rechte entweder erlangte, oder angebohrne Rechte. §. 178. Das angebohrne Seine und die Würklichkeit desselben in dem Zustande eines Menschen können aus der menschlichen Natur erwiesen werden, ohne sie aus einer menschlichen freyen Handlung herzuleiten.

§. 305.

Ein jeder Mensch ist äusserlich verbunden, niemanden in Absicht des angebohrnen Seinen zu beleidigen, §. 240. und ein jeder hat ein Recht auf dieses Seine. §. 241. Auf diese Beleidigungen

kan

kan alles angewendet werden, was von §. 240. bis §. 303. erwiesen worden.

Der erste Abschnitt.

Von dem Menschenmorde.

§. 306.

Zu dem angebohrnen natürlichen Seinen eines Menschen gehört sein Leben. §. 304. Folglich ist ein jeder Mensch äusserlich verbunden, einem jeden andern Menschen sein Leben zu lassen, wenn es möglich ist, oder ihn in Absicht seines Lebens nicht zu beleidigen. §. 305.

§. 307.

Einen Menschen tödten heißt, die nähere Ursach seines Todes seyn. Der Todtschlag (homicidium) ist eine Handlung, durch welche ein Mensch getödtet wird. Der Todtschlag ist entweder eine freye Handlung oder nicht, zu welchem letztern der ohngefähre Todtschlag (homicidium casuale) gehört. §. 256. Der freye Todtschlag ist entweder ein freywilliger oder unfreywilliger, und geschieht entweder aus Nachläßigkeit oder aus Boßheit, wenn er eine Beleidigung ist. §. 196. Der Tod des Getödteten ist entweder eine unmittelbare Würkung des Todtschlages, oder eine entferntere, entweder eine sittliche Folge des freyen Todtschlages, oder nicht; und ein Mensch wird entweder mit Recht getödtet, oder ohne alles Recht, z. E. aus Nothrecht. §. 302.

§. 308.

Nach dem Rechte der Natur ist erlaubt, und keine Beleidigung: 1) **der Selbstmord** (autocheiria), oder die Handlung eines Menschen, durch welche er der Urheber seines eigenen Todes wird; 2) der Todtschlag, welcher von ohngefähr geschieht, und dessen Ursach und Urheber kein Mensch ist; 3) der Todtschlag, welcher mit Recht geschieht, z. E. in einem gerechten Kriege; §. 248. 4) der Todtschlag, bey dem der Urheber entweder gar nicht vorher sehen können, oder vorher zu sehen nicht äusserlich verbunden werden können, daß er ein Todtschlag sey. Alle übrige Todtschläge sind Beleidigungen, und nach dem Rechte der Natur unerlaubt, und werden ein **Menschenmord** (homicidium illicitum) genennt. Der Todtschlag, welcher aus Nothrecht geschieht, muß nach §. 301-303. beurtheilt werden.

§. 309.

In dem natürlichen Zustande ist es schlechterdings unmöglich, den Schaden irgends auf eine Art zu ersetzen, welcher aus dem Menschenmorde entsteht. Folglich kan kein Mörder äusserlich verbunden seyn, den Schaden, den er durch seine Mordthat verursacht hat, zu ersetzen, und niemand hat ein Recht zu der Ersetzung dieses Schadens. §. 267.

§. 310.

Weil alles äusserliche Seine eines Menschen sein Leben voraussetzt; §. 168. so ist das Leben das

gröste Seine der Menschen, mit welchem zugleich alle übrige wenigstens die meisten Güter wegfallen, welche das äusserliche Seine ausmachen. Da nun überdies, eine Mordthat, schlechterdings unersetzlich ist: §. 209. so ist sie die allergröste Beleidigung. §. 259. Folglich ist die äusserliche natürliche Verbindlichkeit, keinen Menschen zu ermorden, die allergröste natürliche Zwangspflicht.

§. 311.

Ein jeder Mensch hat ein natürliches Recht auf sein eigenes Leben. §. 306. 174. Dieses Recht kan kein Recht zur Rache seyn, §. 309. 266. sondern es ist bloß ein Recht es zu vertheidigen, §. 261. sich es selbst zu nehmen, §. 308. und es zu gebrauchen, in so weit es ohne Beleidigung anderer Menschen geschehen kan. §. 180.

§. 312.

Ein jeder Mensch, welcher das Recht, sein Leben zu vertheidigen, braucht, ist befugt, so viele und grosse Mittel zu gebrauchen, und dem Mörder so viele und so grosse Uebel zu verursachen, als zureichend sind, sich aus der Gefahr des Todes zu retten, und sich in den Zustand der völligen Sicherheit zu setzen. §. 276. Folglich ist er befugt, denjenigen, der ihn ermorden will, zu tödten; wenn kein gelinderes Mittel zureichend ist, und noch vielmehr ist er befugt, ihm kleinere Uebel zu verursachen, und solte er ihn auch gleich nur kraft des Nothrechts ermorden wollen. §. 303.

§. 313.

Wenn ein Mörder die Fertigkeit, Menschen zu ermorden, erlangt hat, und dieselbe aus Boßheit, oder gröster Nachläßigkeit ferner ausübt: so hat in dem natürlichen Zustande auch ein jeder anderer Mensch, wider welchen er noch keine mörderischen Anschläge gefaßt hat, wider denselben das Recht, ihm zuvorzukommen. §. 288. Folglich kan, in dem natürlichen Zustande, ein solcher Mörder von einem jeden andern mit Recht getödtet werden, wenn er durch keine gelindere Mittel sich wider ihn in den Zustand der Sicherheit setzen kan.

Der andere Abschnitt.

Von den unmittelbaren Verletzungen des ganzen Körpers und der Glieder desselben.

§. 314.

Zu dem natürlichen angebohrnen Seinen des Menschen gehört sein Körper und alle Theile desselben, samt beyder Gesundheit und gehörigen Zusammenordnung (integritas). **Die unmittelbaren Verletzungen des Körpers und der Glieder desselben** (immediatae corporis, et membrorum eius violationes) sind alle Veränderungen derselben, durch welche sie zu ihrem natürlichen Gebrauche ungeschickt werden. Diese Verletzungen sind, nach dem Rechte der Natur, keine Beleidigungen: 1) wenn sie von einem ohngefähren

ren Zufalle herrühren, und von Ursachen, die nicht frey handeln; 2) wenn sie mit Rechte geschehen, z. E. in einem gerechten Kriege; 3) wenn sie solche Folgen freyer Handlungen sind, die nicht sittlich sind. §. 256. 248. 197. 140.

§. 315.

Wenn die unmittelbare Verletzung des Körpers und der Glieder desselben eine Beleidigung ist: so besteht 1) der daher entstehende nächste Schaden in der Krankheit Verstümmelung und Verrückung der natürlichen Zusammenordnung des ganzen Körpers, oder eines Gliedes desselben, samt dem daher entstehenden Schmerze. 2) Zu dem entferntern Schaden gehört: a) der Mangel des Unterhalts und der nöthigen Verpflegung während der Krankheit, und auch wohl auf die ganze Lebenszeit, wenn der Beleidigte von seiner täglichen Arbeit leben muß; b) die Unkosten, die der Beleidigte auf die Cur wenden muß; und c) die Schäden, welche aus der Versäumung der Arbeiten entstehen, die zu seiner Lebensart gehören. §. 255.

§. 316.

Wer an seinem Körper oder einem Gliede desselben durch eine Beleidigung unmittelbar verletzt wird, der stirbt entweder, oder er wird völlig wieder hergestellt, oder er stirbt weder noch wird völlig wieder hergestellt. Wenn der Kranke Verwundete und an seinem Körper Beschädigte deswegen stirbt: so ist die unmittelbare Verletzung seines

Körpers entweder an sich, oder nur zufälliger Weise tödtlich gewesen. Ist das erste: so ist der Urheber dieser Verletzung zugleich der Urheber des Todes, und eine solche Verletzung ist zugleich ein Mord, §. 308. sie ist eine ganz unersetzliche Beleidigung, und es gilt von ihr alles, was von dem Menschenmorde erwiesen worden. Ist das andere: so ist der Tod kein Schade, welcher derjenige dem Beleidigten verursacht hat, der ihn unmittelbar an seinem Körper verletzt hat. §. 256.

§. 317.

Wenn, der an seinem Leibe unmittelbar Beschädigte, völlig wiederhergestellt werden kan: so hat er das Recht sich zu rächen. §. 266. Folglich ist er befugt, durch einen Krieg, wenn kein gelinderes Mittel zureicht, von dem Beleidiger zu erpressen: die völlige Wiederherstellung, folglich die Unkosten, die er auf die Wiederherstellung wenden müssen, samt den Unkosten seiner nothdürftigen Verpflegung während der Verletzung seines Körpers, wenn er von der täglichen Arbeit seiner Hände leben muß, die Vergütung seiner Versäumniß, und eine Genugthuung für den ausgestandenen Schmerz. §. 315. Fodert er mehr, als die gerechte Ersetzung des Schadens erlaubt: so ist sein Feind dazu äusserlich nicht verbunden, und beyde müssen diesen ihren neuen Rechtshandel entweder in der Güte beylegen, oder ihn der Entscheidung der Waffen überlassen. §. 274.

§. 318.

Wenn der an seinem Leibe unmittelbar Beschädigte weder stirbt, noch völlig wieder hergestellt werden kan: so ist er befugt, von seinem Feinde alles dasjenige zu erpressen, was §. 317. bemerkt worden, die völlige Wiederherstellung ausgenommen. §. 267. Ausserdem aber ist er auch befugt, auf seine ganze übrige Lebenszeit von seinem Feinde entweder die völlige nothdürftige Verpflegung zu fodern, oder denjenigen Theil derselben, den er sich selbst wegen seines beschädigten Körpers nicht mehr verschaffen kan; wenn er nemlich ein Mensch ist, welcher von der täglichen Arbeit seiner Hände lebt. §. 255. 265.

§. 319.

Wer durch eine Beleidigung den Körper eines andern unmittelbar verletzt hat, der ist äusserlich nicht verbunden, dem Beleidigten diejenigen Schäden zu ersetzen, die er nur folgerungsweise leidet. §. 254.

§. 320.

Ein jeder hat ein natürliches Recht, seinen Körper und alle Glieder desselben, wider alle unmittelbare Verletzungen zu vertheidigen, §. 261. und wenn kein gelinderes Mittel ihn aus der Gefahr dieser Beleidigung erretten kan: so ist er befugt, seinen Feind zu tödten; §. 278. zumal da eine jede unmittelbare Verletzung des Körpers zugleich eine Todesgefahr ist, und zum voraus nicht abgemessen wer-

werden kan. §. 260. 312. Noch vielmehr ist er befugt, in seiner Vertheidigung seinem Feinde kleinere Uebel zuzufügen, und den Körper desselben unmittelbar zu verletzen.

§. 321.

Die Vertheidigung des Lebens und des Körpers wider einen Mörder und einen jeden, der den Körper unmittelbar verletzen will, ist die **Nothwehr** (moderamen inculpatae tutelae). Sie muß nicht verwechselt werden: 1) mit dem Nothrechte, §. 301. 2) mit der äussersten Vertheidigung seiner Sachen und Ehre, 3) mit der Rache nach geschehener Beleidigung, 4) mit der gewaltthätigen Rettung seines Lebens und Körpers wider jemanden, der das Recht hat, uns das Leben zu nehmen, und unsere Körper unmittelbar zu verletzen. Folglich hat ein jeder Mensch das Recht zu der Nothwehr, wenn er durch kein gelinderes Mittel, sein Leben seinen Körper und alle Theile desselben, in eine genugsame Sicherheit setzen kan. §. 312. 320.

§. 322.

Wenn durch das Zurückweichen und die Flucht, die Gefahr des Todes und der unmittelbaren Verletzung des Körpers, gänzlich gehoben werden kan: so ist die Nothwehr ungerecht, weil sie ein härteres Mittel ist, als nöthig ist. §. 321. Ausserdem aber ist kein Gerechter äusserlich verbunden, zu fliehen, oder auch nur einen Schritt zurück zu weichen,

chen, weil es ein zu kleines Mittel ist, und noch dazu die Gefahr der bevorstehenden Beleidigung vermehrt. §. 278.

Der dritte Abschnitt.

Von der Nothzüchtigung.

§. 323.

Die Usurpation ist der ungerechte Gebrauch des Seinen eines andern Menschen, folglich ein Gebrauch des Seinen, welcher ohne und wider Willen des andern geschieht. §. 253. Folglich hat ein jeder das Recht, sich wider eine ihm bevorstehende Usurpation zu vertheidigen, und wegen einer schon erduldeten sich zu rächen, und zwar beydes durch proportionirte Mittel. §. 278.

§. 324.

Die Nothzüchtigung (stuprum violentum) besteht darin, wenn eine Frauensperson wider ihren Willen gezwungen wird, den Beyschlaf zu erdulden. Da nun, die Jungfrauschaft, ein angebohrnes Seine einer Jungfrau ist, §. 304. und die Nothzüchtigung einer jeden Frauensperson eine Usurpation: §. 323. so ist die Nothzüchtigung einer Jungfrau eine Beleidigung. Eine jede Jungfrau hat ein natürliches Recht, ihre Jungfrauschaft und Keuschheit zu vertheidigen, §. 261. und sie ist also befugt, sogar ihren Feind zu tödten,

wenn

wenn sie durch kein gelinderes Mittel sich aus der Gefahr erretten kan. §. 278.

§. 325.

So bald eine Jungfrau moralisch gewiß ist, daß jemand sie nothzüchtigen wolle: so hat sie das Recht, ihm zuvor zu kommen. §. 288.

§. 326.

Wenn eine Jungfrau freywillig den ersten Beyschlaf erduldet, und wohl gar für einen versprochenen Lohn: so wird sie nicht beleidiget, §. 253. und sie hat kein Recht, sich zu rächen; es müste ihr denn der versprochene Lohn verenthalten werden. §. 266. Ueberhaupt ist kein von beyden Seiten freywilliger Beyschlaf unverehelichter Personen eine Beleidigung, und wenn er auch übrigens noch so sündlich seyn solte.

§. 327.

Wenn eine Jungfrau genothzüchtiget wird: so wird sie entweder geschwängert, oder nicht. Ist das letzte, so gehört zu dem Beleidigenden in der Nothzüchtigung, und zu dem daraus entstehenden Schaden: 1) der Verlust der Jungfrauschaft; 2) die Usurpation ihres Körpers; §. 322. 3) die Verletzung ihrer natürlichen Freyheit, und ihres unabhängigen Rechts über ihren Körper; §. 229. 4) die Gefahr der Krankheiten und des Todes; 5) die Gefahr der Schwängerung und des Verlustes ihres natürlichen Zustandes wider ihren Willen,

len, und der Aufbürdung der mütterlichen Pflichten.

§. 328.

Wenn eine Jungfrau, durch die Nothzüchtigung, geschwängert wird: so wird ausser den vorher angeführten Stücken, 1) die Gefahr der Krankheit und des Todes vermehrt, indem sie den Unbequemlichkeiten der Schwangerschaft und der Geburt wider ihren Willen ausgesetzt wird, 2) sie wird wider ihren Willen aus dem natürlichen Zustande gestossen, und den natürlichen Pflichten einer Mutter unterworfen. Weil nun in diesem Falle die Mannsperson mit der genothzüchtigten Jungfrau in den Ehestand trit, und zu den Pflichten eines Ehemannes und Vaters sich selbst verbindlich macht: so kan dieser Fall, in dem Rechte der Natur, nicht weiter untersucht werden. §. 1.

§. 329.

Eine genothzüchtigte Jungfrau hat das Recht sich zu rächen. §. 266. Folglich ist sie befugt: 1) die völlige Wiedererstattung ihrer Freyheit zu verlangen, und ihr Feind ist äusserlich verbunden, nach vollbrachter That sich kein weiteres Recht über ihre Person anzumassen, sondern sich gegen sie als gegen eine Person zu verhalten, die ihm völlig gleich, und von ihm ganz unabhängig ist; §. 327. 2) bloß eine Genugthuung der übrigen erlittenen Schäden wegen zu fodern, die ihr selbst gefällig ist, §. 295. denn sie können ihr nicht wiedererstattet

werden.

werden. Sie ist nur befugt, ihren Feind zu tödten, wenn er sich zu gar keiner Schadloshaltung verstehen will, nicht aber aus blosser Rache. Geht sie in ihrer Foderung zu weit: so muß sich ihr Feind entweder gütlich mit ihr vergleichen, oder es auf den Ausschlag der Waffen ankommen lassen. §. 274.

§. 330.

Von der Nothzüchtigung einer jeden andern Frauensperson, in so ferne sie nur nicht als eine Ehefrau betrachtet wird, gilt alles, was von der Nothzüchtigung einer Jungfrau erwiesen worden, ausgenommen, daß sie zu dem erlittenen Schaden den Verlust der Jungfrauschaft nicht rechnen kan.

§. 331.

Da es physisch möglich ist, daß der Körper einer Mannsperson, zur Stillung der Wollust, gemißbraucht werden kan: so ist ein solcher gewaltthätiger Mißbrauch eine Usurpation, §. 323. wodurch zugleich die natürliche Freyheit einer Mannsperson, und ihr unabhängiges Recht über ihren eigenen Körper verlezt wird. Folglich hat eine Mannsperson nicht nur das Vertheidigungsrecht wider diese Beleidigungen, und sie ist befugt, den Feind zu tödten, wenn sie sich sonst nicht aus der Gefahr retten kan; §. 261. 276. sondern sie hat auch das Recht zur Rache, §. 266. und sie ist befugt, so wohl die Wiedererstattung ihrer Freyheit

heit zu erpressen, als auch eine Genungthuung wegen erduldeter Mißhandlung.

Der vierte Abschnitt.

Von den Verletzungen der natürlichen Freyheit und Gleichheit.

§. 332.

Da ein Mensch in dem natürlichen Zustande einem jeden andern, um der menschlichen Natur willen, völlig gleich ist: §. 226. so ist diese Gleichheit ein angebohrnes Seine der Menschen. §. 304. Folglich hat ein jeder Mensch ein angebohrnes Recht zu der völligen Gleichheit mit andern, und zu der unumschränkten Freyheit; §. 229. und ein jeder ist äusserlich verbunden, sich gegen einen jeden, auf eine diesem Rechte gemässe Art, zu verhalten. §. 305.

§. 333.

Wenn ein Mensch ohne alles Recht, die Gleichheit und Freyheit eines andern Menschen, verletzt: so beleidiget er ihn. §. 332. Folglich hat ein jeder Mensch 1) das Recht, seine Gleichheit und Freyheit zu vertheidigen, um sich wider die ihm bevorstehenden Verletzungen derselben in Sicherheit zu setzen; §. 275. 2) das Recht, sich wegen solcher schon vergangenen Verletzungen zu rächen. §. 266. Folglich ist er befugt, durch proportionirte Mittel

den Beleidiger zu zwingen, daß er wiederum seine Gleichheit und Freyheit erkenne, folglich ihm in dem Gebrauche derselben weiter nicht hinderlich falle, sondern sich derselben gemäß verhalte, und den durch diese Verletzungen schon verursachten Schaden ersetze. In dem Gebrauche beyder Rechte kan er, wenn kein gelinderes Mittel zureicht, den Beleidiger tödten; sonderlich wenn derselbe vorsetzlich und auf eine habituelle Art ihn in Absicht der Gleichheit beleidiget hat, oder beleidigen will. §. 279.

§. 334.

Ein Mensch kan die Gleichheit und Freyheit anderer auf eine beleidigende Art verletzen: 1) wenn er sich irgends einen Vorzug vor andern anmaßt; §. 233. 2) wenn er von dem andern, auch nur in einem einzigen Falle, Gehorsam erpreßt; §. 229. 3) wenn er auch nur in einem einzigen Falle über den andern eine Gerichtsbarkeit ausübt, oder auszuüben versucht; §. 230. 231. 4) wenn er den andern auf eine dauerhafte Art, und auf beständig, durch Menschenraub, Gefangennehmung, Einsperrung, u. s. w. in die Knechtschaft stürzt. §. 228.

§. 335.

Wenn jemand das Recht, sich wider den andern zu vertheidigen, oder sich an ihn zu rächen, hat, und er kan seine Sicherheit und Schadloshaltung nicht anders erhalten, als wenn er den andern, zum Theil oder ganz, um seine Gleichheit

und Freyheit bringt: so ist er dazu berechtiget. §. 279. Dergleichen Verletzungen der Gleichheit und Freyheit sind keine Beleidigungen.

§. 336.

Ein jeder hat das Recht, demjenigen in seinem Kriege wider einen andern beyzustehen, dessen Gleichheit von dem andern beleidiget worden ist oder werden soll, wenn er gleich selbst dergleichen noch nicht zu befürchten haben solte; §. 293. noch vielmehr aber hat ein jeder das Recht des Krieges wider einen Menschen, der es vorsetzlich sich zu einer Gewohnheit gemacht hat, die Gleichheit und Freyheit anderer zu kränken. §. 283.

§. 337.

Ein Mensch kan durch die Natur, durchs Glück und durch seine Geschicklichkeit, auf eine gerechte Art, eine grössere Macht erlangen, als andere Menschen, und dieselbe vermehren. Da nun die Menschen sich gewöhnlicher Weise, dasjenige zu thun, unterstehen und ausführen, was ihnen physisch möglich ist: so entsteht aus der überwiegenden Macht gewöhnlicher Weise die ungerechte Anmassung eines Vorzugs vor den Schwächern, und der Herrschaft über dieselben. Wenn also in dem natürlichen Zustande, die Macht des Einen, merklich groß ist und vermehrt wird: so haben die Schwächern das Recht, sich in den Stand der Sicherheit zu setzen, und sich zu einem Vertheidigungskriege bereit zu machen, in so weit es geschehen kan, ohne

dem Mächtigern etwas von dem Seinen zu nehmen. §. 245. 275. 298. So bald aber der Mächtigere seine überwiegende Macht zu mißbrauchen anfängt, und die Schwächern unterdruckt; oder so bald es aus andern Gründen sittlich gewiß wird, daß er zu dem Ende seine Macht vermehre, um im Stande zu seyn, die Gleichheit und Freyheit zu verletzen: so bald haben die Schwächern das Recht, dem Mächtigern zuvor zu kommen, §. 288. und einen Krieg mit ihm anzufangen, damit das Gleichgewicht wieder hergestellt werde. Folglich ist es ihnen nicht allemal erlaubt, ihn zu tödten, oder um seine Freyheit zu bringen, und ganz zu unterdrucken; sondern nur manchmal seine Macht so weit zu vermindern, daß es ihm aufs Künftige physisch unmöglich werde, die Gleichheit und Freyheit anderer zu verletzen. §. 278. 279.

Der fünfte Abschnitt.

Von den Verletzungen des Rechts zu allen Tugenden und innerlichen Sünden.

§. 338.

Ein jeder Mensch hat ein angebohrnes Recht zu allen Tugenden, rechtmäßigen Handlungen und innerlichen Sünden. §. 304. 213. 179. 180. Folglich hat er ein Recht 1) zu der äusserlichen Gerechtigkeit, 2) zu allen innerlichen Tugenden, 3) zu einer jeden seiner Pflichten, 4) zu einem jeden in-

innerlichen Laster, und zu einer jeden innerlichen Sünde, 5) zu der Gottesleugnung, und Verleugnung aller Religion, 6) zu der wahren Religion, 7) zu der falschen Religion, zum Aberglauben u. s. w. Folglich ist der Gebrauch dieser Rechte keine Beleidigung, und giebt niemanden eine gerechte Ursach zum Kriege. §. 248. 280.

§. 339.

Wer einen Menschen in dem natürlichen Zustande zwingt, oder zwingen will: 1) zu der innerlichen Tugend, und zu einen Liebesdienst, auch durch das Nothrecht, §. 302. 303. 2) zu der äusserlichen Ungerechtigkeit, 3) zu den innerlichen Sünden und Lastern, 4) zu der wahren oder falschen Religion, und zu einer jeden andern wahren oder falschen Meinung und Lehre; der beleidiget ihn, §. 338. und giebt ihm eine gerechte Ursache zum Kriege. §. 280. Folglich sind alle Religionskriege, von Seiten des angreifenden Theils, ungerecht.

§. 340.

Wer das Seine zu seinem Vergnügen, durch welches keinem andern Menschen ein Schade geschieht, gebraucht, der handelt gerecht. §. 338. Wer also jemanden in seinen, andern Menschen unschädlichen, Vergnügen und Ergötzlichkeiten stöhrt, sie mögen übrigens beschaffen seyn wie sie wollen, der beleidiget ihn, §. 252. und giebt ihm eine gerechte Ursache zum Kriege. §. 280.

§. 341.

Wer einen Menschen zwingen will, zur Annehmung der Wohlthaten und Liebesdienste, der will ihn zu einer Pflicht gegen sich selbst zwingen, folglich beleidiget er ihn, §. 339. und gibt ihm eine gerechte Ursache zum Kriege. §. 280. Wohlthaten können niemanden mit Recht aufgedrungen werden.

Der sechste Abschnitt.

Von den Verletzungen des ehrlichen Namens.

§. 342.

Der sittliche Werth eines Menschen (valor hominis moralis) ist der Grad seiner sittlichen Vollkommenheit oder Unvollkommenheit. Die Gemeinschaft der Menschen unter einander (commercium hominum, mundi) ist das Verhältniß der Menschen gegen einander, in welches sie sich durch ihren freyen Einfluß in einander setzen; und der sittliche Werth der Menschen in der Gemeinschaft der Menschen unter einander (valor moralis in commercio hominum) ist der sittliche Werth eines Menschen, durch welchen er andern Menschen auf eine freye Art entweder nützlich oder schädlich seyn kan.

§. 343.

Der Name, Ruf und die Achtung eines Menschen in der weitern Bedeutung (exi-

stima-

stimatio latius dicta) ist das Urtheil anderer von seinem sittlichen Werthe; entweder von dem Grade seiner sittlichen Vollkommenheit, **der gute Name** (existimatio bona), oder seiner sittlichen Unvollkommenheit, **der böse Name** (existimatio mala). **Der Name eines Menschen in der engern Bedeutung** (existimatio strictius dicta) ist das Urtheil anderer von seinem sittlichen Werthe in der Gemeinschaft der Menschen, welcher auch entweder ein guter oder ein böser Name ist.

§. 344.

Ein Mensch kan andern nur sittlich nützlich oder schädlich seyn, durch die Beobachtung oder Uebertretung der Pflichten gegen andere Menschen. §. 169. Folglich beruhet der sittliche Werth der Menschen in ihrer Gemeinschaft unter einander, und folglich auch ihr Name in der engern Bedeutung, auf den Tugenden und Lastern gegen andere Menschen, und auf der Ausübung derselben. §. 342. 343.

§. 345.

Der unterste Grad der sittlichen Vollkommenheit eines Menschen ist die äusserliche Gerechtigkeit, und weil dadurch ein Mensch dem andern nur im kleinsten Grade nützlich ist: so besteht in demselben der kleinste sittliche gute Werth eines Menschen, in der Gemeinschaft der Menschen unter einander. §. 342. Der mitlere Grad ist die Fertigkeit der Pflichten gegen sich selbst und der Liebespflichten ge-

gen andere Menschen, und durch denselben nutzt ein Mensch dem andern mehr als durch den ersten. Der höchste Grad besteht in der Frömmigkeit.

§. 346.

Der unterste Grad der sittlichen Unvollkommenheit eines Menschen ist die Gottlosigkeit; der mitlere Grad ist die Fertigkeit, die Pflichten gegen sich selbst, und die Liebespflichten gegen andere Menschen zu übertreten, und der höchste besteht in der äusserlichen Ungerechtigkeit. Durch den mitlern ist ein Mensch dem andern weniger schädlich, als durch den dritten, als wodurch er am schädlichsten wird. Folglich besteht, in dem dritten Grade, der gröste böse sittliche Werth eines Menschen in der Gemeinschaft der Menschen unter einander. §. 342.

§. 347.

Der ehrliche Name eines Menschen (fama, existimatio simplex) ist das Urtheil anderer Menschen, vermöge dessen sie ihm den kleinsten guten sittlichen Werth in der Gemeinschaft der Menschen zuschreiben. Und da nun die allermeisten Menschen mehrentheils keine andere Tugend gegen einander ausüben, als die äusserliche Gerechtigkeit: so hat ein Mensch einen ehrlichen Namen, wenn andere Menschen seine Aufführung gegen sie dem gewöhnlichen Verhalten der meisten Menschen gegen einander für gleichförmig halten; und es ist demnach der ehrliche Name eine Achtung, die so be-

schaffen ist als die Achtung, in welcher die Menschen gemeiniglich unter andern Menschen stehn (existimatio communis, popularis). **Die Ehre** (existimatio aucta, intenta) ist das Urtheil, daß jemanden ein grösserer Grad der Vollkommenheit zukomme, als **die Ehrlichkeit** oder die äusserliche Gerechtigkeit.

§. 348.

Der unehrliche Name eines Menschen (infamia, infamia personae, contemtus externus) ist das Urtheil anderer, vermöge dessen sie ihm den grösten bösen sittlichen Werth in der Gemeinschaft der Menschen zuschreiben, und in diesem Werthe besteht **die Unehrlichkeit eines Menschen.** Wer einen unehrlichen Namen bekomt, der verliert dadurch den ehrlichen Namen. §. 347.

§. 349.

Wer äusserlich gerecht ist, der ist des ehrlichen Namens würdig, und verdient den unehrlichen Namen nicht; der äusserlich Ungerechte aber ist des ehrlichen Namens unwürdig, und verdient den unehrlichen Namen. §. 347. 348. Folglich sind Armuth, Dumheit, Unwissenheit, Verschiedenheit der Religion, innerliche Laster, Roheit und Ungeschliffenheit der Sitten, Barbarey, schwächeres Geschlecht, Mangel eines alten und berühmten Geschlechts, kleinere Macht, keine Gründe, um derentwillen jemand des unehrlichen Namens würdig seyn solte.

§. 350.

Eine unehrliche Handlung (infamis actio) ist eine grössere Beleidigung, oder eine ungewöhnlichere ungerechte Handlung. §. 347. Da nun zu einer Fertigkeit, mehrere Handlungen, erfodert werden: so kan man von der Unehrlichkeit einer Handlung nicht, auf die Unehrlichkeit der handelnden Person, schliessen. §. 348. Einige ungerechte Handlungen sind nicht unehrlich. Folglich kan man zwar sagen, daß eine jede ungerechte Handlung dem ehrlichen Namen einen Schandfleck anhänge; allein alsdenn erst ist die Handlung unehrlich, wenn sie aus Bosheit entsteht, und ausnehmend ungerecht ist. Die Unehrlichkeit der Person entsteht aus der öftern Wiederholung der Beleidigungen, oder aus einer so ungerechten Handlung, welche ihrer Grösse nach einer Fertigkeit gleich geachtet werden kan. §. 348.

§. 351.

Keine Verachtung, ausser der äusserlichen, ist der unehrliche Name. §. 348. Wer also seine Ehre verliert, oder dieselbe vermindert, oder keine Ehre hat, der ist und wird deswegen nicht unehrlich. §. 347. Und da man, in der Beurtheilung der Menschen nach den äusserlichen Gesetzen, nur auf ihre äusserliche Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit acht haben kan: §. 100. 173. 187. 211. so wird in dem äusserlichen Gerichte kein anderer Name der Menschen in Betrachtung gezogen, als der ehrliche und unehrliche Name. §. 347. 348. 144.

§. 352.

§. 352.

Der Unehrliche hat die Fertigkeit, den äusserlichen Gesetzen zu widersprechen, §. 348. 211. folglich hebt er sie durch sein Verhalten in seinem sittlichen Zustande auf, oder er verursacht, daß diese Gesetze nicht mehr in seinem Zustande angetroffen werden, folglich auch nicht die Folge derselben, die Rechte. §. 101. Da er also nicht mehr so viele Rechte hat, als der Ehrliche; so verliert er den Zustand der Gleichheit mit ehrlichen Leuten, §. 225. und mithin auch den natürlichen Zustand. §. 226.

§. 353.

So lange in mehrern Menschen, in Absicht auf einander, der natürliche Zustand der völligen Gleichheit fortdauern soll, so lange muß ein jeder unter allen übrigen den ehrlichen Namen haben. §. 352. Folglich haben alle Menschen, in dem natürlichen Zustande, ein gleiches Recht zu einem gleichen Namen. §. 226. Da nun dieser Name nicht die Ehre seyn kan; §. 347. so ist er der ehrliche Name; oder in dem natürlichen Zustande ist ein jeder berechtiget zu verlangen, daß ein jeder anderer ihn eben so hoch achten soll, als einen jeden andern, bis er sich selbst durch seine Ungerechtigkeit des natürlichen Zustandes verlustig macht.

§. 354.

Wo der kleinste Grad nicht ist, da ist auch nicht der grössere. Wer also den ehrlichen Namen nicht hat, der hat gar keinen guten Namen

in

in der engern Bedeutung. §. 343. Der Unehrliche verliert also allen guten Namen in der engern Bedeutung, und er wird für einen Menschen gehalten, der in der Gemeinschaft der Menschen unter einander gar keinen sittlichen Werth mehr hat.

§. 355.

Der Ungerechte hat nicht den kleinsten guten sittlichen Werth in der Gemeinschaft der Menschen unter einander, §. 345. und folglich hat er kein Recht auf den ehrlichen Namen; §. 352. 347. er wird also nicht beleidiget, wenn ihn andere für unehrlich halten, und sich gegen ihn danach betragen. §. 174. 209. Die äusserliche Verachtung eines Ungerechten ist demnach eine gerechte Verachtung. §. 348. 189.

§. 356.

Ein jeder ehrlicher Mensch hat in dem natürlichen Zustande wider den Unehrlichen, den er mit Recht äusserlich verachtet, §. 355. das Recht, ihm zuvor zu kommen, §. 288. und ausserdem auch diejenigen, die er schon beleidiget hat, das Recht, sich zu rächen. §. 266. Damit also die Ehrlichen sich entweder wider den Unehrlichen in den Zustand der Sicherheit versetzen, oder ihre Schadloshaltung von ihm erhalten, oder beydes zugleich: so sind sie befugt, entweder alle Gemeinschaft mit ihm, auch mit Gewalt, aufzuheben, und ihn wohl gar in die Gefangenschaft zu setzen, oder ihn zum Knechte zu machen, oder ihn ums Leben zu bringen,

gen, nachdem ein gelinderes oder härteres Mittel zu der Erreichung ihres gerechten Zwecks zureichend ist. §. 175. 279.

§. 357.

Wer in dem natürlichen Zustande der Gleichheit sich befindet, der ist nicht unehrlich. §. 352. Nun ist ein Mensch durch die Geburt und Natur, welche er mit allen Menschen gemein hat, einem jeden andern gleich, §. 226. bis er sich selbst dieser Gleichheit verlustig macht. §. 352. Folglich ist niemand von Geburt und Natur, und um derselben willen, unehrlich.

§. 358.

In dem natürlichen Zustande kan die Unehrlichkeit und der unehrliche Name eines Menschen nicht anders entstehen, als entweder aus der öftern Wiederholung der Beleidigungen, oder aus einer ausnehmend grossen Beleidigung. §. 350. Folglich kan jemand in dem natürlichen Zustande den unehrlichen Namen verdienen, und er kan auch von andern Menschen mit Recht für unehrlich gehalten und als ein solcher behandelt werden, §. 355. 356. nicht aber das letzte durch einen Rechtsspruch, und durch Ausübung einer Gerichtsbarkeit. §. 230.

§. 359.

Ein Unehrlicher kan den ehrlichen Namen wiederum erlangen: 1) wenn er, die Unehrlichkeit

der

der Handlung, durch eine völlige Ersetzung des dadurch verursachten Schadens, sittlich vernichtet; 2) wenn er die Unehrlichkeit seiner Person sittlich vernichtet, a) durch eine völlige Ersetzung alles bisher verursachten Schadens, b) wenn er allen andern völlige Sicherheit in seiner Absicht verschaft, c) wenn er aufhört, ungerecht zu handeln, und statt seiner bisherigen Ungerechtigkeit die äusserliche Gerechtigkeit, durch die beständige und genaueste Beobachtung aller Zwangspflichten, erlangt. §. 350.

§. 360.

Der äusserlich Gerechte beobachtet die äusserlichen Gesetze, §. 188. und sie sind also in seinem sittlichen Zustande befindlich, folglich auch ihre Folgen, das ist, die Rechte, und also auch das Recht der Gleichheit in dem natürlichen Zustande. §. 101. 226. Ein jeder Gerechter hat demnach ein Recht zu seinem ehrlichen Namen, dessen er werth ist. §. 349. 347.

§. 361.

Wer einen ehrlichen Namen hat, besitzt alle natürliche Rechte der Gleichheit, wer ihn aber verliert, verliert auch diese Rechte. §. 352. 360. Wenn demnach ein Gerechter äusserlich verachtet, und für unehrlich gehalten wird: so werden seine Rechte im höchsten Grade verletzt. §. 360. Folglich ist die äusserliche Verachtung eines Gerechten eine von den grösten Beleidigungen. Ein jeder

ist

ist demnach äusserlich verbunden, keinen Gerechten äusserlich zu verachten. §. 240.

§. 362.

Die äusserliche Verachtung eines Gerechten ist **eine Verletzung des ehrlichen Namens**, eine **Injurie** (laesio famae, iniuria strictius dicta). Zu einer solchen Beleidigung wird erfodert: 1) daß der Beleidigte nicht, durch seine eigene Ungerechtigkeit, sich des unehrlichen Namens werth gemacht habe; 2) daß der Beleidiger durch äusserliche Zeichen an den Tag lege, er halte einen Gerechten für unehrlich, weil in dem äusserlichen Gerichte das Unbezeichnete für nicht würklich gehalten wird; §. 144. 3) daß der Gegenstand dieser äusserlichen Verachtung eine einzelne Person sey, weil sie in einer würklichen Handlung besteht; 4) daß der Beleidiger die Absicht oder den Vorsatz habe, den ehrlichen Namen eines andern zu verletzen (animus iniuriandi), weil die Zeichen unserer Gedanken und Willensmeinungen, die beleidigend sind, von unserm Willkühr abhangen.

§. 363.

Alle Injurien werden bezeichnet, §. 362. entweder durch Worte, **Wortinjurien** (iniuria verbalis), oder durch andere willkührliche Handlungen, **thätige Injurien** (iniuria realis).

§. 364.

Wenn eine Rede nicht mit der eigenen Meinung des Redenden übereinstimt, so ist sie eine sittli-

sittliche Unwahrheit (sermo moraliter falsus); und sie ist eine Lügen (mendacium), wenn sie andere Menschen beleidiget, entweder innerlich oder äusserlich. §. 209. Jene ist eine innerliche (mendacium internum), und diese eine äusserliche Lüge (mendacium externum). Folglich sind, durch das Gesetz der Natur, alle äusserliche Lügen verboten, §. 240. und ein Lügner ist ein Ungerechter, §. 211. welcher sich selbst des ehrlichen Namens unwürdig macht. §. 349. Alle übrige Unwahrheiten, Verstellungen, blosses Vorgeben, die Zurückhaltungen im Gemüthe, sind in dem äusserlichen Gerichte erlaubt. §. 338.

§. 365.

Eine Lügen, welche zugleich eine Verletzung des ehrlichen Namens eines andern ist, ist eine äusserliche Lästerung (calumnia externa), und eine Wortinjurie. §. 363. Und hieher gehören die Pasquille (libelli famosi), Schriften, die voller Lästerungen sind. Folglich bringt sich ein jeder Lästerer, und ein jeder, der ehrlicher Leute ehrlichen Namen kränkt, um seinen eigenen ehrlichen Namen. §. 349.

§. 366.

Keine wahre Verachtung, das ist, deren Wahrheit in dem äusserlichen Gerichte erwiesen werden kan, ist eine Injurie, Lügen und Lästerung. §. 355. 362.

§. 367.

Eine logische Unwahrheit (falsiloquium logicum), durch welche andere Menschen überhaupt oder insbesondere in Absicht ihres ehrlichen Namens beleidiget werden, ist ebenfalls eine Lügen, oder auch eine Lästerung; wenn sie einen überwindlichen Irrthum des Redenden bezeichnet, und eine Wiederholung der Lügen des ersten Erfinders ist. §. 257.

§. 368.

Die Einbildung eines Menschen von sich selbst, vermöge welcher er andere neben sich verachtet, ist der **Hochmuth** (superbia), welcher ein äusserlicher **Hochmuth** (superbia), und eine Injurie ist, wenn er gerechte Leute äusserlich verachtet; §. 362. und er äussert sich entweder durch Wortinjurien, oder durch thätige Injurien. §. 363.

§. 369.

Obgleich der ehrliche Name keine Ehre ist, und derjenige, der bloß dieses Namens würdig ist, keine Ehre verdient, indem in seinem sittlichen Zustande kein grösserer sittlicher Werth angetroffen wird: §. 347. so ist doch der ehrliche Name eins der grösten Güter, welche zu dem äusserlichen Seinen gehören, dergestalt, daß der Verlust des Lebens ofte ein kleineres Uebel ist, als der Verlust des ehrlichen Namens, wenn mit dem letztern alle Folgen verknüpft sind, welche von Rechtswegen

mit demselben verknüpft seyn können. §. 352. 354. 356. (vita et fama pari passu ambulant, omnia si perdas, famam seruare memento).

§. 370.

Ein jeder ehrlicher Mensch hat das Recht, sich wider einen jeden zu vertheidigen, der ihn äusserlich verachten will, und an einem jeden zu rächen, der es schon gethan hat. §. 262. 266. Folglich kan er von seinem Gegner erpressen: 1) die Ersetzung aller Schäden, nicht nur eine Genungthuung wegen erlittener Injurie, sondern auch die Ersetzung anderer Schäden, die aus der Verletzung des ehrlichen Namens entstanden sind, wohin aber kein Nachtheil gerechnet werden muß, welcher aus der Verletzung der Ehre entsteht; §. 364. 2) die Wiederherstellung seines ehrlichen Namens. Er ist demnach befugt, den Gebrauch dieser Rechte so lange fortzusetzen, bis er Genungthuung wegen des Vergangenen, und Sicherheit wegen des Zukünftigen erlangt hat; folglich bis er gewiß ist, daß ihm der andere seine Gleichheit nicht ferner kränken wolle.

§. 371.

Die Genungthuung wegen einer vergangenen Verletzung des ehrlichen Namens, ist **die Ehrenerklärung** (declaratio honorifica). Der Beleidigte hat also ein Recht, die Ehrenerklärung zu erpressen, und der Beleidigte ist äusserlich verbunden, sie zu thun. §. 370. 265. Dazu wird erfo-

fodert: 1) eine Versicherung, daß es falsch sey, was er ihm nachgesagt, und daß sein Verhalten gegen ihn ungerecht gewesen; 2) daß er es beschliessend verabscheue; 3) daß beydes auch in Gegenwart anderer geschehe, wenn die Injurie dergestalt vollbracht worden; 4) daß die zweydeutigen Zeichen keine verächtliche Bedeutung nach der Meinung desjenigen gehabt, der sie gebraucht; und 5) von dem Augenblicke an muß er sich dergestalt gegen den Beleidigten bezeugen, wie er sich gegen ehrliche Leute und seines Gleichen zu bezeugen verbunden ist.

§. 372.

Wenn ein ehrlicher Mensch die Ehrenerklärung für schon erlittene Injurien, und die Sicherheit seines ehrlichen Namens durch keine gelindere Mittel erlangen kan: so ist er befugt, deshalb einen Krieg anzufangen, und seinen Feind sogar in demselben zu tödten. §. 279.

§. 373.

Ein ehrlicher Mensch ist, bey der Vertheidigung und Rächung seines ehrlichen Namens, befugt: 1) Repressalien zu gebrauchen, deswegen aber nicht Injurien mit Injurien zu vergelten, §. 282. 287. folglich kan er auch nicht verlangen, daß der andere bey der Ehrenerklärung sich selbst schimpfe; 2) seinem Feinde zu zeigen, daß er eine unehrliche That gethan, deswegen aber ist er nicht befugt, ihn für einen unehrlichen Menschen zu erklären;

§. 350. 3) mit einer jeden andern Genugthuung, durch einen gütlichen Vergleich, sich zu begnügen. §. 274. 253.

§. 374.

Weil die meisten Menschen des ehrlichen Namens würdig sind: §. 347. so wird ein jeder in dem äusserlichen Gerichte gut oder ehrlich zu seyn vermuthet, bis das Gegentheil erhellet, oder bis seine Ungerechtigkeit in dem äusserlichen Gerichte hinlänglich erwiesen worden ist.

§. 375.

Niemand kan durch anderer Menschen unehrliche Handlungen und persönliche Unehrlichkeit seinen ehrlichen Namen verlieren, wenn er nicht die sittliche Ursach in der engern Bedeutung von diesen Handlungen ist. §. 136. 140.

Das dritte Capitel.

Von den Beleidigungen in dem natürlichen Zustande, in Absicht des erlangten Seinen der Menschen.

§. 376.

Ein jeder Mensch hat in dem natürlichen Zustande ein Recht auf das erlangte Seine, und eine natürliche Verbindlichkeit, Niemanden,

in

in Absicht des erlangten Seinen, zu beleidigen. §. 304. 240.

Der erste Abschnitt.

Von den Verträgen überhaupt.

§. 377.

Eine Versprechung, ein Versprechen (promissio), ist die Handlung eines Menschen, durch welche er seinen Entschluß bezeichnet, etwas würklich zu machen, welches einem andern gut ist, und welches zu dem äusserlichen Seinen der Menschen gehören kan. Dieses Gut wird **das Versprochene** (promissum) genennt. Folglich versprechen wir auch jemanden etwas, wenn wir an den Tag legen, daß wir beschlossen haben, etwas zu unterlassen oder zu verhindern, was ein Uebel für den andern ist, und einem Gute entgegengesetzt ist, welches das Seine desselben seyn kan. Eine Versprechung, welche dem Versprechenden geschieht, weil er was versprochen hat, ist **das Gegenversprechen** (repromissio).

§. 378.

Wenn der eine bezeichnet, daß er eben das beschlossen habe, was der andere beschlossen hat: so **williget** er in dasjenige **ein** (consentit), was der andere beschlossen hat, oder er gibt dazu seine **Einwilligung** (consensus). In so ferne bey der Einwilligung zweier oder mehrerer Personen der be-

 schliessende

schliessende Wille einer jeden in Absicht des Gegenstandes mit dem beschliessenden Willen der andern einerley ist, in so ferne heißt die **Einwilligung eine gegenseitige** (consensus mutuus, reciprocus). Die einwilligenden Personen beschliessen einerley und eben dasselbe, welches **das Genehmigte** (idem placitum) genennt wird, obgleich nicht auf einerley Art.

§. 379.

Die Einwilligung in das Versprechen ist **die Annehmung** desselben (acceptatio). Folglich ist, zwischen dem Versprechenden und Annehmenden, eine gegenseitige Einwilligung. §. 318.

§. 380.

Was durch Worte bezeichnet wird, heist **das ausdrückliche** (expressum), was aber durch andere Zeichen bezeichnet wird, **das Stillschweigende** (tacitum). Folglich ist alle Versprechung Annehmung und Einwilligung entweder eine ausdrückliche, oder stillschweigende. §. 377. 378. 379.

§. 381.

Wenn das Versprochene würklich gemacht wird, so wird **das Versprechen erfüllt** oder **gehalten** (seruare promissum). Zu der Erfüllung eines Versprechens ist der Versprechende entweder verbunden oder nicht. Jenes ist **ein gültiges Versprechen** (promissum validum), dieses **ein ungültiges** (promissum inualidum).

Ein

Ein gültiges Versprechen hat entweder bloß eine innerliche Verbindlichkeit, oder zugleich eine äusserliche. Jenes ist **ein innerlich gültiges**, dieses aber **ein äusserlich gültiges Versprechen** (promissum interne aut externe validum), und das letzte entweder kraft der äusserlichen natürlichen, oder willkührlichen Gesetze. §. 101, 85.

§. 382.

Eine angenommene Versprechung ist **eine Verabredung** (conuentio), und eine Verabredung, die eine äusserliche natürliche Gültigkeit hat, ist **ein Vertrag** (pactum).

§. 383.

Die Möglichkeit der Einwilligung ist entweder eine unbedingte, oder physische, oder sittliche. Die physische ist entweder eine entferntere, oder nähere. Jene besteht aus dem Verstande dem Willen und dem Bezeichnungsvermögen, diese aber aus dem Gebrauche dieser Vermögen. Folglich können nicht versprechen annehmen und Verträge errichten: 1) Dinge, die weder Verstand noch Willen haben, oder keine Personen sind; 2) Personen, welche den Gebrauch dieser Kräfte nicht haben; 3) Personen, welche, ihre Willensmeinung hinlänglich zu bezeichnen, nicht vermögend sind. Wer nicht vermögend ist zu versprechen, ist auch nicht vermögend anzunehmen. §. 377. 379.

§. 384.

Es ist ein blosser Scheinvertrag, und folglich ein ungültiger: §. 381. wenn 1) das Versprochene schlechterdings nothwendig, oder 2) schlechterdings unmöglich, und schlechtweg physisch unmöglich ist, und 3) wenn der Versprechende, oder Annehmende, oder beyde kein physisches Vermögen zu der Einwilligung haben. §. 45. Wer also nicht versprechen noch annehmen kan, der kan auch keinen gültigen Vertrag schliessen.

§. 385.

Alles Versprochene gehört zu dem Seinen. §. 377. Folglich ist der Gegenstand aller Verträge etwas, welches zu dem Seinen der Menschen gehört, und zwar zu dem natürlichen, weil sie eine natürliche äusserliche Verbindlichkeit haben sollen. §. 382. 177. Und die Absicht aller Verträge ist, daß das Versprochene aufhören soll, das Seine des Versprechenden zu seyn, und anfangen soll, das Seine des Annehmenden zu werden.

§. 386.

Niemanden kan etwas Guts aufgezwungen werden. §. 341. Wenn also der Versprechende äusserlich verbunden werden soll, sein Versprechen zu erfüllen, das ist, das Seine zu dem Seinen des Annehmenden zu machen: §. 385. 381. so muß der Wille des Annehmenden, oder seine Annehmung hinzukommen. §. 379. Folglich ist kein Versprechen ohne Annehmung äusserlich gültig, folglich

muß

muß ein äusserlich gültiges Versprechen ein Vertrag seyn. §. 382.

§. 387.

Niemand kan in dem natürlichen Zustande vor einer Beleidigung gerechter Weise gezwungen werden, das Seine auf andere überzutragen, §. 173. folglich das Seine zu versprechen; §. 377. so wie er unter diesen Umständen auch nicht gezwungen werden kan, ein Versprechen anzunehmen. §. 386. Folglich kan niemand in dem natürlichen Zustande, wenn er einen andern weder beleidiget hat noch beleidigen will, mit Recht zu einem Vertrage gezwungen werden. §. 382.

§. 388.

Ein jeder hat das Recht, seinen Rechten zu entsagen, §. 251. folglich auch zu verursachen, daß das Seine aufhöre Seine zu seyn; §. 174. 178. und es hat demnach ein jeder das Recht, das Seine einem andern zu versprechen, wenn die Verwandelung desselben in das Seine des andern nur anders möglich ist. §. 377. Wer das Versprochene annimt, beleidiget den Versprechenden nicht. §. 253. Folglich hat ein jeder das Recht, dasjenige anzunehmen, was ihm versprochen wird. §. 180.

§. 389.

Alle Versprechungen Annehmungen und Verträge sind nach dem Rechte der Natur gerecht und erlaubt, durch welche weder eine von beyden Par-

theyen noch ein dritter beleidiget wird; alle übrigen sind ungerecht und unerlaubt. §. 242.

§. 390.

Was uns schlechterdings physisch und sittlich möglich ist, das wird, wenn wir es beschliessen, nicht nur unfehlbar würklich, sondern auch mit Recht, wenn es nach den äusserlichen Gesetzen sittlich möglich ist. §. 101. 44.

§. 391.

Die Verwandelung des Seinen des Versprechenden in das Seine des Annehmenden ist, in einem gerechten Vertrage, 1) schlechterdings und 2) physisch möglich, §. 384. desgleichen 3) sittlich, §. 389. und wird 4) von beiden Theilen beschlossen. §. 382. 377. 379. Folglich wird durch einen gerechten Vertrag, das Seine des Versprechenden, würklich in das Seine des Annehmenden verwandelt. §. 390.

§. 392.

Weil niemanden seine Rechte, folglich auch das Seine wider seinen Willen genommen werden kan: §. 252. so kan nichts aufhören das Seine eines Menschen zu bleiben, ohne seine Einwilligung, gleichwie nichts Seine werden kan, ohne seine Einwilligung. §. 378. 387. Folglich kan, die Verwandelung des Seinen eines Menschen in das Seine eines andern, nur durch einen Vertrag geschehen, §. 382. nicht durch einen ungerechten, sonst müste

es

es erlaubt seyn, eine ungerechte Handlung zu thun. Folglich kan diese Verwandelung nur durch gerechte Verträge geschehen. §. 389.

§. 393.

Ein jeder ist äusserlich verbunden, einem jeden das Seine zu lassen. §. 240. Nun ist durch einen gerechten Vertrag das Seine des Versprechenden, in das Seine des Annehmenden, verwandelt worden. §. 392. Folglich entsteht aus einem gerechten Vertrage eine äusserliche Verbindlichkeit des Versprechenden, das Versprochene dem Annehmenden zu leisten oder zu geben, das ist, sein Versprechen zu halten, §. 381. welche **die Vertragsverbindlichkeit** (obligatio pactitia) genennt wird. Durch einen gerechten Vertrag wird, eine innerliche Verbindlichkeit des Versprechenden, in eine äusserliche verwandelt. §. 100.

§. 394.

Ein jeder hat ein Recht auf das Seine. §. 174. Folglich erlangt der Annehmende durch den gerechten Vertrag ein Recht auf das Versprochene, §. 392. und er ist also befugt, dasselbe von dem Versprechenden zu erpressen, wenn er es nicht freywillig halten will. §. 174. Dieses Recht heist **das Vertragsrecht** (ius pactitium).

§. 395.

Es giebt also ein Seine der Menschen aus Verträgen (suum pactitium), welches zu dem erlangten Sei-

Seinen der Menschen gehört. §. 304. 383. Folglich ist die Verletzung oder Nichterfüllung eines gerechten Vertrags eine Beleidigung des Annehmenden, §. 209. und eine rechtfertigende Ursach eines Krieges; um dadurch, wenn kein gelinderes Mittel zureichend ist, entweder diese Beleidigung zu verhindern, wenn sie noch bevorsteht, oder Rache auszuüben, wenn sie schon geschehen ist. §. 280.

§. 396.

Das Wesen aller Verträge besteht in der gegenseitigen Einwilligung, §. 382. 378. und so bald man mit Recht annehmen kan, daß in einem gewissen Falle keine solche Einwilligung da ist, so bald ist erwiesen, daß kein wahrer und rechtskräftiger Vertrag da sey. Was also von Rechtswegen die gegenseitige Einwilligung hindert, das hindert auch den Vertrag die Gerechtigkeit und gesetzmäßigen Würkungen desselben; was aber von Rechtswegen mit dieser Einwilligung bestehen kan, das hindert auch die Rechtskräftigkeit des Vertrages nicht.

§. 397.

Eine unkräftige Unwissenheit und ein unkräftiger Irrthum (error et ignorantia inefficaces) sind dem Unwissenden und Irrenden nicht schädlich, und er würde doch den Vertrag geschlossen haben, wenn er sie nicht gehabt hätte. Ein Vertrag ist, dieser Unwissenheit und Irrthümer ohnerachtet, doch gerecht. §. 396.

§. 398.

§. 398.

Kräftige Unwissenheit und kräftiger Irrthum (ignorantia et error efficaces) sind dem Unwissenden und Irrenden schädlich, und er würde ohne denselben den Vertrag nicht geschlossen haben. Sie sind entweder überwindlich, oder unüberwindlich. In dem ersten Falle ist er selbst daran schuld, und der Vertrag hat demohnerachtet seine Gültigkeit. In dem andern Falle muß das Gegentheil behauptet werden. §. 396. 138.

§. 399.

Der Urheber der kräftigen und unüberwindlichen Unwissenheit und Irrthümer desjenigen, der einen Vertrag schließt, ist auch der Urheber aller Schäden, welche aus der Errichtung Erfüllung oder Nichterfüllung eines solchen Vertrages entstehen. §. 398. Da sie ihm nun zugerechnet werden können: §. 132. so ist der Beleidigte oder derjenige, dem die Beleidigung bevorsteht, befugt, sich wegen der Schadloshaltung oder Sicherheit an diesen Urheber zu halten, nicht aber an denjenigen, der durch unüberwindliche Unwissenheit und Irrthum verleitet worden, den Vertrag zu schliessen.

§. 400.

Wenn beyde, die einen Vertrag mit einander errichten, durch eine ihnen unvermeidliche und kräftige Unwissenheit oder dergleichen Irrthum dazu verleitet werden: so ist der Vertrag nichts, so bald sie ihre Unwissenheit und ihren Irrthum entdecken, und

und derjenige muß den daher entstehenden Nachtheil als ein Unglück tragen, der sich durch keinen Gebrauch irgends eines seiner andern Rechte schadlos halten kan; widrigenfalls müssen beyde ihren Verlust, als einen zufälligen Schaden, tragen. §. 396. 256.

§. 401.

Gleichwie, in dem äusserlichen Gerichte, dasjenige in uns für nicht würklich gehalten werden muß, was wir nicht bezeichnen; also muß dasjenige, was wir bezeichnen, für würklich gehalten werden, es müste denn aus einem gerechten Grunde das Gegentheil erhellen. §. 398. 400. Folglich werden die hinlänglichen Zeichen der Einwilligung für die ganze Einwilligung genommen, bis das Gegentheil um einer rechtsbeständigen Entschuldigung willen angenommen werden muß. Wenn also einer unter denenjenigen, die einen Vertrag schliessen, seine Gesinnung verbirgt, was anders vorgiebt, als er meint, Unwahrheit redet, oder auf irgends eine Art nicht richtig seine Einwilligung bezeichnet: so hält er entweder das Versprechen, so wie es die Bezeichnung mit sich bringt, und wie sie der andere von Rechtswegen verstanden hat, oder nicht. Ist das erste, so handelt er nicht ungerecht; das letzte aber ist ungerecht. Folglich ist auch ein bloß vorgegebenes Versprechen, wenn es sonst nicht ungerecht ist, verbindlich; und aller Schaden, welcher daher entsteht, wenn es unter dieser Ausflucht, es sey kein rechter Ernst gewesen, nicht

nicht gehalten wird, muß dem Beleidigten ersetzt werden. §. 393.

§. 402.

Der Versprechende beleidiget den Annehmenden: 1) wenn er sein Versprechen gar nicht hält; 2) wenn er es nicht in dem Grade hält, als er es versprochen; 3) wenn er es anders hält, und 4) zu einer andern Zeit, als er beydes versprochen, wenn nemlich dieses alles ohne neue Einwilligung des Annehmenden geschieht. §. 393. 253. Folglich sind, alle Zurückhaltungen des Versprechenden in seinem Gemüthe, unerlaubt. §. 401.

§. 403.

Verträge widersprechen einander, wenn in dem einen und der Erfüllung desselben der hinreichende Grund liegt, warum das andere gar nicht erfüllt werden kan. Folglich ist ein Vertrag, welcher einem andern vorhergehenden gerechten Vertrage widerspricht, ungerecht, §. 395. und kan weder eine Vertragsverbindlichkeit, noch ein Vertragsrecht verursachen. Folglich müssen frühere Verträge allemal den ihnen widersprechenden spätern vorgezogen werden.

§. 404.

Wenn es unmöglich ist, daß einige Verträge zugleich, nicht aber nach und nach erfüllt werden: so muß dasjenige zuerst gehalten werden, 1) was früher als das andere geschlossen worden, §. 403.

2) was

2) was eine grössere Verbindlichkeit hat als das andere. Folglich muß derjenige Vertrag eher erfüllt werden, dessen Aufschub einen Schaden oder einen grössern Schaden verursacht, als derjenige, dessen Erfüllung entweder ohne allen Schaden, oder mit einem kleinern aufgeschoben werden kan. §. 104.

§. 405.

Ungerechte Verträge sind ein Entschluß, jemanden zu beleidigen, §. 382. 377. 379. 389. und sie sind Beleidigungen, wenn sie erfüllt werden. §. 381. Folglich ist ein jeder äusserlich verbunden, keinen ungerechten Vertrag zu erfüllen; bloß die gerechten Verträge müssen gehalten werden. §. 393. 240. Wenn jemand durch Unwissenheit und Irrthum verleitet worden, einen ungerechten Vertrag zu schliessen: so ist er nicht verbunden, den Vertrag zu halten, so bald er seine Unwissenheit und seinen Irrthum erkennt.

§. 406.

Wer mit jemanden einen ungerechten Vertrag schließt, der giebt demjenigen, der dadurch beleidiget werden soll, das Recht, ihm zuvor zu kommen, §. 288. und sich wider ihn in den Zustand der Sicherheit zu versetzen. §. 275.

§. 407.

Wenn jemand denjenigen, mit welchem er einen gerechten Vertrag geschlossen hat, anderweitig

tig beleidiget hat, oder beleidigen will: so hat der Beleidigte, und derjenige, der beleidiget werden soll, das Recht, den gerechten Vertrag gar nicht, oder in so weit nicht zu halten, als eins unter beyden, und wenn es, ein proportionirtes Mittel seiner Vertheidigung oder Rache ist. §. 278.

§. 408.

Wenn Feinde während ihres Krieges einen gerechten Vertrag mit einander schliessen: so sind sie ihres Krieges ohnerachtet äusserlich verbunden, ihn zu erfüllen. §. 393. 283. 284. Indem sie den Vertrag schliessen, versprechen sie einander in der That denselben zu halten, ihres Krieges ohnerachtet; folglich wäre es eine ungerechte Verstellung, wenn einer unter beyden nachher den Krieg, als eine Entschuldigung der Nichterfüllung seines Versprechens, vorwenden wolte. §. 401.

§. 409.

Es ist erlaubt, über einen jeden Gegenstand einen Vertrag zu schliessen, wenn er nur zu dem äusserlichen Seinen gehört, ein einzelnes Ding ist, und ohne Beleidigung in das Seine des Annehmenden verwandelt werden kan, folglich wenn diese Verwandelung schlechterdings physisch und sittlich möglich ist. Ueber allgemeine Dinge kan kein Vertrag errichtet werden. §. 377. 382. 45.

§. 410.

Wenn ein gerechtes Versprechen gerecht angenommen worden, so ist der Vertrag zur Richtig-

 keit

keit oder zum Schlusse gekommen (perfectio pacti), er wird aber **vollzogen** (consummatio pacti), wenn er gehalten wird. Folglich kan die Richtigkeit des Vertrages vor seiner Vollziehung vorhergehen; und so wohl das Vertragsrecht, als auch die Vertragsverbindlichkeit ist schon da, ehe der Vertrag vollzogen wird, so bald nemlich der Vertrag richtig ist. Allein vor der Richtigkeit des Vertrages, ist weder das Vertragsrecht, noch die Vertragsverbindlichkeit da. §. 393. 394.

§. 411.

Unterhandlungen (tractatus) sind die Ueberlegungen über die Errichtung eines Vertrages; z. E. ob man versprechen oder annehmen wolle, was, wie viel? u. s. w. Folglich sind Unterhandlungen keine Verträge, sondern sie gehn vor denselben vorher, und verursachen keine Vertragsverbindlichkeit. §. 410.

§. 412.

Treue und Glauben, Credit (fides, fides pactitia) ist die Fertigkeit, gerechte Verträge zu vollziehen, und die Fertigkeit, gerechte Verträge nicht zu vollziehen, ist **die Bundbrüchigkeit** (perfidia). Jene ist eine äusserliche Gerechtigkeit und Zwangspflicht, diese aber eine äusserliche Ungerechtigkeit und Beleidigung, §. 393. 395. welche den ehrlichen Namen des Bundbrüchigen vermindert, oder ganz aufhebt. §. 349. 350.

§. 413.

Treue und Glauben muß auch den Feinden, den Ketzern und Ungläubigen gehalten werden. §. 408. 338.

§. 414.

Die äusserliche Aufrichtigkeit (sinceritas externa) ist die Fertigkeit, durch die Bezeichnung seiner Gesinnung keinen andern Menschen äusserlich zu beleidigen; und die äusserliche Aufrichtigkeit im Reden ist **die äusserliche Wahrhaftigkeit** (veracitas externa). Treue und Glauben erfodern also äusserliche Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit. §. 412. 401.

§. 415.

Alle sittliche Unwahrheit, alles Vorgeben, Verstellen und Verschweigen, alle Zurückhaltung im Gemüthe, aller Scherz des Versprechenden oder Annehmenden, wodurch der andere beleidiget wird, sind in der Errichtung der Verträge der äusserlichen Aufrichtigkeit zuwider. §. 414.

§. 416.

Ein jeder ist demnach durch die Ehrlichkeit äusserlich verbunden, bey der Errichtung der Verträge, alle dunkele, zweydeutige, ungewisse und unvollständige Zeichen zu vermeiden, durch welche in dem andern kräftige und demselben unvermeidliche Unwissenheit und Irrthümer hervorgebracht werden. §. 399. Wenn aber beyde, die einen Ver-

trag errichten, ohne Bosheit und Nachläßigkeit dunkele und ungewisse Zeichen brauchen: so entsteht unter ihnen ein Mißverständniß, und ein blosser Scheinvertrag. §. 396. **Die Auslegungskunst der Verträge** (hermeneutica pactitia) ist die Wissenschaft der Regeln, die Zeichen der Verträge auszulegen.

§. 417.

Ein Vertrag wird widerrufen, oder es nimt jemand sein Wort wieder zurück (reuocatio pacti), wenn der Versprechende an den Tag legt, er habe beschlossen, sein Versprechen nicht zu halten. Folglich wird entweder ein gerechter, oder ein ungerechter Vertrag widerrufen. Das letzte ist nicht nur erlaubt, sondern auch eine Zwangspflicht. §. 405. Der Widerruf gerechter Verträge ist eine Bundbrüchigkeit, §. 412. und giebt dem andern Theile das Recht, sich zu vertheidigen. §. 395. Folglich entsteht, aus gerechten Verträgen, eine unwiderrufliche Verbindlichkeit, und ein unwiderrufliches Recht.

§. 418.

Die gegenseitige Einwilligung in den Verträgen ist entweder eine ausdrückliche, oder eine stillschweigende, oder von der einen Seite ausdrücklich, und von der andern stillschweigend. §. 380. Ist das erste, so entsteht **ein ausdrücklicher Vertrag** (pactum expressum), welcher entweder durch ausgesprochene oder geschriebene Worte bezeich-

zeichnet wird. Ist das andere, so entsteht **ein stillschweigender Vertrag** (pactum tacitum). Ist das dritte, so ist der Vertrag beydes zugleich (pactum expresso-tacitum).

§. 419.

Der Annehmende thut entweder ein Gegenversprechen, oder nicht. §. 377. Ist das erste, so ist **der Vertrag zweyseitig** (pactum bilaterale), ist das andere, so ist er **ein einseitiger** (pactum vnilaterale). Aus jener entsteht eine doppelte Vertragsverbindlichkeit, und ein doppeltes Vertragsrecht, dergestalt, daß ein jeder unter denen, die einen Vertrag errichten, durch denselben eine Verbindlichkeit und ein Recht bekomt. §. 393. 394.

§. 420.

Die vermuthete Einwilligung (consensus praesumtus) ist eine Einwilligung, welche vermittelst der mit den Entschlüssen der Menschen vergesellschafteten Begriffe vorhergesehen wird. Nun ist, die Vorstellung einer Sache als einer guten oder bösen, ein mit den Begierden oder Verabscheuungen vergesellschafteter Begrif. Folglich kan die Einwilligung einer Person vermuthet werden: wenn aus der Natur des Gegenstandes erhellet, daß sie sich denselben als gut oder als böse vorstellen werde, und wenn derjenige, der ihre Einwilligung vermuthet, als ein ehrlicher Mann sich beträgt, und durch diese Vermuthung, nicht

zum Nachtheil des andern, seinen eigenen Vortheil zu befördern sucht.

§. 421.

Die nachher erfolgte Genehmhaltung (ratihabitio) ist die vermuthete Einwilligung, wenn sie gegenwärtig wird. Der Gegenstand einer vermutheten Einwilligung wird entweder endlich einmal nachher genehm gehalten, oder nicht. Ist das erste, so ist sie **eine wahre vermuthete Einwilligung** (consensus praesumtus verus), ist das andere, **eine falsche** (consensus praesumtus falsus).

§. 422.

Zu der Gültigkeit aller Verträge wird, eine wahre Einwilligung beyder Theile, erfodert. §. 396. Es ist aber nach dem Rechte der Natur eine Einwilligung eine wahre: 1) welche zu der Zeit, wenn der Vertrag geschlossen wird, in der That, ohne kräftige und unüberwindliche Unwissenheit und Irrthum, in beyden Theilen würklich ist; §. 398. 2) welche gerecht bezeichnet worden, obgleich verstellter und unrichtiger Weise; §. 401. 3) welche richtig vermuthet wird. §. 421. Alle übrige Einwilligungen sind falsch und erdichtet, und verursachen blosse Scheinverträge.

§. 423.

In einem Vertrage wird die Einwilligung des einen Theils entweder vermuthet, oder nicht. §. 422.

In

In dem ersten Falle ist er **ein vermutheter Vertrag** (pactum praesumtum quasi pactum), in dem andern aber, **ein Vertrag, der nicht vermuthet wird** (pactum non praesumtum). Weil in dem natürlichen Zustande niemand zu der nachherigen Genehmhaltung äusserlich verbunden ist: §. 421. 173. 240. so hat ein vermutheter Vertrag, so lange er vermuthet wird, in Absicht desjenigen, dessen Einwilligung vermuthet wird, keine würkliche Rechtskräftigkeit.

§. 424.

Wenn jemand eine Handlung thut, die nicht ihm, sondern einem andern zugerechnet werden soll, so **handelt er im Namen eines andern** (nomine alterius agere). Wenn nun jemand einem andern verspricht, etwas in seinem Namen zu thun: so ist der Versprechende **der Bevolmächtigte** (mandatarius). Der Annehmende **der Bevollmächtigende** (mandans), und die Versprechung selbst, oder auch das Gegenversprechen des Bevollmächtigenden, daß er sich die Handlung des Bevollmächtigten wolle zurechnen, ist **die Vollmacht.** Der Bevollmächtigte ist äusserlich verbunden, nicht nur nach seiner Vollmacht zu handeln, sondern auch nichts anders zu thun, sonst beleidiget er den Bevollmächtigenden; gleichwie dieser jenen beleidigen würde, wenn er ihm die vollmachtsmäßigen Handlungen zurechnen wolte. §. 395. Ein Bevollmächtigter, der die Voll-

macht vermuthet, ist **ein Geschäftsbesorger** (negotiorum gestor).

§. 425.

Jemand schließt mit einem andern einen Vertrag, entweder durch den Bevollmächtigten desselben, oder nicht. Ist das erste, so ist es **ein mittelbarer** (pactum mediatum), ist das andere, **ein unmittelbarer Vertrag** (pactum immediatum). Bey den mittelbaren Verträgen entdeckt der Bevollmächtigte entweder, daß er nur im Namen eines andern handele, oder nicht. In dem ersten Falle ist der andere zwar nicht verbunden, sich in die Streitigkeiten des Bevollmächtigten mit dem Bevollmächtigenden einzulassen, §. 230. allein er ist auch nicht befugt, sich an den Bevollmächtigten zu halten. §. 424. In dem andern Falle ist er berechtiget, sich bloß an den Bevollmächtigten zu halten.

§. 426.

Der ganze Vertrag hanget lediglich von dem unabhängigen Willkühr derjenigen ab, die ihn schliessen wollen: 1) vor der Richtigkeit desselben, §. 410. 2) in dem äusserlichen Gerichte, 3) vor der Beleidigung, und 4) in dem natürlichen Zustande. §. 229. 387.

§. 427.

Folglich ist es, unter den vorhergehenden Bedingungen, bloß willkührlich: 1) ob jemand einen Vertrag errichten will oder nicht, wer mit nieman-

den

den einen Vertrag schließt, beleidiget niemanden dadurch; 2) was man versprechen oder annehmen will; 3) wie viel man versprechen oder annehmen will; 4) wie man versprechen oder annehmen will; 5) wie man den Vertrag erfüllen will; 6) wie man die Einwilligung bezeichnen will, u. s. w.

§. 428.

Die Einwilligung in den Verträgen kan bezeichnet werden: 1) stillschweigend, durch die augenblickliche Erfüllung und Annehmung des Versprechens, **ein thätiger Vertrag** (pactum reale); 2) ausdrücklich durch ausgesprochene Worte, **ein mündlicher Vertrag** (pactum verbale); 3) ausdrücklich durch geschriebene Worte, **ein schriftlicher Vertrag** (pactum litterale); 4) durch Zeichen, die durch äusserliche Gesetze nicht bestimt sind, **ein einwilligender Vertrag** (pactum consensuale). Nun bestimt das Recht der Natur die Zeichen in der Einwilligung nicht, §. 427. folglich sind alle Verträge, nach demselben, einwilligende.

§. 429.

Der Vertragssatz (propositio pactitia) ist der Satz, welcher das Versprechen aussagt. Derselbe kan, nachdem es den Partheyen beliebt, §. 427. seyn: 1) ein unbedingter Satz, in welchem das Versprechen schlechtweg gethan wird, (pactum categoricum); 2) ein einfacher Satz (pactum simplex); 3) ein Verbindungssatz (pactum

copulatum), alsdenn werden so viele Vertragsverbindlichkeiten verursacht, als Theile in dem Vertragssatze enthalten sind; 4) ein disjunctiver Satz (pactum disiunctiuum, alternum), alsdenn ist der Versprechende nur zu einem Gliede der Entgegensetzung verbunden, welches ihm selbst gefällig ist, er müste denn dem Annehmenden die Wahl zu überlassen versprochen haben.

§. 430.

Wenn der Vertragssatz bedingt ist: so verspricht der Versprechende nur unter einer Bedingung, ohne deren Erfüllung er nicht verbunden seyn will, und der **Vertrag** ist **ein bedingter** (pactum hypotheticum). Aus einem solchen Vertrage entsteht nur erst alsdenn eine Verbindlichkeit, wenn die Bedingung erfüllt ist. §. 427. 393.

§. 431.

Die Bedingung eines bedingten Vertrages ist entweder möglich oder unmöglich, und die letzte ist entweder schlechterdings oder physisch oder sittlich unmöglich, welche entweder ungerecht, oder nur in dem innerlichen Gerichte sündlich ist. Ein Vertrag unter einer ungerechten Bedingung ist ungerecht, und hat keine Gültigkeit. §. 405. Die übrigen sündlichen Bedingungen hindern die äusserliche Gültigkeit des Vertrages nicht. §. 338. 381.

§. 432.

Wenn, die Bedingung der bedingten Verträge, schlechterdings oder bedingt und physisch unmöglich ist: so erkennen entweder beyde Theile die Unmöglichkeit, oder beyde wissen sie nicht, oder nur einer unter beyden weiß sie. In den beyden ersten Fällen ist der Vertrag nichtig; in dem dritten Falle aber ist der Vertrag ungerecht, wenn derjenige, der die Unmöglichkeit der Bedingung weiß, die Unwissenheit des andern mißbraucht, um ihm oder einem dritten durch die Schliessung eines solchen Vertrages einen Schaden zu verursachen. §. 399.

§. 433.

Die möglichen Bedingungen der bedingten Verträge sind entweder, selbst nach dem Urtheile derjenigen, die einen Vertrag schliessen, nothwendig, oder nicht. Die ersten können als Betheurungen des Versprechenden angesehen werden, daß er ganz gewiß sein Versprechen halten werde. Die letzten sind 1) solche, die von einem ohngefehren Zufalle herrühren, **ohngefehre Bedingungen** (conditiones casuales); §. 256. 2) solche, die von den Kräften derjenigen, die einen Vertrag schliessen, vornemlich aber des Annehmenden, gewürkt werden können (conditiones potestatiuae); 3) vermischte. Ein zweyseitiger bedingter Vertrag, dessen Bedingung ein ohngefehrer Zufall ist, ist ein **Vertrag, welcher ein Glücksspiel enthält** (pactum, quod aleam continet).

§. 434.

Eine Bedingung bedingter Verträge, welche dem Annehmenden beschwerlich fällt, ist eine **Last** (onus), und solche bedingte **Verträge** heissen **lästige** (pacta onerosa). Die Last gereicht entweder zum Vortheil des Versprechenden, oder des dritten. In dem letzten Falle kan der Vertrag von beyden Theilen widerrufen werden, wenn der dritte noch nicht seine Einwilligung gegeben, weil er alsdenn noch keine Richtigkeit hat. §. 410. 341.

§. 435.

Der Versprechende und Annehmende können nach eigenem Belieben die Zeit bestimmen, wenn das Versprechen gehalten werden soll. §. 427. Folglich bestimmen sie diese Zeit entweder auf eine ungewissere Art, oder dergestalt gewiß, daß beyde Theile zum voraus wissen, daß diese Zeit unausbleiblich kommen werde. Ist das erste, so schliessen sie einen bedingten Vertrag. §. 430. Ist das andere, so schliessen sie **einen Vertrag auf einen gewissen Tag** (pactum in diem certum). Der Versprechende ist verbunden, längstens in dem letzten Theile der verabredeten Zeit sein Wort zu halten, §. 393. und der Annehmende hat das Recht, vor dieser Zeit für seine Sicherheit zu sorgen, so bald er mit Grunde befürchten kan, daß der Versprechende zu der verabredeten Zeit sein Versprechen nicht erfüllen werde. §. 275. 288.

§. 436.

Wenn jemand, bey der Schliessung eines Vertrages, sich einer List bedient: so stelt er sich entweder nur so, als wenn er einwilligte, oder er williget ein, und will nur durch List die Einwilligung des andern befördern. Das erste muß nach §. 415. beurtheilt werden. In dem letzten Falle ist die List entweder eine arge oder eine unschuldige List. §. 292. Die letzte ist erlaubt, und hebt die Gültigkeit des Vertrages nicht auf. Die erste ist unerlaubt, und giebt dem Beleidigten das Recht, sich zu rächen. §. 266.

§. 437.

Da alle Erpressung durch Uebel geschieht, §. 99. so wird jemanden gedrohet, wenn ihm eine bevorstehende Erpressung vorgestelt wird, und daher entsteht in ihm eine Furcht vor derselben. Wer das Recht hat, von jemanden etwas zu erpressen, der hat auch das Recht, durch Drohungen eine Furcht in ihm zu erwecken, §. 175. und eine solche **Furcht** wird **eine gerechte** genennt (metus iustus). Wer kein Recht hat von jemanden etwas zu erpressen, der hat auch kein Recht, ihn in Furcht zu setzen, und eine solche **Furcht** heißt **eine ungerechte** (metus iniustus).

§. 438.

Verträge, welche durch eine ungerechte Furcht erpreßt worden, das ist, vor einer vergangenen oder zukünftigen Beleidigung, und vor andern gerechten Verträgen, §. 280. sind ungerecht, §. 437.

und verursachen weder eine Vertragsverbindlichkeit, noch ein Vertragsrecht. §. 405. Wer auf eine ungerechte Art zu einem Vertrage gezwungen worden, ist nicht verbunden, sein Versprechen zu halten, und man kan sein Versprechen als eine unschuldige List, als ein Stratagem betrachten, durch welche er sich aus der Gefahr einer ihm bevorstehenden Beleidigung, mit Recht gerettet hat. §. 297.

§. 439.

Verträge, welche durch eine gerechte Furcht erpreßt worden, sind gerecht, §. 437. und gültig. §. 393. Hieher gehören die Verträge: 1) zu denen jemand einen andern, der ihn beleidiget hat oder beleidigen will, zwinget, wenn sie ein proportionirtes Mittel der Schadloshaltung oder der Versetzung in den Zustand der Sicherheit sind; §. 278. 2) zu denen er den andern mit Recht, um eines andern gerechten Vertrages willen, zwingen kan, welcher sonst nicht erfült werden würde. §. 395.

§. 440.

Wer einem andern etwas verspricht, der verspricht zugleich einen Fleiß. §. 377. 156. Der Versprechende bestimt also entweder den Grad des Fleisses zum voraus, oder nicht. Ist das letzte, so wird er, durch den Vertrag, zu einem so grossen Grade des Fleisses, verbunden, als zu der Erfüllung des Vertrages nöthig ist, und solte er auch

der höchste seyn. §. 393. Ist das erste, so wird er nur zu dem versprochenen Grade des Fleisses verbunden, und solte derselbe gleich nicht zureichend seyn, das Versprechen würklich zu machen. §. 427.

§. 441.

Die Unterlassung des Fleisses, zu welchem jemand durch einen gerechten Vertrag verbunden ist, ist entweder eine Nachläßigkeit oder Bosheit im engern Verstande; §. 212. 395. und jene ist entweder die leichteste, oder die mitlere, oder die gröste Nachläßigkeit. §. 257. Folglich kan die allerleichteste Nachläßigkeit eine Beleidigung seyn, desgleichen ein grösserer Fleiß, der nicht der gröste ist, wenn der gröste versprochen worden. §. 440.

§. 442.

In Absicht eines jeden Menschen ist es Rechtens: daß das Seine eines andern so lange das Seine bleibt, bis er selbst darin gewilliget, daß es aufhören solle, Seine zu seyn. §. 392. Folglich kan kein Mensch bloß durch seine eigene Handlungen verursachen, daß das Seine eines andern mit Recht aufhöre, Seine zu seyn.

§. 443.

Wer was Fremdes verspricht oder annimt, der kan es thun, 1) schlechterdings, und das ist ungerecht. §. 442. 2) Er kan versprechen, den andern zur Versprechung oder zur Annehmung durch Ueberredung zu bewegen, und das ist gültig. §. 253.

3) Er

3) Er kan versprechen, daß, wenn der andere das Versprechen selbst nicht thun und halten wolle, er selbst es erfüllen wolle, und das ist gerecht. 4) Er kan versprechen und annehmen als Bevollmächtiger, und das ist erlaubt; §. 425. 5) oder als Geschäftsbesorger. §. 424. Alsdenn erfolgt entweder nachher die Genehmigung des andern, oder nicht. In dem ersten Falle ist nichts Ungerechtes. §. 421. Ist das andere, so ist er der Urheber seines Irrthums, und muß allen Schaden ersetzen und tragen, der daher entsteht, wenn der andere die Versprechung oder Annehmung nicht genehmiget. §. 399.

§. 444.

Zeitige oder unbeständige Rechte (iura temporaria) sind diejenigen, die einem Menschen während der Zeit, in welcher er derselben fähig ist, bald zukommen, bald nicht; **beständige Rechte** aber (iura perpetua) kommen ihm diese ganze Zeit hindurch zu. Nun kan ich ein Gut, welches erst künftig Meine wird, in der gegenwärtigen Zeit nicht anders als bedingt versprechen, §. 435. 377. folglich können, über zeitige Rechte, nur bedingte Verträge errichtet werden.

§. 445.

Wenn jemand gerechte Verträge nicht hält; so hat er dieses entweder nur das eine oder das andere mal gethan, oder er ist bundbrüchig. §. 412. Ist das erste, so hat er entweder dir sein gerechtes

Ver-

Versprechen nicht gehalten, und du bist befugt, mit ihm nach §. 407. zu verfahren; oder er hat es andern Leuten nicht gehalten, und wenn du deswegen das nicht halten woltest, was du ihm gerechter Weise versprochen hast: so würdest du ihn strafen, und das ist in dem natürlichen Zustande ungerecht. §. 232. Der Bundbrüchige ist unehrlich, folglich ist es zwar in dem natürlichen Zustande erlaubt, einen gerechten Vertrag mit ihm zu errichten, welcher alsobald erfüllt wird; allein ehrliche Leute sind befugt, sich entweder in gar keine Verträge einzulassen, oder die mit ihm errichteten vor ihrer Erfüllung zu zerreissen. §. 352.

§. 446.

Ein bezeichneter Entschluß, welcher von dem Entschlusse eines andern verschieden ist, ist **die Mißhelligkeit** (dissensus, dissensus externus), und wenn mehrere Personen, die Entgegensetzung ihrer Entschlüsse in Absicht eines gewissen Gegenstandes, bezeichnen: so ist es **eine gegenseitige Mißhelligkeit** (dissensus mutuus). **Ein rechtlicher Widerspruch** (protestatio) ist die Mißhelligkeit in Absicht einer Handlung, die der Widersprechende für eine ihn beleidigende Handlung (praeiudicium) hält. Diese Handlung ist entweder in der That beleidigend, oder nur dem Scheine nach. In dem ersten Falle ist der rechtliche Widerspruch **gegründet** (protestatio fundata), in dem andern aber ungegründet (protestatio minus fundata).

§. 447.

Alle Mißhelligkeit und aller rechtlicher Widerspruch ist entweder stillschweigend, oder ausdrücklich. §. 446. 380. **Ein rechtlicher Widerspruch ist der That zuwider** (protestatio facto contraria), wenn er wider etwas gerichtet ist, worin man stillschweigend entweder schon in der That (de facto) eingewilliget hat, oder doch von Rechtswegen hätte einwilligen sollen. Sie ist demnach allemal ungerecht, so ofte wir äusserlich zu der Einwilligung verbunden sind, der sie entgegengesetzt wird. §. 211.

§. 448.

Weil unsere Rechte, ohne unsere Einwilligung, in dem natürlichen Zustande nicht aufhören können, unsere zu seyn: §. 392. so werden durch die Mißhelligkeit und den rechtlichen Widerspruch, die Rechte des Widersprechenden, obgleich nicht allemal der Gebrauch derselben erhalten, §. 447. 181. es müste denn der rechtliche Widerspruch ungerecht und der That zuwider seyn. Alsdenn erlangt sogar derjenige, dem widersprochen wird, das Recht, sich zu vertheidigen, und dem Widersprechenden zuvor zu kommen. §. 262. 288.

§. 449.

Sachen (res, res externae), sind Dinge, die keine Personen sind, und auch keine Theile der Personen. **Der Besitz einer Sache** (possessio) ist das Vermögen, eine Sache nach eigenem

Belieben zu gebrauchen, welches so groß ist, als es in einem Menschen seyn kan. Dieses Vermögen ist entweder physisch, **der physische Besitz** (possessio physica), oder sittlich und ein Recht, §. 93. **der sittliche Besitz** (possessio iuris intellectu talis).

§. 450.

Der Widersprechende kan zwar durch seine Mißhelligkeit, und durch seinen rechtlichen Widerspruch, nicht allemal den physischen Besitz seiner Sachen erhalten; allein er schützt sich dadurch allemal bey dem sittlichen Besitze, wenn der Widerspruch gegründet ist. §. 449. 448.

§. 451.

Wenn Etwas dergestalt beschaffen ist, daß, wenn es geschieht, jemand einen Schaden, und, wenn es nicht geschieht, ein anderer einen Schaden davon hat: so hat derjenige, welcher den grössern Schaden haben würde, wenn es nicht nach seinem Willen geschähe, ein grösseres Recht als der andere. §. 241. Folglich kan er den andern zwingen, den kleinern Schaden zu übernehmen, §. 104. doch zugleich mit der Vergütung, zu welcher er verbunden ist. §. 265. 420.

§. 452.

Wer zu dem Unternehmen eines andern stilleschweigt, das ist, wer demselben weder ausdrücklich noch stillschweigend widerspricht, dem ist der

Widerspruch entweder physisch möglich gewesen, oder nicht. Ist das andere: so kan ihm, die Unterlassung des rechtlichen Widerspruchs, nicht zugerechnet werden, §. 132. folglich erhält er eben so wohl seine Rechte, als derjenige, welcher rechtlich widerspricht. §. 448.

§. 453.

Wem es möglich gewesen wäre, dem Unternehmen eines andern rechtlich zu widersprechen, zu demselben aber stilleschweigt, der hält dasselbe, in Absicht auf sich, entweder für beleidigend, oder nicht. Wenn das letzte ist, so entsteht daher keine Schwierigkeit. §. 253. Ist das erste, und will er es nicht leiden: so hat er das Recht, sich zu vertheidigen, aber nur durch proportionirte Mittel, folglich durch das gelindeste. §. 278. 262. Wäre dieses nun der rechtliche Widerspruch, bey dem Anfange der Unternehmung des andern, gewesen, er hätte aber stillegeschwiegen, und schritte hernach zu härtern Mitteln: so überschreitet er die Schranken der gerechten Vertheidigung, und beleidiget den andern, welcher also das Recht hat, um seinen nunmehr grössern Schaden zu verhüten, ihn zu zwingen, sein Unternehmen ungestöhrt zu lassen, und die Vergütung des kleinern Schadens anzunehmen. §. 451. Nach dieser Erklärung muß man behaupten: daß der Stilleschweigende für einen Einwilligenden gehalten werden könne.

§. 454.

Da es weder allezeit möglich ist bey den Verträgen, noch, wenn es auch sonst möglich wäre, jederzeit mit Recht gefodert werden kan, daß der Versprechende so bald sein Versprechen erfülle, so bald der Vertrag zur Richtigkeit gekommen: so kan der Annehmende ofte mit Grunde besorgen, daß der Versprechende sein Versprechen entweder aus eigener Schuld, oder ohne seine Schuld nicht erfüllen werde. Da ihm nun also eine Beleidigung, oder ein ohngefährer Schade bevorsteht: §. 395. 256. so hat er das Recht, in Absicht solcher Verträge, sich durch proportionirte Mittel in den Zustand der Sicherheit zu setzen. §. 245. 275. Er ist also befugt, einen zweyseitigen Vertrag entweder so behutsam zu schliessen, daß er sein Versprechen nicht eher zu erfüllen sich anheischig macht, bis der andere das Gegenversprechen gehalten hat; oder, durch eine andere Sicherheitsstellung und Versicherung, für seine Sicherheit zu sorgen. §. 299. 419.

§. 455.

Ein Eid (iusiurandum) ist die Einwilligung in die göttlichen Strafen, wenn man sein Versprechen nicht halten werde.

§. 456.

Alle Eide sind 1) entweder **ausdrückliche** oder **stillschweigende**; §. 380. 2) offenbare (iusiurandum explicitum), oder **versteckte** (iusiurandum implicitum), in jenen ist sich der

Schwörende GOttes bewußt und nennt ihn, in diesen aber bestimt er nur ausdrücklich die Uebel, in die er einwilliget, wenn er bundbrüchig werden solte, oder den Gegenstand, dem diese Uebel zugefügt werden sollen, wohin auch die **thätigen Eide** (iusiurandum reale) gerechnet werden, wenn man sich in die Gefahr der Uebel begiebt, um seine Unschuld zu beweisen; 3) ein **wahrer** (iusiurandum verum), oder **falscher** (iusiurandum falsum), jener wird bey dem wahren GOtte, und dieser bey einem Wesen geschworen, welches nicht GOtt ist, diese Eintheilung komt in dem Rechte der Natur in keine Betrachtung; §. 338. 4) **der theurende** (iusiurandum assertorium), oder **versprechende** (iusiurandum promissorium), durch jene verspricht der Schwörende, seine Meinung aufrichtig zu sagen, durch diese aber verspricht er was anders. Alle Eide sind versprechende. §. 455.

§. 457.

Wer da schwört, der erkennt lebendig, 1) daß ein GOtt sey, 2) die göttliche Vorsehung, 3) die Strafgerechtigkeit GOttes, und daß GOtt alle Sünden natürlich strafe, 4) die Verletzung des Vertrags sey eine Sünde, die GOtt strafen werde. §. 455.

§. 458.

Wer sein Versprechen beschwört, der erkennt die Verknüpfung der Bewegungsgründe, welche aus der Religion hergenommen sind, mit der Er-

füllung desselben. §. 457. Folglich entsteht in ihm, eine innerliche Verbindlichkeit zu der Erfüllung seines Versprechens aus seiner Religion. §. 40, 160, 166.

§. 459.

Der Annehmende hat das Recht zu seiner Sicherheit in Absicht der Erfüllung des Versprechens, §. 454. folglich ist er befugt, nicht nur das Gegentheil derselben physisch, sondern auch sittlich unmöglich zu machen, in so weit es ohne Beleidigung geschehen kan. Nun geschieht das letzte, durch die Vermehrung der Bewegungsgründe, das Versprechen zu halten, folglich durch den Eid, §. 458. Wenn nun der Versprechende in diese Vermehrung einwilliget, und schwört: so würde er wider das Recht des Annehmenden, welches er zu seiner Sicherheit hat, handeln, wenn er seinen Eid nicht halten wolte, folglich würde er ihn beleidigen. §. 252. Folglich verursacht ein jeder Eid auch eine äusserliche Verbindlichkeit, das beschworne Versprechen zu halten.

§. 460.

Die wenigsten Menschen haben gar keine Religion, oder eine ganz todte Erkenntniß ihrer Religion. Folglich giebt es eine eidliche Versicherung (cautio iuratoria), die ein jeder nach den Naturgesetzen zu geben und anzunehmen befugt ist. §. 459.

§. 461.

Alle Eide kommen zu einem Vertrage hinzu, und vermehren seine Verbindlichkeit. §. 455-460. Nun ist nur ein gerechter Vertrag gültig, §. 405, folglich sind nur die Eide verbindlich, durch welche ein gerechter Vertrag beschworen wird.

§. 462.

Ein Eid verbindet zu nichts, wozu der Schwörende nicht ohne Eid verbunden ist, §. 461. 393. folglich verursacht er in Absicht des Gegenstandes keine neue Verbindlichkeit, wohl aber in Absicht der Art und Weise der Verbindlichkeit. §. 458. 459. 53.

§. 463.

Der Eid ist ein Zusatz zu einem Vertrage, §. 461. folglich wird er entweder einem gerechten oder ungerechten Vertrage beygefügt. Jener ist ein gerechter, und dieser ein ungerechter Eid. Ungerechte Eide verbinden nicht, das beschworne Versprechen zu halten. §. 405. Und alle Eide sind äusserlich gerecht und verbindlich, wodurch nur das Seine anderer Menschen nicht verletzt wird, sie mögen nun wahre oder falsche und abergläubische Eide seyn. §. 456.

§. 464.

Erzwungene Eide sind entweder, durch eine gerechte oder ungerechte Furcht, erpreßt. §. 437. Jene

ne sind verbindlich, §. 439. diese aber nicht. §. 438. 463.

§. 465.

Die Aufhebung der Verbindlichkeit des Eides, ehe er gehalten wird, ist **die Entlassung des Eides** (relaxatio iurisiurandi). Wer das Recht hat, den Versprechenden in einem gerechten Vertrage, vor der Erfüllung desselben, von seiner Verbindlichkeit zu befreyen, der hat auch das Recht, jemanden seines Eides zu entlassen. §. 461. Wer einen ungerechten Eid geschworen hat, darf, um von der Verbindlichkeit desselben los zu kommen, desselben nicht entlassen werden; denn er hat gar keine Verbindlichkeit verursacht. §. 463.

§. 466.

Die Zeichen, durch welche ein Eid abgelegt und ausgedruckt wird, sind nach dem Rechte der Natur willkührlich. §. 427. Folglich kan ein Eid stillschweigend, oder ausdrücklich und schriftlich abgelegt werden. Das Recht der Natur fodert nur: 1) daß beyde Partheyen, in die Zeichen des Eides, auf eine gerechte Art einwilligen; §. 426. 2) daß der Schwörende den Eid so verstehe, wie der andere, dem geschworen wird, ihn verstanden wissen will, denn er hat das Recht, den Inhalt desselben zu bestimmen; §. 459. 3) der ganze Eid muß, der Religion des Schwörenden, gemäß seyn, §. 458. und er muß die Zeichen desselben so brauchen, daß daraus seine Einwilligung hinläng-

lich erhelle. §. 455. Wer folglich die Eidesformel nur liest, um zu überlegen, ob er schwören wolle, oder wer sie einem andern vorliest, schwört nicht.

§. 467.

Wer als ein Bevollmächtigter schwört, **schwört in die Seele eines andern** (in animam alterius iurare), folglich verursacht er sich dadurch selbst keine Verbindlichkeit, sondern dem Bevollmächtigenden, wenn er nur seiner Vollmacht gemäß schwört. §. 425. Die Eide eines Geschäftsbesorgers verursachen, nach dem Rechte der Natur, keine Verbindlichkeit. §. 443.

§. 468.

Der Meineid (periurium) ist die ungerechte Nichterfüllung des beschwornen Versprechens. Wer also einen ungerechten Eid nicht hält, der ist nicht meineidig. §. 463. Aller Meineid ist eine grössere Beleidigung, §. 461. 395. folglich eine gerechte Ursach des Krieges, eine Bundbrüchigkeit, §. 412. eine Lügen, und unehrliche That. §. 350. 364. Und wer eine Fertigkeit hat, Meineide zu schwören, der ist unehrlich. §. 350.

§. 469.

Wenn zwar dasjenige gehalten wird, was die Zeichen des Eides bedeuten können, was aber nicht die Meinung desjenigen gewesen ist, dem geschworen worden: so **wird der Eid durch eine Verdrehung gehalten** (satisfactio iurisiurandi per ca-

cavillationem). Der Verdreher des Eides hat entweder schon alsdenn, wenn er schwört, diese Verdrehung im Sinne, und er handelt ungerecht; §. 466. 415. oder er erdenkt erst nachher die Bedeutung der Zeichen, die er nicht dachte, als er schwur, und er wird also meineidig. §. 468.

§. 470.

Der Versprechende wird von der Vertragsverbindlichkeit befreyet: 1) so bald er das Versprechen völlig gehalten hat; §. 393. 2) wenn ihm, ohne seine eigene Nachläßigkeit oder Bosheit, die Erfüllung des Versprechens schlechterdings und physisch unmöglich wird; §. 45. 3) wenn er es aus Nothrecht nicht erfüllen kan; §. 301. 4) wenn ihn der Annehmende, vor der Erfüllung des Versprechens, dergestalt beleidiget hat, oder beleidigen will, daß die Nichterfüllung des Versprechens ein proportionirtes Mittel der Rache oder der Sicherheit ist, §. 407.

§. 471.

Der Annehmende ist befugt, seinem Vertragsrechte zu entsagen, §. 251. und alsdenn erläßt er **dem Versprechenden das Versprechen** (remissio promissi, debiti). Diese Erlassung nimt der Versprechende entweder an, oder nicht. Ist das letzte, so wird er von seiner Verbindlichkeit nicht befreyet. §. 387. Ist das erste, so wird ein neuer Vertrag geschlossen, durch welchen die Verbindlichkeit eines vorhergehenden gerechter

Weise

Weise aufgehoben wird, §. 382. welcher deswegen **ein befreyender Vertrag** (pactum liberatorium) genennt wird, die übrigen werden **verbindende Verträge** (pacta obligatoria) genennt. Folglich kan der Annehmende allein einen gerechten Vertrag nicht aufheben, bis ein befreyender Vertrag hinzu komt.

§. 472.

Wenn die gegenseitige Einwilligung aufgehoben wird, so wird der Vertrag aufgehoben; §. 382. folglich wird, durch die gegenseitige Mißhelligkeit, der Vertrag samt dem Vertragsrechte und der Vertragsverbindlichkeit aufgehoben: §. 446. es müste denn 1) ein dritter durch die Aufhebung des Vertrages beleidiget werden, und 2) die Einwilligung eines dritten in die Aufhebung von Rechtswegen erfodert werden.

Der andere Abschnitt.

Von dem Eigenthumsrechte.

§. 473.

Sachen §. 449. sind entweder ein Theil des Seinen eines oder mehrerer Menschen, oder sie sind dieses nicht. Diese sind **Sachen, die Niemanden gehören** (res nullius). Jene gehören, in Absicht einer gewissen Anzahl Menschen, entweder zu dem Seinen aller und jeder, oder nicht. Jene sind **gemeinschaftliche Sachen** (res com-

communes), und sie sind entweder allen Menschen gemein, oder nur einigen. Diese sind eigenthümliche Sachen (res propriae), und sie gehören entweder nur einigen Menschen, oder nur einem einzigen eigenthümlich zu. Folglich kan, eine und eben dieselbe Sache, entweder eine gemeinschaftliche, oder eine eigenthümliche, in verschiedener Absicht genennt werden.

§. 474.

Die Gemeinschaft der Güter (communio bonorum) ist derjenige Zustand mehrerer Menschen, in welchem sie gewisse Sachen gemeinschaftlich besitzen. Folglich kan sie seyn; 1) eine allgemeine, entweder in Absicht der Menschen, oder der Sachen; 2) eine besondere, entweder in Absicht der Menschen, oder der Sachen.

§. 475.

Zu der gemeinschaftlichen Sache haben alle Menschen, welche in der Gemeinschaft der Güter leben, ein gleiches Recht; und wenn mehrere auf eine Sache ein gleiches Recht haben, so gehört sie ihnen gemeinschaftlich zu. §. 473. 178. Folglich haben alle Menschen, welche in der Gemeinschaft der Güter leben, ein Recht, die gemeinschaftliche Sache nach eigenem Belieben zu gebrauchen, und Niemand unter ihnen ist befugt, den andern von dem Gebrauche derselben auszuschliessen; er müste denn eben sich seines Rechts dergestalt bedienen, daß es, der Natur der Sache nach, unmöglich

sey,

sey, daß der andere entweder eben diesen Theil des Ganzen, oder zu eben der Zeit das Ganze solte gebrauchen können: denn alsdenn leidet er nur folgerungsweise einen Schaden. §. 254.

§. 476.

Ein Mensch, welcher mit andern in der Gemeinschaft der Güter lebt, beleidiget die andern: 1) wenn er die gemeinschaftliche Sache, ohne Einwilligung der übrigen, zu einer eigenthümlichen macht; 2) wenn er die übrigen von dem Gebrauche der Sache, ganz oder zum Theil, abhält, indem er ihnen diesen Gebrauch entweder ganz unmöglich macht, oder doch verursacht, daß sie die Sache nicht so viel brauchen können, als es ihr Recht verstattet. §. 475. Das Grundgesetz, in der Gemeinschaft der Güter, besteht demnach darin: das Ganze werde ohngefehr zu gleichen Theilen ausgetheilt, oder wer eher komt, der brauche die Sache eher, als wer später komt.

§. 477.

Zu einer eigenthümlichen Sache haben nur einige Menschen, oder es hat nur ein einziger dazu ein Recht, und umgekehrt. 473. 178. Folglich ist eine Sache eine eigenthümliche, in so ferne der rechtliche Besitz derselben nur einem Einzigen, oder nur einigen Menschen zukomt, und in so ferne kein anderer ein Recht zu derselben hat. §. 449.

§. 478.

In so ferne eine Sache eigenthümlich ist, in so ferne ist sie **ein Eigenthum** (res in dominio). **Das Eigenthumsrecht** (dominium) ist das Recht auf das Eigenthum, in so ferne es ein Eigenthum ist; und derjenige, dem ein solches Recht zukomt, ist **der Eigenthümer** (dominus). Ein Eigenthum gehört entweder einem einzigen, oder einigen. §. 473. Das letzte ist ein ein gemeinschaftliches Eigenthum, und das Recht dazu **ein gemeinschaftliches Eigenthumsrecht** (condominium), und die mehrern Eigenthümer einer Sache heissen **Miteigenthümer** (condomini). Nicht alles, was zu dem Seinen eines Menschen gehört, ist sein Eigenthum, §. 449. obgleich alles Eigenthum eines Menschen zu dem Seinen desselben gehört. §. 477. 178.

§. 479.

Das Eigenthumsrecht besteht aus zwey Rechten: 1) aus dem Rechte des Eigenthümers, sein Eigenthum nach eigenem Belieben zu brauchen, in so weit niemand dadurch beleidiget wird; 2) aus dem Rechte, alle andere Menschen, die keine Miteigenthümer sind, von dem Gebrauche derselben auch mit Gewalt auszuschliessen, wenn keine gelindere Mittel dazu zureichend sind. §. 478. 477.

§. 480.

Die allgemeine Gemeinschaft der Güter ist zwar unter den Menschen an sich, und bedingter

Weise

Weise möglich, wenn alle Menschen ein einfältig Leben führten, und gerecht und ohne Sünde wären; allein 1) um der Beschaffenheit der Sachen willen, und 2) um der verderbten Sittlichkeit der Menschen willen, ist sie bedingter Weise unmöglich.

§. 481.

Niemand kan ohne Gebrauch verschiedener Sachen nicht einmal sein Leben erhalten, folglich muß er zu diesem Gebrauche ein Recht haben. §. 306. 175. Dieses Recht hat er entweder mit allen Menschen gemein, und alsdenn lebt er in der Gemeinschaft der Güter; §. 474. oder nicht, und alsdenn ist er ein Eigenthümer. §. 478. Folglich muß unter den Menschen entweder eine allgemeine Gemeinschaft der Güter seyn, oder das Eigenthumsrecht muß unter ihnen eingeführt werden. Das erste ist bedingter Weise unmöglich, folglich ist das lezte nothwendig, doch nur bedingter Weise. §. 481.

§. 482.

In dem natürlichen Zustande hat, das Eigenthumsrecht, keine weitern Grenzen in dem äusserlichen Gerichte, als welche ihm die Gerechtigkeit vorschreibt. §. 240. Folglich hat der Eigenthümer 1) ein Recht auf die Substanz seines Eigenthums selbst, folglich ist er befugt, sich den physischen Besitz derselben zu verschaffen, und in demselben zu erhalten; 2) ein Recht, sein Eigenthum auf alle mögli-

mögliche gerechte Art, nach eigenem Belieben zu nutzen.

§. 483.

Der Gebrauch einer Sache in der engern Bedeutung (vſus rei ſenſu ſtrictiori) iſt entweder der Gebrauch derſelben zu den Nothwendigkeiten des Lebens, oder die Hervorbringung derjenigen Nutzen, welche keine ſolche Würkungen derſelben ſind, die hernach für ſich beſtehen, und als beſondere Stücke unſeres durch ſie vermehrten Eigenthums betrachtet werden müſſen. Folglich hat ein Eigenthümer **das Recht, ſein Eigenthum nach Belieben in der engern Bedeutung zu brauchen** (ius vtendi re pro lubitu ſenſu ſtrictiori). §. 482.

§. 484.

Der Genuß einer Sache (fructus rei) iſt entweder der Gebrauch einer Sache zu andern Zwecken, als zu der nöthigen Erhaltung des Lebens; oder die Vermehrung ſeines Eigenthums durch die natürlichen Würkungen derſelben, ſie mögen nun durch unſern Fleiß entſtehen, oder nicht, wenn ſie nur für ſich beſtehen, und fortdauren. Folglich hat ein jeder Eigenthümer **das Recht, ſein Eigenthum nach Belieben zu genieſſen** (ius fruendi re ſua pro lubitu). §. 482. Der Genuß einer Sache und ihr Gebrauch in der engern Bedeutung zuſammen genommen werden **der Nießbrauch** (vſusfructus) genennt.

§. 485.

Der Mißbrauch einer Sache (abusus rei malo significatu) ist die Hervorbringung eines Scheinnutzens derselben. Nun hat ein jeder Mensch, in dem natürlichen Zustande, das Recht zu allen innerlichen Sünden. §. 338. Folglich hat ein jeder Eigenthümer **das Recht, sein Eigenthum nach Belieben zu mißbrauchen** (ius abutendi re sua pro lubitu malo significatu), so lange er nur, durch diesen Mißbrauch, keinen andern Menschen beleidiget. §. 482.

§. 486.

Der Verbrauch einer Sache (abusus rei bono significatu, consumtio rei) ist ein solcher Gebrauch derselben, durch welchen sie untergeht. Vergeht sie in der That, so ist es **ein natürlicher Verbrauch** (consumtio naturalis), wird sie aber durch den Gebrauch nur in einen solchen Zustand versetzt, daß es in Absicht des Eigenthumsrechts eben so viel ist, als wenn sie aufgehört hätte würklich zu seyn, so ist es **ein Verbrauch im sittlichen Verstande** (consumtio iuris intellectu talis). Viele Sachen können nur, durch ihren Verbrauch, gebraucht werden (res fungibiles, quantitates consistentes in pondere mensura numero). Folglich hat ein jeder Eigenthümer **das Recht, seine Sachen nach eigenem Belieben zu verbrauchen** (ius abutendi re sua pro lubitu bono significatu). §. 482.

§. 487.

Wir machen eine **Einrichtung in Absicht einer Sache** (dispositio de re aliqua), wenn wir beschliessen, ob, und wie wir sie brauchen wollen. Folglich hat ein jeder Eigenthümer das Recht, den Gebrauch seiner Sachen einzurichten. §. 478. 482. Und da es, in dem natürlichen Zustande, keinen Richter und Oberherrn giebt: so ist kein Eigenthümer verbunden, in diesem Zustande irgends bey einem Menschen sich wegen getroffener oder zu treffender Einrichtung seines Eigenthums zu verantworten. §. 230. 229. Folglich hat, ein jeder Eigenthümer, das **Recht, aufs freyeste eine Einrichtung über seine Sachen unter den Lebendigen zu machen** (ius liberrime inter viuos disponendi de re sua).

§. 488.

Ein jeder Eigenthümer hat das **Ausschliessungsrecht in Absicht seines Eigenthums** (ius excludendi quemcunque alium non dominum ab vsu rerum suarum). Dieses Recht ist ein wesentliches Stück des Eigenthumsrechts. §. 479.

§. 489.

Ein jeder Eigenthümer hat das Recht, sein Eigenthum in seinem physischen Besitze zu erhalten, §. 482. und sich in Absicht desselben in den Zustand der völligen Sicherheit zu setzen, in so weit dieses geschehen kan, ohne andere Menschen zu be-

leidigen. §. 275. Wenn ein Eigenthümer dieses thut, so **verwahrt er seine Sachen** (custodire res suas). Folglich hat ein jeder Eigenthümer **das Verwahrungsrecht** (ius custodiendi res suas).

§. 490.

Der Eigenthümer fodert seine Sachen einem andern ab (vindicat rem suam), wenn der andere sie in seinem physischen Besitze hat, und er zwingt ihn, im Fall derselbe es nicht gutwillig thut, zu leiden, daß er sie in seinen physischen Besitz bringt. Wer kein Eigenthümer der Sache ist, der ist auch nicht befugt, sie einem andern abzufodern. Der Eigenthümer aber ist befugt, zu dem Gebrauche seines Eigenthumsrechts. §. 248. Folglich hat ein jeder Eigenthümer **das Abfoderungsrecht** (ius vindicandi rem suam); bey wem er seine Sachen findet, von dem kan er sie abfodern (vbi rem meam inuenio ibi vindico).

§. 491.

Die Verwaltung des Eigenthums (administratio dominii) ist der Gebrauch aller Rechte, welche zu dem Eigenthumsrechte gehören. Nun hat ein jeder das Recht, seine Rechte zu brauchen. §. 181. Folglich hat ein jeder Eigenthümer **das Verwaltungsrecht**, das Recht, sein Eigenthum zu verwalten, wie es ihm selbst gefällig ist (ius administrandi res suas). §. 482.

§. 492.

Wer alle Rechte hat, die zusammengenommen das Eigenthumsrecht ausmachen, der hat **ein vollständiges Eigenthumsrecht** (dominium plenum); wer sie aber nicht alle hat, **ein unvollständiges** (dominium minus plenum). Und weil Niemand, in dem natürlichen Zustande, als ein Eigenthümer gebohren wird: so gehört, alles Eigenthum, zu dem erlangten Seinen der Menschen. §. 304.

§. 493.

Es ist eine natürliche Zwangspflicht aller Menschen, einem jeden Eigenthümer sein ganzes Eigenthum und Eigenthumsrecht zu lassen, und nichts zu thun, welches dem Eigenthumsrechte wider seinen Willen zuwider ist. §. 240. Folglich wird ein Eigenthümer beleidiget; 1) wenn ihn andere, auf eine freye Art und wider seinen Willen, um den physischen Besitz seines Eigenthums bringen; 2) wenn ihn andere, in der gerechten Verwaltung seines Eigenthums, wider seinen Willen verhindern.

§. 494.

Wer durch eine Beleidigung einem Eigenthümer den physischen Besitz seiner Sachen nimt, mit dem Vorsatze, sie als das Seine zu brauchen: der thut dieses entweder heimlich, das ist, ohne Wissen und Willen des Eigenthümers; oder nicht, sondern indem es der Eigenthümer gewahr wird, und auf

eine gewaltthätige Art. In dem ersten Falle ist er **ein Dieb** (fur), in dem andern aber **ein Räuber** (latro). Folglich ist der Diebstal und das Rauben eine Beleidigung. §. 493.

§. 495.

Derjenige, dem der Diebstal und der Raub bevorsteht, hat das Recht, sich zu vertheidigen, und wenn kein gelinderes Mittel zureicht, so ist er befugt, den Dieb und Räuber zu tödten, zumal da ihn dieser zugleich entweder ermorden will, oder doch in die Gefahr des Todes stürzt. §. 262. Der Bestohlne und Beraubte hat das Recht, sich an dem Diebe und Räuber zu rächen, §. 266. und das Abfoderungsrecht wider einen jeden, der die gestohlnen und geraubten Sachen verheelt. §. 490.

§. 496.

Weil alles Eigenthumsrecht erlangt wird, §. 492. und nichts das Seine eines Menschen wider seinen Willen werden kan: §. 392. so wird zu der Erlangung des Eigenthums eine eigene freye Handlung des Eigenthümers erfodert. §. 304. **Die Erlangungsart des Eigenthumsrechts** (modus acquirendi dominii) ist die durchgängig bestimte freye Handlung, durch welche jemand der Eigenthümer einer Sache wird.

§. 497.

Zu der Erlangungsart des Eigenthumsrechts wird nicht nur, eine freye Handlung des Eigenthümers

mers, erfodert; §. 496. sondern auch ein äusserliches Gesetz, dem diese Handlung gemäß seyn muß, weil alle Rechte aus äusserlichen Gesetzen entstehen. §. 101. Folglich wird, zu der Erlangungsart des Eigenthumsrechts in dem natürlichen Zustande, erfodert: 1) ein äusserliches Naturgesetz, welches die Erlangung des Eigenthums erlaubt, und das wird **die rechtliche Ursach des Eigenthumsrechts** genennt (causa iuris acquirendi domini, titulus). Folglich ist der physische Besitz einer Sache entweder **ein rechtlicher Besitz** (possessio titulata), oder **ein widerrechtlicher** (possessio non titulata). Jener kan nur ein Eigenthumsrecht seyn. 2) Eine freye würkliche Handlung, welche **die thätige Ursach des Eigenthumsrechts** (causa facti acquirendi dominii) genennt wird.

§. 498.

Wer das Eigenthumsrecht erlangt, der wird der Eigenthümer entweder einer Sache, die niemanden gehört, oder einer fremden Sache, das ist, die schon ein Eigenthum eines andern Menschen ist, §. 473. **Die ursprüngliche Erlangungsart des Eigenthumsrechts** (modus acquirendi dominii originarius) ist die Erlangungsart des Eigenthumsrechts über eine Sache, die Niemanden gehört; **die ableitende** aber (modus acquirendi dominii deriuatiuus, translatiuus) ist die Erlangungsart des Eigenthumsrechts über eine fremde Sache.

§. 499.

Wenn Einer oder Mehrere das Eigenthumsrecht über eine Sache erlangen wollen, die Niemanden gehört: so muß 1) diese Sache ein Eigenthum werden können, denn die Rechte müssen an sich und physisch möglich seyn; 2) sie müssen durch eine freye Handlung sich in den physischen Besitz der Sache setzen, §. 478. 449. diese Handlung wird **die würkliche Ergreifung der Sache** (actualis rei adprehensio) genennt; 3) sie müssen den Vorsatz haben, durch die würkliche Ergreifung Eigenthümer zu werden, weil Nichts ohne ihrem Willen Ihre werden kan. §. 392. Die würkliche Ergreifung einer Sache, die Niemanden gehört, mit dem Vorsatze, sie zu seinem Eigenthume zu machen, ist **die erste Bemächtigung einer Sache** (occupatio). Folglich wird, zu der ursprünglichen Erlangungsart des Eigenthumsrechts über eine Sache, die erste Bemächtigung derselben erfodert. §. 498.

§. 500.

Durch die erste Bemächtigung einer Sache wird niemand beleidiget; §. 499. folglich hat ein jeder das Recht, sich solcher Sachen zuerst zu bemächtigen, die niemanden gehören. §. 180. In der ersten Bemächtigung einer Sache ist also so wohl die rechtliche, als auch die thätige, folglich die zureichende Ursach der Erlangung des Eigenthumsrechts enthalten. §. 497. 390. Sachen also, die niemanden gehören, werden ein Eigenthum des-

jenigen, der sich derselben zuerst bemächtiget, (res nullius cedit occupanti). Folglich ist, die erste Bemächtigung einer Sache, die ursprüngliche Erlangungsart des Eigenthumsrechts. §. 498.

§. 501.

Zu der ersten Bemächtigung einer Sache wird, die würkliche Ergreifung derselben, erfodert. §. 499. Wenn nun dieselbe ohne Berührung nicht vollbracht werden kan, so kan die erste Bemächtigung einer Sache ohne Berührung derselben nicht geschehen. Die würkliche Ergreifung einer Sache vermittelst der Berührung derselben ist **die körperliche Ergreifung** (corporalis rei adprehensio). Folglich ist zu der ersten Bemächtigung einer Sache nicht allemal, eine körperliche Ergreifung derselben, nöthig.

§. 502.

Wenn jemand sich nur eines Theils der Sache, die Niemanden gehört, zuerst bemächtigen will: so muß die Grösse desselben hinlänglich bezeichnet werden. Folglich erfodert alsdenn die erste Bemächtigung einer Sache die Umgrenzung derselben. Die Verwahrung der Sache, der man sich zuerst bemächtiget, ist nur zu der ersten Bemächtigung nöthig, wenn sie die Natur der Sache erfodert, und wenn man bey andern Menschen entweder die Neigung zum Stehlen voraus setzt, oder den Einfall, daß sie sich der Sache auch bemächtigen wol-

len, wenn sie nicht wüßten, daß sie schon einen Eigenthümer habe.

§. 503.

Ein jeder Eigenthümer hat das Recht, seinem Eigenthumsrechte zu entsagen. §. 251. Wenn er nun dieses thut, und die Entsagung hinlänglich bezeichnet: so wirft er seine Sachen weg, wenn sie bewegliche Sachen sind, oder er verläßt sie, wenn sie unbewegliche sind. Folglich sind Sachen, welche weggeworfen und verlassen worden, Sachen, die Niemanden gehören, §. 473. und sie werden ein Eigenthum dessen, welcher sich derselben zuerst bemächtiget. §. 500.

§. 504.

Eine Sache wird für weggeworfen oder verlassen gehalten, wenn man nicht weiß, daß sie von ihrem Eigenthümer weggeworfen oder verlassen worden, und doch so zu seyn scheint. Wer nun dieselbe ergreift, und von ihr Besitz nimt, der wird entweder **ein ehrlicher** (possessor bonae fidei), oder **ein unehrlicher Besitzer** (possessor malae fidei). Das erste, wenn seine Unwissenheit unüberwindlich, das andere, wenn sie überwindlich ist. Dem ersten kan, die Besitznehmung der Sache aus unüberwindlicher Unwissenheit, nicht zugerechnet werden, §. 140. und die Sachen sind in Absicht auf ihn Sachen, die Niemanden gehören. §. 473. Folglich ist seine Besitznehmung eine erste Bemächtigung bedingter Weise, so lange seine Unwissen-

wissenheit daurt, und er ist so lange der Eigenthümer der Sache. §. 500.

§. 505.

Wenn jemand eine Sache findet, 1) die niemanden gehört, 2) die weggeworfen oder verlassen ist, 3) deren Eigenthümer ihm zu der Zeit und auf immer unüberwindlich unbekant bleibt: so ist er befugt, sich derselben zuerst zu bemächtigen, und sie wird sein Eigenthum. §. 500. 503. 504.

§. 506.

4) Wenn jemand eine Sache findet, und er kennt ihren Eigenthümer, und weiß, daß er seinem Eigenthumsrechte nicht entsagt habe: so ist er nicht befugt, sich derselben zu bemächtigen, §. 493. und eben so wenig wird er 5) der Eigenthümer, wenn ihm derselbe zwar unbekant ist, wenn er aber alle Mühe anwendet, sich in der Unwissenheit zu erhalten. Alsdenn ist er ein unehrlicher Besitzer, §. 504. seine Unwissenheit ist überwindlich, und kan ihm zugerechnet werden. §. 138. Folglich ist seine Besitznehmung eine Beleidigung des Eigenthümers; und das blosse Finden einer Sache ist keine rechtliche Ursach des Eigenthumsrechts. §. 497.

§. 507.

6) Wenn jemand eine Sache findet, und er kan eine Zeitlang den Eigenthümer nicht erfahren, er erfährt ihn aber nachher: so erlangt er in der

Zwischenzeit, durch die Bemächtigung der Sache, ein Zwischeneigenthumsrecht (dominium interemisticum), wenn er sich derselben nur bedingter Weise bemächtiget. Und er bleibt in der Zwischenzeit ein ehrlicher Besitzer: wenn er eine hinlängliche Zeit wartet, ehe er die Sache verbraucht oder durch eine andere freye Handlung sie aus seinem Besitze läßt, so lange es noch wahrscheinlich ist, daß er den Eigenthümer entdecken werde; wenn er es dem Eigenthümer nicht selbst unmöglich macht, ihm bekant zu werden; und wenn er nur unterdessen diejenigen Nutzungen der Sache genießt, welche für den unbekanten Eigenthümer doch verlohren seyn würden, und welche sein Eigenthum nicht als eine neue dazu kommende Substanz vermehren. Widrigenfals würde ihm, seine auf eine Zeitlang unüberwindliche Unwissenheit, zugerechnet werden, welches ungereimt ist. §. 140.

§. 508.

Der ehrliche Besitzer einer gefundenen Sache ist, vermöge seines Zwischeneigenthumsrechts, §. 507. 1) nicht verbunden, wenn er die Sache wieder verlohren, sie, dem nachher entdeckten Eigenthümer, zu ersetzen; 2) verbunden, sie dem entdeckten Eigenthümer, wenn er sie noch hat, wieder zu geben, §. 490. 3) er muß die Nutzungen und Früchte der Sache, die noch vorhanden, dem Eigenthümer auch übergeben, durch die verzehrten aber hat er entweder sein Eigenthum vermehrt, und die muß er ersetzen, oder nicht, und die darf er

nicht

nicht ersetzen; 4) er darf die möglichen Nutzungen nicht ersetzen; 5) er kan von dem Eigenthümer die Vergütung der Verbesserung der Sache, und seines Fleisses, durch welchen die Sache Früchte getragen, fodern; 6) wenn er sie einem dritten geschenkt, so muß sie dieser herausgeben, §. 490. ohne daß er von jenem ein anderweitiges Geschenk fodern kan; 7) wenn er sie verkauft, so muß die Kaufsumme nach n. 3. 4. beurtheilt werden. Der unehrliche Besitzer muß, den entdeckten Eigenthümer, ganz schadlos halten. §. 504.

§. 509.

Die erste Bemächtigung einer Sache durch eine Zertheilung (occupatio per diuisionem) besteht darin, wenn mehrere Menschen sich einer ganzen Sache dergestalt zuerst bemächtigen, daß ein jeder sich nur eines Theils derselben für sich bemächtiget. Sie werden dadurch die Eigenthümer der Theile des Ganzen, die entweder gleich oder ungleich seyn können, nachdem sie deshalb mit einander einig geworden. §. 500.

§. 510.

Weil derjenige, der einen gerechten Krieg führt, nur so viel von dem Eigenthume seines Feindes zu nehmen berechtiget ist, als zu seiner Schadloshaltung und Sicherheit nöthig ist: §. 286. 289. so kan niemand durch den Krieg eine Sache erobern, die niemanden gehört. §. 473.

Folglich giebt es keine erste Bemächtigung durch den Krieg. §. 499.

§. 511.

Wenn eine Sache, zu unserm Eigenthume, als ein für sich bestehendes Ding hinzukomt, unser Eigenthum wird, und unser vorhergehendes Eigenthum vermehrt: so heißt dieses **die erste Bemächtigung einer Sache durch ihre Hinzufügung zu unserm bisherigen Eigenthume** (occupatio accessoria). Entsteht die Hinzufügung dadurch, daß die Sache eine natürliche Würkung des Eigenthums oder des Fleisses des Eigenthümers ist: so heißt sie **die erste Bemächtigung einer Sache vermittelst ihrer natürlichen Hinzufügung** (occupatio per naturalem accessionem). Ein jeder Eigenthümer hat das Recht, theils auf die Früchte seines Eigenthums, die ohne seinen Fleiß hervorgebracht werden (fructus mere naturales), theils auf die Früchte des gerechten Gebrauchs seiner Kräfte (fructus industriales), theils auf die vermischten. §. 489. Folglich sind sie keine Sachen, die niemanden gehören, §. 473. und die Erlangung des Eigenthumsrechts über dieselben ist keine erste Bemächtigung. §. 499.

§. 512.

Wenn zu dem Eigenthume eine Sache hinzugefügt wird, die aus ihm nicht als eine natürliche Würkung entsteht, und wenn der Eigenthümer des

ersten sich, um dieser Hinzufügung willen, das Eigenthumsrecht über die andere anmaßt: so heißt dieses **die erste Bemächtigung einer Sache vermittelst einer Hinzufügung, die nicht natürlich ist** (occupatio accessoria non naturalis). Die hinzugefügte Sache gehört entweder niemanden, oder ihr Eigenthümer ist und bleibt unüberwindlich unbekant, oder er ist oder wird bekant. In dem ersten und andern Falle kan sich der Eigenthümer der Sache, zu welcher sie hinzugefügt wird, derselben mit Recht bemächtigen, nicht aber in dem dritten, §. 500. 499. 504.

§. 513.

Ein Eigenthümer veräussert seine Sache (alienatio rei), wenn sie, durch seinen eigenen freyen Willen, aufhört seine zu seyn, damit sie das Seine eines andern werde, und wenn sie würklich das Seine eines andern wird. Wer nicht der Eigenthümer einer Sache ist, der hat kein Recht sie zu veräussern, §. 493. wer aber der Eigenthümer ist, der hat dieses Recht. §. 251. Folglich hat, der Eigenthümer allein, das Recht, sein Eigenthum zu veräussern. Dieses Recht gehört zu dem vollständigen Eigenthumsrechte. §. 492.

§. 514.

Bloß durch einen gerechten Vertrag wird das Seine eines Menschen, in das Seine eines andern, verwandelt, §. 392. Folglich kan, die Veräusserung

serung des Eigenthums, nur durch einen gerechten Vertrag geschehen. §. 513. Und es besteht demnach, alle ableitende Entstehungsart des Eigenthumsrechts, in einem gerechten Vertrage. §. 498.

§. 515.

Ein jeder Eigenthümer hat in dem natürlichen Zustande das Recht, sein Veräusserungsrecht aufs freyeste zu brauchen, so lange er niemanden dadurch beleidiget. §. 487. Folglich ist er befugt: 1) sein ganzes Eigenthum, nebst dem vollständigen Eigenthumsrechte über dasselbe, zu veräussern; 2) einen Theil seines Eigenthumsrechts, welcher ihm beliebt; 3) eins unter beyden zu veräussern, an wen es ihm beliebt.

§. 516.

Derjenige, an dem der Eigenthümer eine Sache veräussert, erlangt entweder das vollständige Eigenthumsrecht, oder nicht. §. 515. 492. In dem ersten Falle ist er äusserlich nicht verbunden, in der Verwaltung seines Eigenthumsrechts, auch nur im geringsten, sich nach dem Willen des vorigen Eigenthümers zu richten. §. 491. In dem andern Falle aber kan er sich, 1) kein anderes Recht über die Sache anmassen, als was ihm von dem Eigenthümer abgetreten worden; und er kan 2) das ihm abgetretene Recht nicht anders brauchen, als es ihm von dem Eigenthümer verstattet worden. §. 393. 514.

§. 517.

Wenn Sachen verschiedener Eigenthümer so vereinbart werden, daß keiner der Eigenthümer sein Eigenthumsrecht brauchen kan, ohne die mit seinem Eigenthume vereinbarte Sache als sein Eigenthum zu brauchen: so hat entweder der eine Eigenthümer diese Vereinbarung verursacht, oder ein dritter, oder ein ohngefehrer Zufall. Durch diese Vereinbarung leidet entweder einer der Eigenthümer einen Schaden, oder beyde, oder keiner unter beyden. Die vereinbarten Sachen können entweder von einander wiederum getrennt werden, oder nicht. In dem ersten Falle kan es entweder ohne allen Schaden der Eigenthümer geschehen, oder es entsteht daraus ein Schade für einen oder beyde Eigenthümer.

§. 518.

1) Wenn, die vereinbarten Sachen, ohne allen Schaden getrennt werden können, so müssen die Eigenthümer diese Trennung vornehmen, wenn ihnen das Gegentheil nicht gefällt, und keiner ist befugt, den andern an dieser Trennung mit Gewalt zu hindern. 2) Wenn aus der Trennung oder Vereinbarung, welche von ohngefehr geschehen, ein Schaden entsteht: so kan sich der Beschädigte an niemand deswegen halten. 3) Wer aus Versehen oder vorsetzlich die Sachen vereinbaret, der muß allen daher entstehenden Schaden ersetzen. §. 256. 265. 4) Wenn die vereinbarten Sachen entweder gar nicht, oder nur mit Schaden ge-

trennt werden können: so bleiben entweder, beyde Eigenthümer, Miteigenthümer, oder derjenige, der den grössern Schaden litte, ist befugt, den andern zu der Veräusserung seiner Sache an ihn zu zwingen, doch so, daß er demselben den Verlust seiner Sache vergüte. §. 451.

§. 519.

Der Eigenthümer kan, durch einen Vertrag, das Recht, seine Sache in der engern Bedeutung zu gebrauchen, §. 483. an einen andern überlassen, §. 515. welcher alsdenn der vsuarius genennt wird.

§. 520.

Der Eigenthümer kan, durch einen Vertrag, das Recht zu dem ganzen Nießbrauche seiner Sache §. 484. an einen andern überlassen, §. 515. welcher alsdenn der Vsufructuarius genennt wird.

§. 521.

Der Eigenthümer kan, sein ganzes Eigenthumsrecht auf eine Sache, dergestalt veräussern, daß er sich nur bloß, einen Antheil an der Eigenthümlichkeit der Sache selbst, vorbehält. §. 515. Alsdenn hat, der Eigenthümer, das mittelbare Eigenthumsrecht (dominium directum), und er ist ein entfernter Eigenthümer (dominus directus); der andere hat das nutzbare Eigenthumsrecht (dominium vtile), und er ist der nächste Eigenthümer (dominus vtilis).

§. 522.

§. 522.

Auf dem Eigenthume eines Eigenthümers haftet eine **Dienstbarkeit** (seruitus), wenn er äusserlich verbunden ist, zu leiden, daß ein anderer ein Recht über dasselbe ausübe; folglich, wenn, ein Theil des vollständigen Eigenthumsrechts, einem andern als dem Eigenthümer gehört. Diese Dienstbarkeit ist entweder zunächst dem Eigenthume, oder der Person des andern nützlich. Die erste ist **eine reelle Dienstbarkeit** (seruitus realis, praedialis), die andere **eine persönliche** (seruitus personalis). Alle Dienstbarkeiten entstehen aus einem gerechten Vertrage. §. 514.

§. 523.

Der Eigenthümer ist befugt, sein Eigenthum, samt dem ganzen Eigenthumsrechte über dasselbe, zu veräussern, §. 515. entweder durch einen einseitigen, oder zweyseitigen Vertrag. §. 419. Ist das erste, so ist es **eine Schenkung** (donatio), und das veräusserte Eigenthum ist **das Geschenk** (donum). Die Schenkung kan unter einer Bedingung geschehen, die aber kein Gegenversprechen seyn muß; und das Geschenk kan mit einer Dienstbarkeit behaftet seyn. Folglich ist die Schenkung ein gutthätiger Vertrag (pactum beneficum), und wer das Geschenk annimt (donatarius) erlangt durch die Schenkung, als durch eine rechtliche Ursache (titulus pro donato, lucratiuus), das völlige Eigenthumsrecht. Und sie ist unwiederruflich

ausser dem Falle der gerechten Schadloshaltung. §. 407. 417.

§. 524.

Eine Schenkung des Todes wegen, oder unter den Todten (donatio mortis causa) ist: 1) wenn jemand seine Sachen verschenkt, weil er glaubt, er werde balde sterben, und die ist gerecht; §. 523. 2) wenn jemand sein Eigenthum auf den Fall seines Todes verschenkt, sich aber das völlige Eigenthumsrecht Zeitlebens vorbehält, und dieser Vertrag kan gar keine Rechtskräftigkeit nach dem Rechte der Natur haben; 3) wenn jemand seine Sache verschenkt, und sich Zeitlebens den Nießbrauch vorbehält, und das ist ein gerechter Vertrag. §. 523.

§. 525.

Wer einen Verstorbenen **beerbt** (haereditatio), der wird, nach dem Tode desselben, der Eigenthümer seines durch den Tod erlassenen Eigenthums. Folglich wird er entweder der Eigenthümer um der Verwandschaft willen mit dem Verstorbenen, und das findet in dem natürlichen Zustande nicht stat; §. 218. oder durch eine Schenkung des Todes wegen nach der andern Erklärung, und die ist nicht rechtskräftig; §. 524. oder durch eine Schenkung des Todes wegen, nach der dritten Erklärung. §. 524. Allein da war er schon der Eigenthümer vor dem Tode dessen, der ihm sein Eigenthum geschenkt hat. Folglich gehört, das

Recht

Recht der Beerbung, gar nicht in das Recht der Natur.

§. 526.

Der Eigenthümer kan, sein Eigenthum und ganzes Eigenthumsrecht, durch einen zweyseitigen Vertrag veräussern, §. 523. und der andere erlangt es auf eine **lästige Art** (actus, titulus, pactum onerosa). Ein solcher Veräusserungsvertrag wird **eine Verwechselung**, oder **ein Tausch in der weitern Bedeutung** (permutatio sensu latiori) genennt. Wenn dieser Vertrag sonst gerecht ist, so ist er eine rechtliche Ursache der Erlangung des Eigenthumsrechts (titulus pro permutato), §. 515. 497.

§. 527.

Da die Kräfte des Menschen und der Gebrauch derselben, in so ferne durch dieselben etwas gewürkt werden kan, welches zu dem Seinen der Menschen gerechnet werden kan, zu dem Seinen desselben gehören, §. 168. so können mit einander vertauscht werden: §. 526. 409. 1) Sachen mit dem Gebrauche der Kräfte. Dieser Vertrag wird von Seiten desjenigen, der Sachen verspricht, genennt **der Vertrag, ich gebe damit du thuest** (pactum do vt facias), von Seiten desjenigen aber, welcher einen Gebrauch der Kräfte verspricht, **der Vertrag, ich thue damit du gebest** (pactum facio vt des). 2) Sachen mit Sachen, durch den **Vertrag, ich gebe da-**

mit du gebest (pactum do vt des). 3) Ein Gebrauch der Kräfte mit einem Gebrauche der Kräfte durch den **Vertrag, ich thue damit du thuest** (pactum facio vt facias).

§. 528.

Da alles Seine der Menschen nur, in Absicht seines Nutzens, für das Seine gehalten wird: §. 168. so können alle verschiedene Güter, welche zu dem Seinen der Menschen gerechnet werden, durch den Grad ihres Nutzens mit einander verglichen werden. Folglich sind alle diese Güter einander gleich, wenn sie einen gleichen Nutzen haben. Der Grad des Nutzens ist **der Werth** (valor), und das **Urtheil** von demselben **der Preis** oder **die Schätzung** (pretium, aestimatio). Folglich werden alle Güter, die zu dem Seinen gehören, einander gleich geschätzt, die einen gleichen Preis haben.

§. 529.

Ein jeder Mensch hat das Recht, das Seine in einem so hohen Grade zu nutzen, als möglich, wenn er nur keinen andern Menschen dadurch beleidiget. §. 249. Folglich ist er auch befugt, den Preiß seiner Sachen und des Gebrauchs seiner Kräfte, so hoch zu setzen, als es ihm beliebt; nur muß er weder einen andern im Vertauschen zwingen, dieselben eben so hoch zu schätzen, noch durch arge List ihn dazu überreden. §. 297.

§. 530.

Vor den Beleidigungen und anderweitigen Verträgen kan kein Eigenthümer, in dem natürlichen Zustande, gezwungen werden: 1) seine Sachen zu veräussern, 2) seinen Sachen und dem Gebrauche seiner Kräfte einen Preis, und eben so wenig 3) einen Preis von einer bestimten Grösse zu setzen. §. 426.

§. 531.

Ein jeder hat das Recht, seine Sachen ganz oder zum Theil zu verschenken, und einem andern mit seinen Kräften ganz oder umsonst zu dienen, auch beydes von andern anzunehmen. §. 253. 523. Folglich ist er befugt, im Vertauschen für das Seine etwas anzunehmen, welches entweder von einem geringern, oder gleichem, oder grössern Preise ist. §. 528. Folglich müssen diejenigen, welche das Ihrige mit einander vertauschen, ihren Sachen und dem Gebrauche ihrer Kräfte einen Preis bestimmen; damit das Ihrige durch die Vertauschung nicht vermindert werde, es müste denn mit ihrem eigenen Wissen und Willen geschehen.

§. 532.

Aus der ableitenden Entstehungsart des Eigenthumsrechts sind die Preise der Sachen, und desjenigen, was man im Vertauschen statt der Sachen setzen kan, entstanden. §. 531. Folglich bekommen nur solche Sachen einen Preis: 1) die des Eigenthumsrechts fähig sind, folglich die nur

Einem oder Einigen, mit Ausschliessung der übrigen, nützlich seyn können, §. 478. schädliche unnütze und gemeinschaftliche Sachen haben keinen Preis; 2) welche selten sind, was weder eine zukünftige noch gegenwärtige Seltenheit hat, bekomt keinen Preis. Die ausschliessende Nützlichkeit und Seltenheit sind die Miturſachen des Preises.

§. 533.

Der gemeine Preis (pretium vulgare) ist derjenige, welcher von den Menschen mit Gewißheit erkant und bestimt werden kan, und von den meisten, die sich auf die Schätzung der Güter verstehen, denselben beygelegt wird. **Das Geld** (pretium eminens) ist der bestimte Preis, mit welchem die Preise aller übrigen Dinge verglichen, und nach demselben abgemessen werden; und die Sache, welcher dieser Preis beygelegt wird, ist **die Münze** (pecunia).

§. 534.

Die Münze muß eine Sache seyn: 1) welche ein Eigenthum seyn kan, folglich 2) Einem oder Einigen allein nützlich, §. 533. 478. 3) die selten ist, §. 532. 4) die leicht bewegt werden kan, und 5) dauerhaft ist, 6) welche leicht bewahrt und geschwinde gezählt werden kan, folglich muß sie 7) wie ein jeder Maaßstab, durch viele Zertheilungen und Unterzertheilungen, in kleinere Theile getheilet werden können, deren jeder doch einen grossen Preis bekommen kan.

§. 535.

§. 535.

Der Tausch in der engern Bedeutung (permutatio sensu strictiori) ist ein Vertrag, in welchem ohne Münze Sachen gegen einander veräussert werden. Dieser Vertrag ist einer der ältesten. Allein da er, unendliche Schwierigkeiten, verursacht; so ist er nicht zureichend, die ableitende Erlangungsart des Eigenthumsrechts, bequem und leicht zu machen.

§. 536.

Statt des Tausches in der engern Bedeutung ist, auf eine gerechte Art, **der Kaufvertrag** (emtio venditio) eingeführt, durch welchen Sachen mit Münze verwechselt werden. Wer seine Sache gegen Münze veräussert, **verkauft** sie (vendere), und wer Münze gegen Sachen veräussert, der **kauft** sie (emere). Wer von dem Eigenthümer eine Sache kauft, der erlangt dadurch das Eigenthumsrecht, wenn sonst keine Ungerechtigkeit in dem Vertrage angetroffen wird (titulus onerosus pro emtore). §. 391.

§. 537.

Ein jeder hat das Recht, den Gebrauch und Nießbrauch des Seinen, an einen andern zu veräussern, §. 515. entweder durch einen einseitigen, oder zweyseitigen Vertrag. §. 419. Das erste ist **das Verleihen** (commodatio). Wer seine Sachen und Kräfte verleihet, ist **der Verleiher** (commodans), und dem sie verliehen worden, ist

derjenige, dem etwas geliehen wird (commodatarius).

§. 538.

Wenn jemand den Gebrauch oder Nießbrauch des Seinen, durch einen zweiseitigen Vertrag, veräussert: so errichtet er einen **Mieth- oder Pachtvertrag** (locatio conductio), und er ist **derjenige, der etwas vermiethet** (locator), und der andere ist **der Pächter** (conductor). **Das Pachtgeld** (locarium) ist der Preis, den der Pächter gegen den Gebrauch des Gemietheten verspricht.

§. 539.

Der Eigenthümer einer Sache, welche durch den Gebrauch abgenutzt und verzehrt wird, hat das Recht, den Gebrauch derselben an einen andern, entweder durch einen einseitigen oder zweyseitigen Vertrag zu veräussern. §. 515. 419. In beyden Fällen wird der Vertrag, **das Borgen und Verborgen** (mutuum) genent. Der Eigenthümer ist derjenige, welcher **verborgt** (mutuans), und **der Gläubiger** (creditor); der andere aber **borgt** (mutuatarius), und ist **der Schuldner** (debitor), welcher allemal verbunden ist, zu verabredeter Zeit, dem Gläubiger eben so viel und von der Art wieder zu geben, als er geborgt hat. §. 516.

§. 540.

Der Zins (vſura) iſt dasjenige, was der Schuldner dem Gläubiger gegen die geborgte Sache verſpricht. Da er nun eine Nutzung der Sache iſt: ſo iſt das Verborgen durch einen zweyſeitigen Vertrag §. 539. gegen Zins nicht ungerecht, §. 483. 484. wenn er nur kein **Wucher** iſt (vſura mordens), das iſt ein Zins, durch welchen ſich der Gläubiger, mit Schaden des Schuldners, bereichert.

§. 541.

Wenn jemand einem Eigenthümer verſpricht, das Verwahrungsrecht über eine Sache deſſelben zu verwalten: ſo iſt der Eigenthümer der Annehmende in dieſem Vertrage, und er giebt ſeine Sache dem andern, der ſie in Verwahrung nimt, in die **Verwahrung** deſſelben (depoſitum), entweder durch einen einſeitigen, oder zweyſeitigen Vertrag. §. 419.

§. 542.

Wenn der Schuldner ſeinem Gläubiger eine ſeiner Sachen in den phyſiſchen Beſitz giebt, und verſpricht zugleich ihm das Eigenthumsrecht über dieſelbe, ſo weit es die Schadloshaltung erfodert, abzutreten, in dem Falle, da er ſeine Vertragsverbindlichkeit nicht halten wird: ſo heißt dieſe Sache ein **Pfand** (pignus). Wenn er aber eben ſo dem Gläubiger nur das Eigenthumsrecht verſpricht, den phyſiſchen Beſitz aber behält: ſo giebt

er

er ihm nur die Hypothec auf seine Sachen. In dem natürlichen Zustande kan zwar das erste, nicht aber das letzte eine Sicherheitsleistung seyn. §. 299.

§. 543.

Wenn jemand verspricht, er wolle die Verbindlichkeit des Versprechenden erfüllen, wenn derselbe sein Wort nicht hält: so sagt er für ihn gut, und leistet **Bürgschaft** (fideiussio). Der Bürge verspricht entweder das Versprechen des andern zu erfüllen, so bald derselbe es nicht thut; oder alsdenn erst, wenn derselbe auf alle mögliche Art vergeblich zur Erfüllung seines Versprechens angehalten worden. Die Bürgschaft kan eine Sicherheitsleistung seyn. §. 299.

§. 544.

Die Erlangung des Eigenthumsrechts über eine fremde Sache, bloß durch einen langen ehrlichen Besitz derselben, ist **die Verjährung** (vsucapio). Da aber dieselbe, dem Absoderungsrechte des Eigenthümers, widerspricht: §. 490. so kan sie aus dem Naturgesetze in dem natürlichen Zustande nicht erwiesen werden.

ENDE.

Bey Carl Hermann Hemmerde sind nachstehende Bücher auf eigene Kosten gedruckt und fertig worden.

Ostermesse 1768.

Eisenhardts, J. Fr. Erzählungen von besondern Rechtshändeln, 2ter Theil, 8.

Goesii, Wilh. Vindiciae pro recepta de mutui alienatione sententia, edidit I. Fr. Eisenhardt gr. 8.

Meiers, G. Fr. Untersuchungen verschiedener Materien aus der Weltweisheit, 1ster Theil, 8.

= = Auszug aus den Anfangsgründen aller schönen Künste und Wissenschaften, 2te Aufl. 8.

Michaelis, Joh. Dav. hebräische Grammatik, nebst einem Anhange von gründlicher Erkentniß derselben, 2te Auflage, 8.

Semlers, Joh. Sal. historische Sammlungen über die Beweisstellen der Dogmatik, 2ter Theil, nebst einem Anhange wider Herrn Senior Goeze. 8.

Telleri, Guil. Abr. reliquiae actorum Sec. III. et IV. de resurrectione carnis. 8.

Tiede, Joh. Fr. moralische Reden an den ordentlichen Sonn- und Festtagen gehalten, 3ter Theil, 8.

Michaelismesse 1768.

Langens, M. Sam. Gotthold, Samlung gelehrter und freundschaftlicher Briefe, 1ster Theil, auf Schreibepapier. 8.

Meiers, Ge. Fr. Auszug aus dem Rechte der Natur. 8.

Bayerische Staatsbibliothek München

Meiers,

Meiers, Georg Friedr. Anleitung zu den schönen Wissenschaften, oder Aesthetik, 2ter Theil, 3te verbesserte Auflage. 8.

Schuberts, Joh. Ernst, Geschichte des Römischen Pabstes Vigilius. Nebst einigen Betrachtungen über die Päbste, Concilia, u. Glaubensformeln. 8.

Semlers, Joh. Salom. hermenevtische Vorbereitung, 4tes Stück, oder des 3ten zweyte Abtheilung, worin von dem griechischen Text und Handschriften der Briefe u. s. w. Beobachtungen vorkommen, mit Registern über alle 4 Stücke. 8.

Diejenigen Bücher, so auf der Ostermesse 1769. herauskommen sollen.

Alteserra de Fictionibus etc. cum notis I. Fr. Eisenhardt. 4.

Eisenhardts, Joh. Fr. Erzählungen von besondern Rechtshändeln, 3ter Theil, 8.

Goesii, Wilhel. animaduersiones etc. gr. 8.

Krügers, Joh. Gottl. Naturlehre, 4ter Theil, welcher die Chymie enthält. 8.

Meiers, Georg Friedr. philosophische Untersuchungen verschiedener Materien aus der Weltweisheit, 2ter Theil. 8.

Der Meßias, 3ter Band, welcher den 11. 12. 13. 14. und 15ten Gesang enthält. gr. 8.

Nicolai, Ernst Anton, Pathologie. 8.

Semleri, Ioh. Sal. Paraphrasis in Epistolam Pauli ad Romanos, cum notis breuioribus. Accessit latina vetus ante vulgatam interpretatio. 8.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meier, Georg Friedrich,

Georg Friedrich Meiers Auszug aus dem Rechte der Natur

Halle im Magdeburgischen 1769

Ph.pr. 820 i
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041306-1
VD18 11200391